

# KoR IFRS

**Beilage 3 zu Heft 7/8  
vom 1. Juli 2008**

Karl Petersen / Dr. Christian Zvirner

## Die deutsche Rechnungslegung und Prüfung im Umbruch

Veränderte Rahmenbedingungen durch die geplanten Reformen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) gemäß dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 21.05.2008

## INHALT

I.	Einleitung.....	1
II.	Übersicht über die Abweichungen zwischen Ref-E und Reg-E.....	3
III.	Überblick und Gliederung.....	3
IV.	Künftige Publizitätspflichten und der Bezug zur steuerlichen Rechnungslegung.....	5
V.	Änderungen im Bereich des handelsrechtlichen Einzelabschlusses.....	7
VI.	Änderungen im Bereich des handelsrechtlichen Konzernabschlusses.....	21
VII.	Tabellarische Übersichten über die geplanten Änderungen der Vorschriften zur Rechnungslegung im HGB.....	27
VIII.	Änderungen des Publizitätsgesetzes sowie des Aktiengesetzes.....	29
IX.	Änderungen im Bereich der Abschlussprüfung (HGB und WPO).....	30
X.	Zusammenfassung.....	33
	Literaturspiegel.....	36

# Die deutsche Rechnungslegung und Prüfung im Umbruch

– Veränderte Rahmenbedingungen durch die geplanten Reformen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) gemäß dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 21.05.2008 –

## I. Einleitung

Der Gesetzgeber hat die Notwendigkeit erkannt, dass die Unternehmen in Deutschland eine moderne Rechnungslegungsgrundlage benötigen. Seine mit dem Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) verfolgte Zielsetzung ist in der Schaffung eines HGB zu sehen, das dauerhaft und vollwertig in den Wettbewerb mit den IFRS treten kann und soll. Es geht um eine im Vergleich zu den IFRS kostengünstigere einfache Alternative, bei der das HGB sowohl Grundlage der Ausschüttungsbemessung als auch der steuerlichen Gewinnermittlung bleibt. Grundgedanken des Vorsichtsprinzips und Gläubigerschutzes sollen – wenn auch vereinzelt aufgeweicht – erhalten bleiben. Weder das bewährte System der GoB noch die Möglichkeit zur Erstellung einer Einheitsbilanz sollen grundsätzlich aufgegeben werden.

Mit dem BilMoG versucht der Gesetzgeber zu deregulieren, Kosten zu senken und die nationale Rechnungslegung zu internationalisieren, ohne dabei die gängigen Nachteile der IFRS-Rechnungslegung (hohe Komplexität, hoher Zeitaufwand, hohe Kostenbelastung) in Kauf nehmen zu müssen. Dass es dem Gesetzgeber nicht gelungen ist, diesen Zielkonflikt wirklich umfassend und mittelstandschonend zu lösen, legen die nachstehenden Ausführungen dar.

Die Veränderung des deutschen Handelsrechts durch das BilMoG stellt die tiefgreifendste Reform der deutschen Rechnungslegung seit den achtziger Jahren dar. Vielfach wird auch vom Paradigmenwechsel in der Rechnungslegung gesprochen.

Seit dem Jahr 2003 verfolgt der Gesetzgeber die umfassende Reformierung des deutschen Handelsrechts. Im Rahmen der Erarbeitung der einzelnen Modernisierungsmaßnahmen hat der Gesetzgeber eine große Anzahl von Vorschlägen aus der Praxis und Forschung aufgegriffen. Mit dem Ref-E vom 08.11.2007 hat er erstmals umfassend die angedachten Änderungen und Neuerungen vorgestellt. Seit diesem Zeitpunkt haben Wissenschaft und Praxis in vielfacher Weise zu einzelnen Änderungsvorschlägen Stellung genommen. Teile der Kritik hat der Gesetzgeber berücksichtigt und in seinem aktuellen, am 21.05.2008 veröffentlichten Reg-E berücksichtigt. Auf 254 Seiten inklusive der Anmerkungen zu den geplanten Gesetzesänderungen informiert der Gesetzgeber über die Reichweite und Fülle der einzelnen Änderungen, die sich auf das HGB, das PubLG, das AktG, das EStG und weitere Gesetze sowie die WPO beziehen.

Der vorliegende Beitrag stellt die Neuregelungen auf Grundlage des vorgelegten Gesetzentwurfs der Bundesregierung dar und zeigt (im Vergleich

zur Darstellung der Neuregelungen auf Basis des Ref-E in der Beil. 1 zu Heft 2/2008) die einzelnen Änderungen auf.

Seit der Vorlage des Ref-E im November 2007 haben sich bereits zahlreiche Fachveröffentlichungen mit den geplanten Reformen befasst. Erste Reaktionen auf den Reg-E liegen auch bereits vor. Da auf die Angabe weiterführender Quellen in der vorliegenden Beilage verzichtet wurde, wird am Ende des Beitrags ein umfassender Literaturüberblick gegeben, der die aktuellen Veröffentlichungen zum BilMoG beinhaltet.

Deutlich lassen die Änderungen des BilMoG im Bereich der Ansatz- und Bewertungsnormen des HGB den Einfluss der IFRS erkennen. Der deutsche Gesetzgeber reagiert hiermit auf die zunehmende Internationalisierung der Güter- und Kapitalmärkte. Die Globalisierung der Wirtschaft fordert eine einheitliche Sprache. International tätige Unternehmen müssen sich zunehmend internationaler Rechnungslegungsnormen bedienen, unabhängig davon, ob sie nun kapitalmarktorientiert sind oder nicht. Allerdings ist die Anwendung der IFRS mit erheblichen Kosten und Informationspflichten verbunden. Gerade diese stehen im Mittelstand vielfach in keinem angemessenen Verhältnis zu dem zusätzlichen Nutzen einer informationsorientierten Rechnungslegung.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll das HGB von überholten Wahlrechten entschlacken und gleichzeitig die handelsrechtliche Rechnungslegung moderat an die IFRS-Rechnungslegung heranführen. Hiervon sind auch Fragen der *Unternehmenspublizität* betroffen. Neben der Anpassung konkreter Ansatz- und Bewertungsnormen wurde in der Vergangenheit wiederholt eine mögliche Erweiterung des Anwendungsbereichs der IFRS für deutsche Unternehmen diskutiert. Einer derart weiten Öffnung hat der Gesetzgeber im vorliegenden Reg-E eine Absage erteilt. Zwar versucht er mit den Änderungsvorschlägen die Informationsfunktion des handelsrechtlichen Einzel- sowie Konzernabschlusses zu stärken. Eine weitergehende Übernahme der IFRS für den Mittelstand hat er allerdings nicht vorgesehen. Dies liegt zum einen daran, dass die Konzentration der IFRS auf die Informationsvermittlung eine enorme Komplexität in der Rechnungslegung und somit einen sehr hohen Aufwand für die Unternehmen bedeutet, welcher vor allem dem Mittelstand nicht zugemutet werden soll. Zum anderen steht im Blickpunkt der Reformen eine vollwertige, aber dennoch kostengünstige und einfachere Alternative zu den IFRS. So sollen die internationalen Regelungen in das Handelsrecht nur so weit wie notwen-

**WP/StB Dipl.-Kfm. Karl Petersen ist Geschäftsführer der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG mit Sitz in München. Dr. Christian Zwirner ist dort Prokurist. Weitere Informationen finden Sie unter [www.kleeberg.de](http://www.kleeberg.de) bzw. [www.kleeberg-bilmog.de](http://www.kleeberg-bilmog.de).**

dig integriert, den Unternehmen aber gleichzeitig die Nutzung der sich mit einer IFRS-Rechnungslegung bietenden Chancen ermöglicht werden.

Für deutsche Unternehmen gilt nach wie vor der handelsrechtliche Jahresabschluss als Ausschüttungsbemessungsgrundlage. Ebenso dient dieser – nach steuerrechtlichen Korrekturen – als Basis zur Berechnung des Steueraufkommens. Daran ändern die geplanten Reformen des BilMoG nichts. Allerdings sieht der Gesetzentwurf eine Reihe von Änderungen tradierter handelsrechtlicher Ansatz- und Bewertungsregelungen vor. Die Zielsetzung des Gesetzentwurfs ist es, die Eckpfeiler des deutschen Bilanzrechts – die *Ausschüttungs- und Steuerbemessungsfunktion* des handelsrechtlichen Jahresabschlusses – zu wahren. Gleichzeitig wird der Grundsatz der umgekehrten Maßgeblichkeit aufgehoben. Die Reformierung des Handelsrechts ist zudem grundsätzlich auf die Steuerneutralität der einzelnen Änderungen ausgerichtet.

Deutlich lassen sich die internationalen Tendenzen im Bereich der einzelnen Ansatz- und Bewertungsänderungen des HGB erkennen – es erfolgt eine Annäherung an die IFRS und eine deutliche Ausweitung und Differenzierung der deutschen Unternehmenspublizität außerhalb des Kapitalmarkts. Zudem betreffen die einzelnen Reformmaßnahmen Fragen des Risikomanagementsystems sowie der Corporate Governance.

Mit den geplanten Reformen des BilMoG sollen zahlreiche *Veränderungen in der einzelgesellschaftlichen sowie der konsolidierten Rechnungslegung* deutscher Unternehmen erreicht werden. Trotz der zahlreichen angestrebten Veränderungen betont der Gesetzentwurf, dass der handelsrechtliche Konzernabschluss nicht gänzlich aufgegeben, sondern speziell für konzernrechnungslegungspflichtige, jedoch nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen als weniger aufwändige Alternative zu den IFRS erhalten bleiben soll. Im Bereich der Konzernrechnungslegung ist der Regierungsentwurf des BilMoG von zwei wesentlichen Tendenzen geprägt: Einerseits erfolgt zum Zweck der Vereinfachung in vielen Bereichen eine Abschaffung derzeit noch bestehender Wahlrechte, andererseits ist wiederum eine klare Orientierung an den internationalen Rechnungslegungsnormen – speziell den IFRS – erkennbar, die das Informationsniveau der HGB-Konzernrechnungslegung steigern soll.

Die Aufwertung einzelner Anhangangaben im Bereich der einzelgesellschaftlichen sowie der konsolidierten Rechnungslegung steht zudem im Zusammenhang mit der Reformierung der Bilanzrichtlinien durch die *EU-Abänderungsrichtlinie*.

Neben der Rechnungslegung erfährt auch die *handelsrechtliche Jahresabschlussprüfung* eine spürbare Reformierung durch das BilMoG. In ihrer Empfehlung zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers vom 16.05.2002 hat sich die EU bereits ausführlich mit zahlreichen Fragestellungen betreffend die Abschlussprüfung bzw. die Abschlussprüfer auseinandergesetzt. Zu diesem

Zeitpunkt bestand darüber hinaus bereits die Absicht, die teilweise als veraltet geltende 8. EG-Richtlinie zur Abschlussprüfung aus dem Jahr 1984 zu überarbeiten. Zahlreiche Aspekte aus der EU-Empfehlung fanden schließlich Eingang in die neue Fassung der EU-Richtlinie zur Abschlussprüfung vom 17.05.2006. Zeitgleich sah sich auch der deutsche Gesetzgeber zur Überarbeitung der geltenden Vorschriften zur handelsrechtlichen Jahresabschlussprüfung verpflichtet. In einem ersten Schritt erfolgte dies mit dem Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG) vom 04.12.2004. Auch wenn die neue *EU-Abschlussprüferrichtlinie* zu diesem Zeitpunkt noch nicht verabschiedet war, waren dennoch sowohl die EU-Empfehlung als auch Richtlinienentwürfe bereits bekannt. Aus diesem Grund wurden durch das BilReG schon einige der später in der Abschlussprüferrichtlinie enthaltenen Neuregelungen antizipiert und in das HGB eingeführt. Eine weitere Anpassung des HGB soll nun über das BilMoG erfolgen.

Ergänzend soll an dieser Stelle auf eine Änderung gesondert hingewiesen werden. Der zunehmenden Orientierung an den IFRS trägt der deutsche Gesetzgeber auch durch eine Änderung des § 342 HGB Rechnung. § 342 Abs. 1 Satz 1 HGB regelt die Aufgaben, die der Gesetzgeber dem DRSC als privatrechtlich institutionalisiertem Rechnungslegungsgremium übertragen hat. Durch das BilMoG werden diese Aufgaben um einen vierten Punkt ergänzt (vgl. § 342 Abs. 1 Nr. 4 HGB-E). Demnach ist das DRSC künftig auch mit der Erarbeitung von Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards i.S. von § 315a Abs. 1 HGB beauftragt. Hiermit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Interpretation sämtlicher IFRS auf internationaler Ebene durch das IFRIC nicht in einer allgemeinverbindlichen Art und Weise erfolgen kann. Vielmehr muss den unterschiedlichen, nationalstaatsspezifischen Umständen durch die Erarbeitung nationaler Interpretationen begegnet werden. Die Interpretationsaufgabe des DRSC kann allerdings nur solche Fragestellungen umfassen, die das IFRIC nicht interpretieren kann oder will.

Mit dem BilMoG setzt der Gesetzgeber zudem zwei Rechtsakte der Europäischen Union um. Dabei handelt es sich um

- die Richtlinie 2006/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.06.2006 zur Änderung der Richtlinien des Rates 78/660/EWG über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, 83/349/EWG über den konsolidierten Abschluss, 86/635/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (sog. Abänderungsrichtlinie) sowie um
- die Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.05.2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/

EWG und 83/349/EWG des Rates zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (sog. Abschlussprüferrichtlinie).

Die Umsetzung der Abänderungsrichtlinie betrifft vorrangig das Bilanzrecht und soll zu einer Stärkung des Vertrauens des Kapitalmarkts in die Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung führen. Mit der Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie gehen insbesondere Änderungen im Recht der Abschlussprüfung einher, die zu einer europaweiten Harmonisierung beitragen sollen.

## II. Übersicht über die Abweichungen zwischen Ref-E und Reg-E

Der Gesetzgeber hat die im Zusammenhang mit der Vorlage des Ref-E im November 2007 angebrachte Kritik an einzelnen Regelungen aus der Wissenschaft und Praxis in Teilen berücksichtigt. Kennzeichnend für die Änderungen, die der Gesetzgeber in dem Ende Mai veröffentlichten Reg-E gegenüber dem Ref-E vorgenommen hat, ist die wieder stärkere Verzahnung zwischen handels- und steuerrechtlicher Rechnungslegung. Einige zu weit gehende Schritte in Richtung IFRS wurden im vorliegenden Reg-E zurückgenommen.

Insbesondere sind die folgenden Punkte zu nennen:

- Das weit angedachte Verrechnungsgebot bestimmter Vermögensgegenstände und Schulden (§ 246 HGB-E) wird auf bestimmte Sachverhalte eingeschränkt.
- Zwar wird das bestehende Aktivierungsverbot des § 248 Abs. 2 HGB auch im Rahmen des Reg-E abgeschafft, aber es erfolgt im vorliegenden Reg-E eine feinsinnigere und differenziertere Betrachtung der selbst geschaffenen immateriellen Werte.
- Die bezüglich der Pensionsrückstellungen bestehenden Ansatzwahlrechte des Art. 28 Abs. 1 EGHGB für Altzusagen bzw. mittelbare Verpflichtungen bleiben beide bestehen; mit dem Ref-E war noch geplant, das Wahlrecht für mittelbare Verpflichtungen zugunsten einer Ansatzpflicht abzuschaffen.
- Der Gesetzgeber hat von einer der *cash generating unit* entsprechenden Denkweise hinsichtlich der zusammenfassenden Bewertung bestimmter Sachanlagen nach § 253 Abs. 3 HGB-Ref-E Abstand genommen.
- Zwar hält der Gesetzgeber an der grundsätzlichen Zeitwertbilanzierung (§ 253 HGB-E) bestimmter Finanzinstrumente fest, hat diese aber nunmehr zum einen mit einer Ausschüttungssperre, zum anderen mit einer Durchbrechung des Maßgeblichkeitsprinzips und einer steuerrechtlichen Ausnahmeregelung verbunden.
- Die Rückstellungsbewertung nach § 253 HGB-E wurde gegenüber dem Ref-E weiter differenziert. Gleichzeitig sind steuerliche Ausnahmeregelungen vorgesehen.
- In § 255 HGB-E versucht der Gesetzgeber eine definitorische Abgrenzung zwischen Forschung und Entwicklung vorzugeben. Gleichzeitig konkretisiert er in § 255 Abs. 2

HGB-E den Umfang der aktivierungspflichtigen Herstellungskosten.

- Die Vorschriften zur Währungsumrechnung nach § 256a HGB-E wurden überarbeitet und tragen auf Basis des Reg-E mehr der tradierten handelsrechtlichen Denkweise Rechnung, als dies noch auf Basis des Ref-E der Fall war. Gleichzeitig erfolgte neben der Überarbeitung der einzelgesellschaftlichen Norm auch eine Konkretisierung der konzernspezifischen Währungsumrechnung nach § 308a HGB-E.
- Die Vorschriften zur Aktivierung latenter Steuern nach § 274 HGB-E wurden in Teilen weitgehend konkretisiert.
- Klarstellende Anmerkungen finden sich hinsichtlich der neuen Angabepflichten in den einzelnen Nummern des § 285 HGB-E im Einzel- und der §§ 313, 314 HGB-E im Konzernabschluss.
- In § 301 HGB-E hat die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts nun zu dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem das Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist.

Eine zentrale Änderung stellt die Aufgabe des angedachten § 264e HGB-Ref-E dar. Mit diesen Regelungen wollte der Gesetzgeber allen Kapitalgesellschaften die Möglichkeit einräumen, anstelle eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses einen Jahresabschluss auf Grundlage der IFRS aufstellen und befreiend offen legen zu können. Allerdings hätte die angedachte Vorschrift nicht von der Notwendigkeit der Ermittlung eines nach handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelten Gewinns für Ausschüttungszwecke befreit. In der Wissenschaft und Praxis wurde diese Regelung vielfach als unnötig und wenig deregulierend kritisiert, weswegen die Aufgabe dieser im Ref-E angedachten Regelung konsequent ist. Vielfach wurde auf Grundlage von § 264e HGB-Ref-E zudem befürchtet, dass die IFRS zunehmend Einzug in das deutsche Bilanzrecht halten werden. Vielleicht ist die Abkehr von der angedachten Regelung demnach als Signal des Gesetzgebers zur Beruhigung in diesem Bereich und zur nachhaltigen Stärkung und Entwicklung des nationalen, deutschen Handelsrechts zu sehen.

Tab. 1 auf S. 4 f. fasst die wesentlichen Veränderungen in der Entwicklung vom Ref-E hin zum Reg-E zusammen.

## III. Überblick und Gliederung

Die einzelnen im Ref-E enthaltenen Änderungen des BilMoG betreffen unterschiedliche Regelungskreise. Vor der Darstellung der geplanten Neuregelungen im Detail vorab ein Überblick:

- Die *Publizitätspflichten* deutscher Unternehmen werden weiter dereguliert: Einzelkaufleute, die bestimmte Größenkriterien nicht überschreiten, werden künftig von der handelsrechtlichen Buchführungspflicht befreit. Die *steuerliche Rechnungslegung* wird im Einzelfall einfacher. Das Prinzip der umgekehrten Maßgeblichkeit wird aufgehoben, der Grundsatz der Maßgeblichkeit weiter ausgehöhlt (vgl. Abschn. IV.).

Vorschrift	Veränderung (Reg-E im Vergleich Ref-E)
<b>Künftige Publizitätspflichten</b>	
§ 241a HGB-E	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschränkung auf Einzelkaufleute</li> <li>- Regelung für Neugründungsfälle</li> </ul>
<b>Änderungen im Bereich des handelsrechtlichen Einzelabschlusses</b>	
§ 246 Abs. 1 HGB-E	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Klarstellung des Prinzips der wirtschaftlichen Zurechnung</li> <li>- Geschäfts- oder Firmenwert gilt als zeitlich begrenzt nutzbarer Vermögensgegenstand</li> </ul>
§ 246 Abs. 2 HGB-E	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einschränkung des Verrechnungsgebots auf bestimmte Sachverhalte</li> <li>- Begrenzung auf den Erfüllungsbetrag der Schulden</li> </ul>
§ 246 Abs. 3 HGB-E	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gebot der Ansatzstetigkeit (vorher in § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB-E)</li> </ul>
§ 248 HGB-E	<ul style="list-style-type: none"> <li>- explizites Aktivierungsverbot für nicht entgeltlich erworbene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten und vergleichbare selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens</li> </ul>
§ 253 Abs. 1 Satz 4 HGB-E	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zeitwertbewertung gilt auch für Vermögensgegenstände i.S.d. § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB-E, begrenzt auf den Erfüllungsbetrag der Schulden</li> </ul>
§ 253 Abs. 2 HGB-E	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rückstellungen mit einer Restlaufzeit &gt; 1 Jahr sind auf Grundlage des durchschnittlichen Marktzinssatzes der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen</li> <li>- Pensionsrückstellungen dürfen pauschal mit dem bei einer angenommenen Laufzeit von 15 Jahren geltenden durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst werden</li> <li>- gesonderter Ausweis der Erträge und Aufwendungen aus der Abzinsung</li> </ul>
Art. 28 Abs. 1 EGHGB-E	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Pensionsrückstellungen: Ansatzwahlrechte für Altzusagen und für mittelbare Verpflichtungen bleiben bestehen</li> </ul>
§ 253 Abs. 3 HGB-E	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wegfall der Möglichkeit, dass zusammen genutzte Vermögensgegenstände zur Bemessung einer voraussichtlich dauerhaften Abschreibung als ein Vermögensgegenstand gelten</li> </ul>
§ 253 Abs. 4 HGB-E	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiedereinfügung der bisher geltenden handelsrechtlichen Regelungen des § 253 Abs. 3 HGB sowie der Terminologie (beizulegender Wert)</li> </ul>
§ 254 HGB-E	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Konkretisierung des Wahlrechts von Bewertungseinheiten</li> </ul>
§ 255 Abs. 2 HGB-E	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rückkehr zur derzeit in § 255 Abs. 2 HGB bzw. R 6.3 EStR verwendeten Terminologie</li> </ul>
§ 255 Abs. 2a HGB-E	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ansatzgebot für Entwicklungskosten</li> <li>- Legaldefinition von Forschung und Entwicklung</li> </ul>
§ 256a HGB-E	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Konkretisierung der Regelungen zur Währungsumrechnung</li> </ul>
§ 264e HGB-E	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wegfall der Möglichkeit zur Erstellung eines IFRS-Abschlusses anstelle eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses</li> </ul>
§ 266 Abs. 3 HGB-E	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einfügung von „E. Passive latente Steuern“</li> </ul>
§ 268 Abs. 8 HGB-E	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Konkretisierung der Ausschüttungssperre für Erträge aus der Aktivierung selbstgeschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens oder aus der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert jeweils abzüglich der entsprechenden passiven latenten Steuern sowie für aktive latente Steuern</li> <li>- Abstellen auf alle frei verfügbaren Rücklagen statt nur auf Gewinnrücklagen</li> </ul>
§ 272 Abs. 1a HGB-E	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abstellen auf alle frei verfügbaren Rücklagen statt nur auf Gewinnrücklagen</li> </ul>
§ 272 Abs. 1b HGB-E	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Regelungen zur Veräußerung eigener Anteile</li> </ul>
§ 274 Abs. 1 HGB-E	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlustvorträge dürfen nur Berücksichtigung finden, sofern zu erwarten ist, dass sie innerhalb der folgenden fünf Geschäftsjahre zur Verlustverrechnung herangezogen werden</li> <li>- gesonderter Ausweis passiver latenter Steuern auf der Passivseite unter „E. Passive latente Steuern“</li> </ul>
§ 274 Abs. 2 HGB-E	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Abzinsung der Steuerbeträge</li> <li>- gesonderter Ausweis von Erträgen bzw. Aufwendungen aus der Steuerabgrenzung</li> </ul>
§ 285 HGB-E	<ul style="list-style-type: none"> <li>- diverse Ausweitungen bzw. Konkretisierungen der erforderlichen Anhangangaben</li> </ul>
§ 289 Abs. 5 HGB-E	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bezugnahme nicht nur auf Risikomanagementsystem, sondern auch auf internes Kontrollsystem</li> </ul>
§ 289a HGB-E	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erklärung ist nur abzugeben, sofern die Aktien der Gesellschaft auf eigene Veranlassung (statt: „mit Wissen der Gesellschaft“) über ein multilaterales Handelssystem gehandelt werden</li> </ul>
§ 324 HGB-E	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einrichtung eines Prüfungsausschusses (vorher: § 342f HGB-Ref-E)</li> <li>- mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG-E erfüllen</li> </ul>
<b>Änderungen im Bereich des handelsrechtlichen Konzernabschlusses</b>	
§ 301 Abs. 2 HGB-E	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts zu dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist</li> <li>- Ausnahmen falls die Werte nicht endgültig bestimmt werden können, das Mutterunternehmen erstmals zur Konsolidierung verpflichtet ist oder das Tochterunternehmen erstmals in den Konzernabschluss einbezogen wird</li> </ul>
§ 306 HGB-E	<ul style="list-style-type: none"> <li>- gesonderter Ausweis passiver latenter Steuern auf der Passivseite unter „E. Passive latente Steuern“</li> </ul>
§ 308a HGB-E	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Umrechnung der GuV mit dem Durchschnittskurs</li> <li>- erfolgswirksame Auflösung des Postens bei teilweiser oder vollständiger Veräußerung des Tochterunternehmens</li> </ul>
§ 312 HGB-E	<ul style="list-style-type: none"> <li>- detailliertere Berichtspflicht hinsichtlich enthaltenem Geschäfts- oder Firmenwert bzw. passivischem Unterschiedsbetrag</li> <li>- Anpassung der Wertansätze im Folgejahr, falls zum Erwerbszeitpunkt keine endgültigen Wertansätze möglich sind</li> </ul>
§§ 313 und 314 HGB-E	<ul style="list-style-type: none"> <li>- diverse Ausweitungen bzw. Konkretisierungen der erforderlichen Anhangangaben</li> </ul>
§ 315 HGB-E	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bezugnahme nicht nur auf Risikomanagementsystem, sondern auch auf internes Kontrollsystem</li> </ul>
<b>Änderungen des Publizitätsgesetzes</b>	
§ 5 PubLG-E	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wegfall der Möglichkeit zur Erstellung eines IFRS-Abschlusses anstelle eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses nach § 264e HGB-Ref-E</li> </ul>

Vorschrift	Veränderung
<b>Änderungen des Aktiengesetzes</b>	
§ 107 Abs. 3 AktG-E	– Bezugnahme nicht nur auf Risikomanagementsystem, sondern auch auf internes Kontrollsystem
§ 161 AktG-E	– Abstellen auch auf Unternehmen, deren Aktien auf eigene Veranlassung (statt: „mit Wissen der Gesellschaft“) über ein multilaterales Handelssystem gehandelt werden
§ 171 Abs. 1 AktG-E	– Bezugnahme nicht nur auf Risikomanagementsystem, sondern auch auf internes Kontrollsystem
§ 301 AktG-E	– ausschüttungsgesperrte Erträge dürfen nicht abgeführt werden (vgl. § 268 Abs. 8 HGB-E)
<b>Änderungen im Bereich der Abschlussprüfung (HGB und WPO)</b>	
§ 317 Abs. 5 und 6 HGB-E	– enthalten nunmehr die in § 316 Abs. 4 und 5 HGB-Ref-E vorgesehenen Regelungen zu internationalen Prüfungsstandards und den Kompetenzen von BMJ und BMWi
§ 319a HGB-E	– Konkretisierung der internen Rotation und des Begriffs „verantwortlicher Prüfungspartner“
§ 51b Abs. 4a WPO-E	– erhält ein Abschlussprüfer keinen Zugang zu Unterlagen von Abschlussprüfern bzw. Abschlussprüfungsgesellschaften aus Drittländern, sind der Versuch ihrer Erlangung sowie die Hindernisse zu dokumentieren
§ 134 Abs. 2a WPO-E	– Verpflichtung zur Erstellung einer Eintragungsbescheinigung (vorher: § 134 Abs. 6 WPO-Ref-E)
§ 134 Abs. 4 WPO-E	– Konkretisierung der Regelungen zur Gleichwertigkeit von Abschlussprüfern bzw. Abschlussprüfungsgesellschaften aus einem Drittstaat

Tab. 1: Wesentliche Abweichungen zwischen Ref-E und Reg-E

- Die Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften im handelsrechtlichen *Einzelabschluss* werden modernisiert; bestehende Wahlrechte werden abgeschafft und es soll ein besserer Einblick in die Vermögenslage der Unternehmen erreicht werden. Zugleich werden die Angabepflichten im Anhang deutlich ausgeweitet (vgl. Abschn. V.).
- Der handelsrechtliche *Konzernabschluss* wird aufgewertet: bestehende Wahlrechte werden abgeschafft und der Konsolidierungskreis erweitert. Insgesamt erfolgt eine deutliche Annäherung an die Normen der IFRS (vgl. Abschn. VI.).
- Aufgrund der Fülle der Änderungen im Einzel- und Konzernabschluss erfolgt eine gesonderte *tabellarische Darstellung* der einzelnen Reformmaßnahmen im Anschluss an die Beschreibung der Einzelnormen. Hierbei wird zusätzlich eine Würdigung der jeweiligen Änderungen mit Blick auf ihre Annäherung an die IFRS sowie ihren Bezug zu den steuerlichen Regelungen vorgenommen (vgl. Abschn. VII.).
- Im Anschluss an die Reformen des HGB (sowie EGHGB) werden die einzelnen Änderungen des *PublG* sowie des *AktG*, soweit sie für die Bilanzierung von Relevanz sind, dargestellt und jeweils in einem tabellarischen Überblick zusammengefasst (vgl. Abschn. VIII.).
- Nach der Erörterung der für den Bilanzierenden relevanten Änderungen erfolgt eine Darstellung der Änderungen im Bereich der *Abschlussprüfung*. Diese lassen eine deutliche Aktualisierung und Internationalisierung der bisherigen handelsrechtlichen Vorschriften erkennen (vgl. Abschn. IX.).

Die vorliegenden Ausführungen würdigen die angedachten Reformen abschließend in einer Schlussbemerkung (vgl. Abschn. X.).

Zum Ende dieser Beilage findet sich ein Literaturspiegel über aktuell zum BilMoG publizierte Veröffentlichungen in Fachzeitschriften.

Im Folgenden werden ausgewählte Neuerungen aus den vorstehenden Bereichen dargestellt und

erläutert. Hierbei finden rein redaktionelle Änderungen des Gesetzgebers nur zum Teil Erwähnung. Auf die Änderungen des HGB im Bereich der Straf- und Bußgeldvorschriften sowie Zwangsgelder (§§ 331 ff. HGB) sowie der Rechnungslegung von Genossenschaften (§§ 336 ff. HGB), Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten (§§ 340 ff. HGB) sowie Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds (§§ 341 ff. HGB) wird nicht eingegangen. Die Änderungen im SE-Ausführungsgesetz, GmbHG, GenG, SCE-Ausführungsgesetz sowie des sonstigen Bundesrechts werden an dieser Stelle ebenfalls nicht weiter betrachtet.

#### IV. Künftige Publizitätspflichten und der Bezug zur steuerlichen Rechnungslegung

##### 1. Befreiung kleiner Unternehmen von den Publizitätspflichten

Während derzeit noch alle Kaufleute i.S.d. HGB zur Buchführung nach § 238 HGB verpflichtet sind, führt § 241a HGB-E zu einer *Befreiung* kleiner Einzelkaufleute, wenn diese an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen

- nicht mehr als 500.000 € Umsatzerlöse und
- nicht mehr als 50.000 € Jahresüberschuss ausweisen.

Für Personenhandelsgesellschaften gelten die genannten Kriterien nicht. Ebenso gelten die Befreiungsvorschriften auch nicht für kapitalmarktorientierte Einzelunternehmen i.S.d. § 264d HGB-E; wenngleich diese Ausnahme in der Praxis von vernachlässigbarer Bedeutung sein dürfte, da die Ausgabe von Wertpapieren an einem organisierten Markt i.S. von § 264d HGB-E durch einen Einzelunternehmer nur in seltenen Ausnahmefällen vorkommen dürfte.

Beide oben genannten Kriterien müssen gemeinsam erfüllt sein. Halten Kaufleute diese Grenzen ein, sind sie künftig von der Verpflichtung zur handelsrechtlichen Buchführung befreit. Bei Neugründungen tritt eine Befreiung bereits ein, wenn die Voraussetzungen am ersten Abschlussstichtag nach der Neugründung vorliegen. Die Regelungen gelten für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2007 beginnen.

Mit den vorstehenden Kriterien erfolgt eine Annäherung der neu eingeführten handelsrechtlichen Publizitätsschwellenwerte an die steuerlichen Regelungen des § 141 AO.

Die Ergänzung in § 242 Abs. 4 HGB-E stellt zudem sicher, dass die Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses – bestehend aus Bilanz und GuV – nicht für Unternehmen gilt, die unter die Befreiungsvorschriften des § 241a HGB-E fallen. So entfällt künftig z.B. die Erstellung eines eigenständigen Inventarverzeichnisses für den kleinen Einzelunternehmer.

## 2. Steuerliche Buchführungspflicht

Nach § 140 AO sind Steuerpflichtige – unabhängig von den in § 141 Abs. 1 AO genannten Größerkriterien – zur Führung von Büchern verpflichtet, wenn sich eine Buchführungspflicht auf Grundlage des HGB ergibt. Die §§ 238 ff. HGB sind dann sinngemäß anzuwenden. Sofern keine *Buchführungspflicht* nach HGB besteht, die Kriterien des § 141 AO aber überschritten werden, ist eine eigenständige Steuerbilanz zu erstellen. Werden die Kriterien des § 141 AO unterschritten, ist eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung ausreichend.

Mit der Änderung des § 141 Abs. 1 Satz 2 AO-E wird künftig die Bezugnahme auf § 241a HGB-E vermieden. Damit wird sichergestellt, dass die steuerliche Buchführungspflicht weiterhin bestehen bleibt. Allerdings ist für Steuerpflichtige, die künftig nach § 241a HGB-E nicht buchführungspflichtig sind, die Erstellung einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG ausreichend.

## 3. Maßgeblichkeitsprinzip: Zunehmende Durchbrechung

Das HGB bleibt auch nach den Änderungen des BilMoG in weiten Teilen maßgeblich für die steuerliche Gewinnermittlung. Allerdings wird das *Maßgeblichkeitsprinzip*, das für Ansatz und Bewertung einzelner Wirtschaftsgüter und Schulden in der steuerlichen Bilanzierung verantwortlich ist, in Zukunft in weiten Teilen durchbrochen. Ein Beispiel: Künftig entfällt das Aktivierungsverbot nach § 248 Abs. 2 HGB, nach dem selbstgestellte immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens nicht anzusetzen sind. Allerdings sieht § 5 Abs. 2 EStG weiterhin ein Ansatzverbot vor.

Weitere Änderungen der §§ 5 und 6 EStG-E sehen Abweichungen von den künftig geltenden handelsrechtlichen Vorschriften vor.

- So stellt § 5 Abs. 1a EStG-E klar, dass eine handelsrechtliche Verrechnung bestimmter Posten der Aktivseite mit Posten der Passivseite steuerrechtlich nicht zulässig ist.
- Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2b EStG-E wird der Anwendungsbereich der Zeitwertbewertung bestimmter zu Handelszwecken gehaltener Finanzinstrumente steuerlich alleine für Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich des § 340 HGB fallen, also Kreditinstitute und Finanzdienstleister, nachvollzogen.
- Abweichend von der Rückstellungsbewertung nach den handelsrechtlichen Regelungen stellt § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG-E klar, dass bei der Bewertung der Rückstellungen die

Wertverhältnisse am Bilanzstichtag maßgebend sind und künftige Preis- und Kostensteigerungen (entgegen den Regelungen des HGB-E) nicht berücksichtigt werden dürfen.

## 4. Umgekehrtes Maßgeblichkeitsprinzip: Abschaffung steuerrechtlicher Verzerrungen

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf hat der Gesetzgeber einer Übernahme der IFRS für Zwecke der nationalen Rechnungslegungspflichten eine Absage erteilt. Es bleibt zunächst dabei, dass Handels- und Steuerrecht weiterhin miteinander verknüpft sein werden. Allerdings fällt künftig das *Prinzip der umgekehrten Maßgeblichkeit* weg. Steuerliche Wertansätze entfalten demnach künftig keine Geltung mehr für die handelsrechtliche Rechnungslegung. Durch die *Aufhebung* des in § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG niedergelegten Prinzips der umgekehrten Maßgeblichkeit werden auch die handelsrechtlichen Regelungen tangiert.

Die Aufhebung der Vorschriften nach

- § 247 Abs. 3 HGB (steuerliche Sonderposten),
- § 254 HGB (steuerrechtliche Abschreibungen),
- § 273 HGB (Sonderposten mit Rücklageanteil),
- § 279 Abs. 2 HGB (Vornahme steuerrechtlicher Abschreibungen),
- § 280 HGB (Wertaufholungsgebot, steuerrechtlich unterlassene Zuschreibungen),
- § 281 HGB (steuerrechtliche Vorschriften) sowie
- der damit zusammenhängenden Angabepflichten nach § 285 Satz 1 Nr. 5 HGB

dient der *Vereinfachung* der handelsrechtlichen Rechnungslegung. Künftig soll diese nicht mehr alleine durch steuerrechtliche Normen beeinflusst sein. Die hieraus resultierende Verzerrung einer sachgerechten Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wird damit beseitigt.

Im Zuge des BilMoG streicht der Gesetzgeber den gesamten Vierten Titel des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts, der bislang die §§ 279 bis 283 HGB umfasste. Dies gilt mit erstmaliger Wirkung für nach dem 31.12.2008 beginnende Geschäftsjahre.

## 5. Eigenständiges steuerliches Anlageverzeichnis

Unberührt von den handelsrechtlichen Änderungen bleiben die Regelungen der §§ 6b, 7g EStG. § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG-E sieht weiterhin zwar die grundsätzliche Bezugnahme auf die handelsrechtlichen Vorschriften vor, führt allerdings aus, dass im Rahmen der Ausübung eines steuerlichen Wahlrechts ein gesondertes Verzeichnis zu führen ist.

Hieraus ergibt sich für den Steuerpflichtigen künftig die Notwendigkeit, ein gesondertes steuerliches Anlagenverzeichnis für die Wirtschaftsgüter zu führen, die in der Steuerbilanz nicht mit den handelsrechtlichen Werten angesetzt werden. Im Einzelfall führt dies zu einem erheblichen Mehraufwand beim Steuerpflichtigen und erhöhten Nachweis- und Dokumentationspflichten.

## 6. Erstmalige Anwendung der Regelungen

Erstmals sind die Vorschriften zur Deregulierung der Publizitätspflichten für das Geschäftsjahr 2008 anzuwenden. Die steuerlichen Regelungen sind – übereinstimmend mit den Änderungen des HGB, die ab dem Geschäftsjahr 2009 anzuwenden sind – für die nach dem 31.12.2008 beginnenden Geschäftsjahre anzuwenden.

## V. Änderungen im Bereich des handelsrechtlichen Einzelabschlusses

### 1. Vorbemerkungen und erster Überblick

Nachfolgend werden die einzelnen Änderungen in den Bereichen Ansatz, Bewertung, Ausweis sowie der Angabepflichten, die sich nach dem BilMoG für den handelsrechtlichen Einzelabschluss ergeben, dargestellt. Die Darstellungsreihenfolge orientiert sich an der Gesetzssystematik.

Im Einzelnen plant der Gesetzgeber insbesondere folgende Neuerungen, die anschließend in den nachfolgenden Gliederungspunkten erläutert werden:

- Aufnahme von Vermögensgegenständen in die Bilanz des Kaufmanns, die in dessen rechtlichem Eigentum stehen und ihm wirtschaftlich zuzurechnen sind (§ 246 Abs. 1 HGB-E),
- Geschäfts- oder Firmenwert wird im Wege der Fiktion zum Vermögensgegenstand erhoben (§ 246 Abs. 1 HGB-E),
- Verrechnungspflicht für bestimmte Vermögensgegenstände und Schulden (§ 246 Abs. 2 HGB-E),
- teilweise Aufhebung des Aktivierungsverbots für selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (§ 248 HGB-E),
- Aufgabe des Grundsatzes der umgekehrten Maßgeblichkeit (Aufhebung der §§ 247 Abs. 3, 254, 273, 279 Abs. 2, 280 Abs. 1, 281, 285 Satz 1 Nr. 5 HGB),
- Abschaffung von Aufwandsrückstellungen (§ 249 HGB-E),
- Veränderungen im Rechnungsabgrenzungsposten (§ 250 HGB-E),
- Zeitwertbewertung von zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumenten (§ 253 Abs. 1 HGB-E),
- Änderung der Rückstellungsbewertung (§ 253 Abs. 1 und 2 HGB-E),
- Abschaffung des Wahlrechts für Abschreibungen wegen künftiger Wertschwankungen und nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung (§ 253 Abs. 3 und 4 HGB-E),
- Änderungen bei außerplanmäßigen Abschreibungen bei nicht dauerhafter Wertminderung und bei Wertaufholung (§ 253 Abs. 3 und 5 HGB-E),
- Bildung von Bewertungseinheiten (§ 254 HGB-E),
- Anpassung der Herstellungskostenuntergrenze (§ 255 Abs. 2 HGB-E),
- Währungsumrechnung (§ 256a HGB-E),
- Ausweitung der Informationspflichten für nicht konzernrechnungslegungspflichtige ka-

pitalmarktorientierte Unternehmen (§ 264 Abs. 1 HGB-E),

- Legaldefinition von „kapitalmarktorientiert“ (§ 264d HGB-E),
- Erhöhung der Schwellenwerte (§ 267 HGB-E),
- Abschaffung der Ingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen (§ 269 HGB-E),
- Änderungen im Eigenkapitalausweis (§ 272 HGB-E),
- Ausweitung der Abgrenzung latenter Steuern (§ 274 HGB-E),
- Ausdehnung der Angabepflichten im Anhang (§ 285 HGB-E).

### 2. Wirtschaftliche Zurechnung

Mit der Änderung des § 246 Abs. 1 Satz 2 HGB wird der Grundsatz der wirtschaftlichen Zurechnung im HGB verankert. Dieser Grundsatz ist immer dann von Bedeutung, wenn das rechtliche und das wirtschaftliche Eigentum auseinanderfallen. Die Zurechnung bestimmter Sachverhalte zum wirtschaftlichen Eigentümer, der diese in seinem Jahresabschluss abzubilden hat, erfolgt nach der Beurteilung der wirtschaftlichen Chancen und Risiken. Das Unternehmen, dem die wesentlichen Chancen und Risiken zuzurechnen sind, ist wirtschaftlicher Eigentümer des Vermögensgegenstands. Die Zurechnung einzelner Schulden für Zwecke der Bilanzierung ist hierbei abweichend geregelt; so sind Schulden weiterhin in der Bilanz des (rechtlichen) Schuldners aufzunehmen.

Im Zentrum der Vorschrift steht das Ziel, das Schuldendeckungspotenzial des Unternehmens richtig auszuweisen.

Mit dieser Änderung soll eine Annäherung der handelsrechtlichen Rechnungslegung an die *wirtschaftliche Betrachtungsweise* der IFRS (*substance over form*) erreicht werden. Allerdings ist diese Betrachtung nicht alleine auf Vermögensgegenstände anzuwenden, sondern auch auf Rechnungsabgrenzungsposten, latente Steuern, Aufwendungen und Erträge.

Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass die wirtschaftliche Zurechnung einzelner Vermögensgegenstände von der steuerrechtlichen Zurechnung im Einzelfall abweichen kann, da derzeit keine zwingend gleichlautende Erfassung und Beurteilung einzelner Sachverhalte in den beiden Bilanzierungskreisen sichergestellt ist.

Erstmals gilt dies für die Abschlüsse der Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2008 beginnen (vgl. Art. 66 EGHGB-E).

### 3. Änderungen beim Geschäfts- oder Firmenwert

Künftig ist nach § 246 HGB-E der entgeltlich erworbene *Geschäfts- oder Firmenwert als zeitlich begrenzt nutzbarer Vermögensgegenstand* anzusehen. In der Vergangenheit war die Interpretation dieses Werts als Bilanzierungshilfe oder als eigenständiger Vermögensgegenstand strittig. Diese Diskussion ist nun beendet. Zeitgleich mit der Einordnung des Geschäfts- oder Firmenwerts als Vermögensgegenstand entfällt das Aktivierungswahlrecht des § 255 Abs. 4 HGB.

Künftig ist der entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwert demnach anzusetzen und planmäßig – bzw. bei Vorliegen entsprechender Hinweise auch außerplanmäßig – abzuschreiben. Nach § 253 Abs. 5 HGB-E ist eine vorgenommene außerplanmäßige Abschreibung beizubehalten. Eine spätere Wertaufholung ist explizit ausgeschlossen.

Zudem sind nach § 285 Satz 1 Nr. 13 HGB-E künftig die Gründe, welche die Annahme einer betrieblichen Nutzungsdauer eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerts von mehr als fünf Jahren rechtfertigen, gesondert zu erläutern.

Die skizzierten Änderungen sind erstmals auf die Abschlüsse der Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2008 beginnen, anzuwenden (vgl. Art. 66 EGHGB-E). Demnach dürften erst künftige Akquisitionen des Geschäftsjahres 2009 von dieser Regelung betroffen sein, sodass sich an der Behandlung der in der Vergangenheit noch abweichend behandelten Geschäfts- oder Firmenwerte nichts ändert.

Nicht zufriedenstellend ist die vom Gesetzgeber in der Handels- und Steuerbilanz abweichend vorgenommene Einschätzung der planmäßigen Nutzung eines erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerts. Während die steuerlichen Regelungen in § 7 Abs. 1 EStG eine Nutzungsdauer von 15 Jahren vorsehen, geht der handelsrechtliche Gesetzgeber von einer planmäßigen Nutzung von fünf Jahren aus.

#### 4. Saldierungen nach § 246 Abs. 2 HGB-E

Mit den Neuerungen des § 246 Abs. 2 HGB-E durchbricht der Gesetzgeber das grundsätzlich geltende Bruttoprinzip bei der Darstellung von Vermögenswerten und Schulden. Künftig sind Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich zur Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen, die gegenüber Arbeitnehmern eingegangen wurden, dienen, nicht mehr auf der Aktivseite zu zeigen, sondern *unmittelbar* mit den korrespondierenden Schulden zu *verrechnen*. Gleiches gilt für die aus diesen Vermögensgegenständen und Schulden erwachsenden Aufwendungen und Erträge. Mit dieser Neuregelung erfolgt eine Annäherung an die Sichtweise der IFRS, denn dort findet sich die Verrechnung von Planvermögen mit den entsprechenden Pensionsrückstellungen. Aus Informationsgesichtspunkten ist die *Verrechnung von Vermögenswerten und Schulden* nach Ansicht des Gesetzgebers zu begrüßen, da hierdurch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens richtiger dargestellt wird. Die verrechneten Beträge sind nach § 285 Satz 1 Nr. 25 HGB-E im Anhang anzugeben.

Nach § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB-E sind die genannten Vermögensgegenstände verpflichtend mit ihrem beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Diese Zeitwertbewertung wird allerdings der Höhe nach durch den Erfüllungsbetrag der betreffenden Schulden begrenzt, sodass eine Akti-

vierung des die Schulden übersteigenden beizulegenden Zeitwerts der Vermögensgegenstände nicht zulässig ist. Um dem Gläubigerschutzprinzip Rechnung zu tragen gilt nach § 268 Abs. 8 HGB-E eine Ausschüttungssperre.

Die Anwendung dieser Vorschrift ist erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2008 beginnen, vorgesehen (vgl. Art. 66 EGHGB-E). Allerdings werden die Neuerungen nach § 5 Abs. 1a EStG-E steuerlich nicht nachvollzogen.

#### 5. Gebot der Ansatzstetigkeit

Mit der Neueinfügung von § 246 Abs. 3 HGB-E wird die bisher bereits vorgeschriebene *Bewertungsstetigkeit* des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB-E mit der Neufassung durch das BilMoG um das *Gebot der Ansatzstetigkeit* ergänzt. Der Gesetzgeber sieht dies aus Transparenzgründen als geboten an. Abweichungen von der Ansatzstetigkeit sind nur in begründeten Ausnahmefällen (nach § 252 Abs. 2 HGB) möglich.

#### 6. Wegfall der (steuerlichen) Sonderposten

Die Abschaffung der umgekehrten Maßgeblichkeit und damit der in der Vergangenheit immer wieder kritisierten Verzerrung der handelsrechtlichen Wertansätze durch steuerliche Einflüsse führt zur Abschaffung der bislang in § 247 Abs. 3 HGB geregelten steuerlichen Sonderposten.

Der Ansatz von steuerlichen Sonderposten in der Vergangenheit kann beibehalten werden. Sofern eine Auflösung erfolgt, ist diese zugunsten der Gewinnrücklagen (nach Art. 66 Abs. 1 EGHGB-E) vorzunehmen.

#### 7. Aktivierung selbsterstellter immaterieller Vermögensgegenstände

Die Vorschrift des § 248 Abs. 2 HGB, die bislang einen Ansatz selbsterstellter immaterieller Vermögenswerte des Anlagevermögens untersagt hat, wird gestrichen; § 248 HGB-E wird insgesamt neu gegliedert. Das bislang geltende grundsätzliche Aktivierungsverbot selbsterstellter immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wird faktisch aufgehoben. Allerdings erfolgt diese Aufhebung nicht vollumfänglich.

Künftig besteht die *Pflicht des Ansatzes* der auf die Entwicklungsphase immaterieller Werte des Anlagevermögens entfallenden Herstellungskosten. Mit dieser Regelung wird eine zu den IFRS korrespondierende Vorschrift geschaffen. Eine Aktivierung anfallender Kosten kommt indes nur dann in Frage, wenn von einem hinreichend konkretisierten Vermögensgegenstand ausgegangen werden kann. Explizit hebt § 248 Nr. 4 HGB-E allerdings hervor, dass für nicht entgeltlich erworbene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ein Aktivierungsverbot gilt.

Weiterhin bestehen Aktivierungsverbote für die Gründungsaufwendungen eines Unternehmens, die Aufwendungen für die Beschaffung des Eigenkapitals sowie für den Abschluss von Versicherungsverträgen.

Der Ansatz der Aufwendungen, die auf die Forschungsphase entfallen, ist nach § 255 Abs. 2 HGB-E untersagt, da diese explizit nicht in die Herstellungskosten mit einzubeziehen sind. Einen definitorischen Versuch der Abgrenzung zwischen Forschung und Entwicklung sieht der Gesetzgeber in § 255 Abs. 2a Satz 2 und Satz 3 HGB-E vor.

Die angestrebte Reform soll die grundsätzliche Gleichbehandlung der materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände sicherstellen, sofern deren selbstständige Verwertbarkeit gegeben ist. Einzelne, konkrete Ansatzkriterien definiert der Gesetzgeber jedoch nicht.

Mit dem Ansatz der selbst geschaffenen immateriellen Werte gehen künftig eine *Ausschüttungssperre* nach § 268 Abs. 8 HGB-E sowie erweiterte Angabepflichten nach § 285 Satz 1 Nr. 22 HGB-E einher (kleine Kapitalgesellschaften sind von diesen befreit). Der Ausweis der selbsterstellten Werte hat in einer gesonderten Bilanzposition zu erfolgen. § 266 HGB-E sieht hierfür einen eigenständigen Posten vor.

Die Änderung im Bereich der selbsterstellten immateriellen Werte betrifft allerdings zunächst alleine die handelsrechtliche Rechnungslegung. § 5 Abs. 2 EStG sieht weiterhin die direkte Aufwandsverrechnung vor.

Die neuen Regelungen greifen ab dem Geschäftsjahr 2009. Art. 66 Abs. 3 EGHGB-E sieht hierbei konkretisierend vor, dass die Aktivierung der Aufwendungen für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände nur dann erfolgen darf, wenn mit der Entwicklung nach dem 31.12.2008 begonnen wurde.

## 8. Wegfall von Aufwandsrückstellungen

Handelsrechtlich bestand in der Vergangenheit ein Wahlrecht zur Bildung von Aufwandsrückstellungen nach § 249 Abs. 1 Satz 3 HGB (unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die mehr als drei Monate nach Geschäftsjahresende, aber im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden) und nach § 249 Abs. 2 HGB, das jetzt aufgehoben wird. Die Bildung der *Aufwandsrückstellungen* war vielfach kritisiert worden, da durch sie die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verfälscht würde. In den IFRS-Normen sind Aufwandsrückstellungen nicht bekannt, sodass auch diese Änderung deutlich die Annäherung an die internationalen Normen erkennen lässt.

Ebenso fällt die Möglichkeit weg, nach § 249 Abs. 2 HGB Rückstellungen für ihrer Eigenart genau umschriebene, dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr zuzuordnende Aufwendungen, die am Abschlussstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts des Eintritts unbestimmt sind, zu bilden. In der Vergangenheit konnte auf dieser Rechtsgrundlage die Bildung von Rückstellungen für regelmäßige und in größeren zeitlichen Abständen anfallende Generalüberholungen, Instandhaltungen oder Großreparaturen erfolgen.

In der Vergangenheit gebildete Aufwandsrückstellungen dürfen – sofern sie im Jahres-

abschluss des Geschäftsjahrs, das nach dem 31.12.2008 endet, enthalten sind – beibehalten werden. Macht der Bilanzierende von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch, hat er die aus der Auflösung resultierenden Beträge in die Gewinnrücklagen einzustellen (vgl. Art. 66 Abs. 1 EGHGB-E).

## 9. Rechnungsabgrenzungsposten

Nach § 250 Abs. 1 Satz 2 HGB dürfen unter den Rechnungsabgrenzungsposten als Aufwand berücksichtigte Zölle und Verbrauchsteuern, soweit sie auf am Abschlussstichtag auszuweisende Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens entfallen (Nr. 1), sowie die als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf am Abschlussstichtag auszuweisende oder von den Vorräten abgesetzte Anzahlungen (Nr. 2) ausgewiesen werden.

Künftig (ab dem Geschäftsjahr 2009) entfällt diese Regelung. Nach Ansicht des Gesetzgebers steht diese Vorschrift einem modernen, den IFRS gleichwertigen Bilanzrecht entgegen. Mit der bisherigen Regelung wird die *aufwandswirksame Erfassung* der Zölle und Verbrauchsteuern auf den Zeitpunkt der Veräußerung der mit den Zöllen und Verbrauchsteuern belegten Vermögenswerte verschoben. Diese Vorschrift wie auch die Regelung zum Abgrenzungswahlrecht der Umsatzsteuer nach § 250 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HGB sind steuerlich motiviert und verzerren den handelsrechtlich geforderten Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bilanzierenden.

Der Ansatz derart gebildeter Rechnungsabgrenzungsposten in der Vergangenheit kann beibehalten werden oder alternativ zugunsten der Gewinnrücklagen erfolgsneutral aufgelöst werden (Art. 66 Abs. 1 EGHGB-E).

## 10. Konkretisierung und Erweiterung des Stichtagsgebots

Während die Vorschrift des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB in der Vergangenheit gefordert hat, dass die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden beibehalten werden *sollen*, sehen die Änderungen des BilMoG hier eine Verpflichtung vor. § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB-E fordert, dass die vorstehenden Bewertungsmethoden beizubehalten *sind*.

Erstmals greift diese Änderung für das nach dem 31.12.2008 beginnende Geschäftsjahr. Allerdings handelt es sich hierbei eher um eine klarstellende Formulierung, sodass mit keinen wesentlichen Auswirkungen auf die Rechnungslegung zu rechnen ist.

## 11. Zugangs- und Folgebewertung

Die Regelungen zur Zugangs- und Folgebewertung werden in § 253 HGB-E vollkommen neu geregelt. Im Mittelpunkt der zu Teilen weitreichenden Bewertungsänderungen stehen nachfolgende Grundsätze:

- Der Ansatz von Vermögensgegenständen erfolgt im Regelfall unverändert höchstens zu ihren (pagatorischen) Anschaffungskosten, gemindert um Abschreibungen.
- Der Ansatz von Verbindlichkeiten hat künftig zum Erfüllungsbetrag zu erfolgen.

- Der Ansatz von Rückstellungen hat in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung nötigen Erfüllungsbetrags zu erfolgen.
- Zu Handelszwecken erworbene Finanzinstrumente sind zu ihrem beizulegenden Zeitwert anzusetzen.
- Bei zu verrechnenden Vermögensgegenständen (nach § 246 Abs. 2 HGB-E) erfolgt der Zeitwertansatz der Finanzinstrumente nur bis zur Höhe des Erfüllungsbetrags der korrespondierenden, zu verrechnenden Schulden.

Sowohl der Begriff Erfüllungsbetrag als auch der Begriff des beizulegenden Zeitwerts zeichnen damit künftig zentrale Bewertungsvorschriften des Handelsrechts aus.

## 12. Veränderte Bewertung von Verbindlichkeiten

Während nach § 253 Abs. 1 HGB Verbindlichkeiten in der Vergangenheit zu ihrem *Rückzahlungsbetrag* anzusetzen waren, sehen die Neuregelungen den Ansatz zum *Erfüllungsbetrag* vor. Hierbei hat die Gesetzesänderung nach Ansicht des Gesetzgebers allein klarstellende Bedeutung, da unter dem bisher verwandten Begriff „Rückzahlungsbetrag“ fälschlicherweise allein die aus einem Geldzufluss entstandene Verbindlichkeit verstanden werden konnte. Eine solche Auslegung ist allerdings zu eng, da z.B. auch Sachleistungsverpflichtungen – bewertet zum voraussichtlich aufzubringenden Geldbetrag – anzusetzen sind.

Die Neuformulierung bedeutet auch steuerlich lediglich eine Klarstellung.

Verbindlichkeiten, die auf Rentenverpflichtungen beruhen, sind abzuzinsen, sofern keine Gegenleistung mehr zu erwarten ist (vgl. § 253 Abs. 2 HGB-E). Aus der Abzinsung resultierende Erträge und Aufwendungen sind künftig in der GuV gesondert im Finanzergebnis („Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ bzw. „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“) auszuweisen. Die anzuwendenden Zinssätze werden von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ermittelt und monatlich bekannt gemacht.

Erstmals für das nach dem 31.12.2008 beginnende Geschäftsjahr sind die neuen Regelungen anzuwenden.

## 13. Veränderte Rückstellungsbewertung

Analog zu den Änderungen im Bereich der Bewertung von Verbindlichkeiten sieht § 253 Abs. 1 HGB-E ab dem Jahr 2009 vor, dass Rückstellungen künftig in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen *Erfüllungsbetrags* anzusetzen sind. Hiermit stellt der Gesetzgeber klar, dass – unter Wahrung des Stichtagsprinzips – *künftige Preis- und Kostensteigerungen* bei der Rückstellungsbewertung zu berücksichtigen sind. Die Rückstellungsbewertung soll somit einer zukunftsgerichteten Bewertung Rechnung tragen. Zudem soll die Problematik einer Über- und Unterdotierung der Rückstellungen eingeschränkt werden.

Mit dem Begriff des Erfüllungsbetrags und der Berücksichtigung künftiger Preis- und Kostensteigerungen möchte der Gesetzgeber der ohnehin schon vielfach gängigen Praxis der Rückstellungsbewertung Rechnung tragen und gleichzeitig eine zukunftsorientierte Rückstellungsbewertung sicherstellen.

Nach § 253 Abs. 2 HGB-E sind Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr künftig mit dem ihrer Laufzeit entsprechenden *durchschnittlichen Marktzinssatz* der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen. Im Umkehrschluss gilt damit, dass Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr nicht abzuzinsen sind.

Im Zusammenhang mit der Festlegung des Zeitraums von sieben Jahren führt der Gesetzgeber aus, dass Simulationsrechnungen ergeben haben, dass in einem solchen Zeitraum hinreichende Glättungseffekte bei der Ermittlung eines Durchschnittszinssatzes eintreten.

Die Abzinsung der einzelnen Rückstellungen hat unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der jeweiligen Rückstellung zum Bilanzstichtag zu erfolgen. Demnach ist der entsprechend anzuwendende Marktzinssatz der jeweiligen Zinsstrukturkurve zu entnehmen, der sich die jeweils aktuellen durchschnittlichen Marktzinssätze für den Zeitraum zwischen einem und fünfzig Jahren entnehmen lassen.

Mit der Neuregelung wird insoweit die Koppelung an die Verzinslichkeit der zugrunde liegenden Verpflichtung aufgehoben.

Die anzuwendenden Abzinsungssätze werden von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ermittelt und monatlich bekannt gegeben. Da es sich um Marktzinssätze handelt, findet das unternehmensindividuelle Bonitätsrisiko bei der Abzinsung keine Berücksichtigung.

Die Abzinsung von Rückstellungen für Verpflichtungen, die in fremder Währung zu erfüllen sind, hat grundsätzlich ebenso mit dem von der Deutschen Bundesbank für den EURO-Raum angegebenen Zinssatz zu erfolgen. Aus Vereinfachungsgründen erfolgt demnach keine Differenzierung zwischen den verschiedenen Zinssätzen. Etwas anderes gilt dann, wenn die Anwendung des durch die Deutsche Bundesbank ermittelten Zinssatzes zu einem falschen Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens führen würde.

Erträge aus der Abzinsung der Rückstellungen sowie Aufwendungen aus der späteren Aufzinsung der Rückstellungen sind in der GuV unter den „Sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen“ respektive den „Sonstigen Zinsen und ähnlichen Aufwendungen“ zu erfassen. Im Rückstellungsspiegel sollten die Zinseffekte in einer gesonderten Spalte dargestellt werden.

Die steuerlichen Regelungen zur Rückstellungsbewertung nach §§ 6 Abs. 1 Nr. 3a und 6a EStG gelten weiterhin unverändert.

Im Vergleich zu den steuerrechtlichen Regelungen sowie den Vorschriften nach IFRS erfolgt für Zwecke der handelsrechtlichen Rückstellungs-

bewertung damit eine im Einzelfall abweichende Bewertung.

#### 14. Auswirkungen auf die Bewertung von Pensionsrückstellungen

Die vorgenannte Änderung zur Bewertung von Rückstellungen nimmt unmittelbar Einfluss auf die Bewertung der *Pensionsrückstellungen*. Der Grundsatz der Abzinsung von Rückstellungen auf Basis eines Marktzinssatzes führt zu einer Annäherung der Bewertung von Pensionsrückstellungen nach HGB an die Vorgehensweise nach IFRS.

Abweichend von der grundsätzlichen Abzinsung der Rückstellungen dürfen Rückstellungen für laufende Pensionen oder Anwartschaften auf Pensionen pauschal mit dem bei einer angenommenen Laufzeit von 15 Jahren geltenden durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst werden. Die Anwendung dieser Vereinfachungsvorschrift steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln muss.

Im Unterschied zu den eigenständigen steuerrechtlichen Vorschriften nach § 6a EStG, die eine Abzinsung mit 6% vorsehen, weicht die künftige handelsrechtliche Vorgehensweise zudem von der Bewertung nach IFRS ab.

Gemäß den IFRS-Normen sind Pensionsrückstellungen mit einem Marktzins abzuzinsen, wobei die sich daraus ergebenden Effekte vielfach erfolgsneutral im Eigenkapital erfasst werden. In der handelsrechtlichen Rechnungslegung erfolgte in der Vergangenheit häufig eine Abzinsung mit einem an den steuerlichen Regelungen des § 6a EStG orientierten Zinssatz von 6%. Der gegenwärtige *Marktzinssatz* dürfte allerdings regelmäßig geringer sein. Als Folge der niedrigeren Abzinsung wird sich für einen Großteil der Bilanzierenden eine Höherbewertung der Pensionsrückstellungen ergeben, d.h. die Änderungen hinsichtlich der Rückstellungsbewertung mit einem Marktzinssatz führen voraussichtlich zu einer erhöhten Zuführung zu den Pensionsrückstellungen ab dem Jahr 2009.

Die beiden in Art. 28 Abs. 1 EGHGB enthaltenen Wahlrechte bezüglich der Bilanzierung von Altzusagen (Satz 1) und mittelbaren Verpflichtungen (Satz 2) bleiben entgegen anderer Absichten – mit den entsprechenden steuerlichen Auswirkungen – bestehen. Im Ref-E zum BilMoG sah der Gesetzgeber noch vor, den Ansatz mittelbarer Verpflichtungen zwingend vorzuschreiben.

Vor dem Hintergrund der veränderten Bewertungsvorschriften mit Blick auf Pensionsrückstellungen ist künftig im Einzelfall von einem deutlich höheren Ansatz der Pensionsrückstellungen im handelsrechtlichen Jahresabschluss auszugehen.

Resultieren alleine aus der Änderung der Bewertung zusätzliche Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen, dürfen diese nach Art. 65 Abs. 1 EGHGB-E in *Jahresraten* bis zum 31.12.2023 angesammelt werden. Der Bilanzierende hat hierbei die Möglichkeit, die Zuführung sofort in vollem Umfang, in gleichmäßig bemessenen Jah-

resraten oder in unterschiedlich hohen Jahresraten (auch in einem kürzeren Zeitraum als bis zum 31.12.2023) vorzunehmen. Nicht erlaubt ist dagegen die volle Zuführung in einer Summe zum 31.12.2023. Führt die geänderte Rückstellungsbewertung zu einer Auflösung von Pensionsrückstellungen, erlaubt Art. 65 Abs. 1 EGHGB-E auf diese Auflösung zu verzichten, sofern der Auflösungsbetrag in den folgenden Jahren wieder zugeführt werden müsste. Nimmt der Bilanzierende diese Möglichkeit nicht in Anspruch, müssen die aus der Auflösung resultierenden Beträge in die Gewinnrücklagen eingestellt werden. Sofern der Bilanzierende von diesem Ansammlungswahlrecht Gebrauch macht, sind die noch nicht in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellungsbeträge für laufende Pensionen, Anwartschaften auf Pensionen und ähnliche Verpflichtungen im Anhang anzugeben (vgl. Art. 65 Abs. 2 EGHGB-E).

#### 15. Ansatz von Finanzinstrumenten zum beizulegenden Zeitwert

Zu *Handelszwecken* erworbene Finanzinstrumente sind künftig nach § 253 Abs. 1 HGB-E mit ihrem beizulegenden Zeitwert anzusetzen, wobei der Betrag der zum beizulegenden Zeitwert angesetzten Finanzinstrumente bei jedem Bilanzposten zu vermerken ist. Aufgrund der *Zeitwertbilanzierung* bestimmter Finanzinstrumente sind künftig auch die realisierbaren Gewinne aus solchen Vermögenswerten erfolgswirksam zu erfassen. Gleichzeitig wird der Grundsatz der Nichtbilanzierung schwebender Geschäfte für den Bereich der Derivate eingeschränkt.

Die Bewertung zu Zeitwerten setzt voraus, dass die Finanzinstrumente bereits zu Handelszwecken erworben wurden. Die Handelsabsicht muss im Zugangszeitpunkt bestehen. Eine Umwidmung im Zeitablauf ist nicht vorgesehen.

Der Gesetzgeber stellt klar, dass es keine Legaldefinition für den Begriff Finanzinstrument gibt. Die Abgrenzung einzelner Sachverhalte und die Einordnung einzelner Geschäftsvorfälle bzw. Posten als Finanzinstrument müssen damit stets individuell erfolgen. Allerdings besteht durch die erforderliche Handelsabsicht, die zum Erwerbszeitpunkt bereits bestanden haben muss, eine Einschränkung der in Frage kommenden Finanzinstrumente. Dies ergibt sich daraus, dass die Absicht, kurzfristige Preisschwankungen zur Erzielung von Gewinnen zu nutzen, begriffsnotwendig voraussetzt, dass die Finanzinstrumente auf einem aktiven Markt i.S. von § 255 Abs. 4 HGB-E gehandelt werden.

Mit den Neuregelungen zur Bewertung bestimmter *Finanzinstrumente* zum beizulegenden Zeitwert ab dem Jahr 2009 gehen die Angebepflichten nach § 285 Satz 1 Nr. 18-20 HGB-E einher. Nach diesen sind bestimmte Angaben für den Fall einer Bewertung von Finanzinstrumenten des Anlagevermögens über ihrem Zeitwert (vgl. § 285 Satz 1 Nr. 18 HGB-E), für den Fall des Ansatzes derivativer Finanzinstrumente nicht zum beizulegenden Zeitwert (vgl. § 285 Satz 1 Nr. 19 HGB-E) sowie für zum beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente (vgl. § 285 Satz 1 Nr. 20 HGB-E) vorzunehmen.

Bei Finanzinstrumenten im Zusammenhang mit Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristigen Verpflichtungen ist die Zeitwertbewertung auf den Erfüllungsbetrag der Schulden begrenzt, sodass kein die Schulden übersteigender Ausweis von Vermögensgegenständen auf der Aktivseite zu erfolgen hat (vgl. § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB-E).

Die neue Bewertungsnorm des § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB-E wird entgegen des grundsätzlich weiterhin bestehenden Maßgeblichkeitsprinzips durchbrochen und hat – bis auf die Unternehmen, die den Regelungen nach § 340 HGB unterliegen – keine *Auswirkungen auf die steuerliche Gewinnermittlung*. Demnach wirkt sich der Ausweis nur realisierbarer (aber gerade nicht bereits realisierter) Gewinne oder Verluste in der GuV nicht (nach § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG) auf die steuerliche Gewinnermittlung aus.

#### 16. Außerplanmäßige Abschreibungen

Mit den vorliegenden Neuerungen regelt der Gesetzgeber die Vornahme außerplanmäßiger Abschreibungen grundsätzlich rechtsformunabhängig.

Ab 2009 sind außerplanmäßige Abschreibungen auf das Anlagevermögen nach § 253 Abs. 3 HGB-E nur noch dann einheitlich vorzunehmen, wenn es sich um eine *voraussichtlich dauernde Wertminderung* handelt. Mit der Neufassung des § 253 Abs. 3 HGB-E wird das bisher allein auf Kapitalgesellschaften sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften (i.S.d. § 264a HGB) beschränkte Verbot zur Vornahme außerplanmäßiger Abschreibungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens bei voraussichtlich nur vorübergehender Wertminderung auf alle Unternehmen ausgedehnt. Allerdings bleiben die Finanzanlagen des Anlagevermögens hiervon ausgenommen. Das Abschreibungswahlrecht bei einer nur vorübergehenden Wertminderung kann künftig von allen Unternehmen nur noch bezogen auf die Finanzanlagen in Anspruch genommen werden.

Mit dieser Änderung wird der bisherige bilanzpolitische Gestaltungsspielraum verringert und eine Steigerung der Vergleichbarkeit des handelsrechtlichen Jahresabschlusses herbeigeführt. Gleichzeitig führt die Vorschrift zu einer Annäherung an die steuerlichen Bewertungsvorschriften, da nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG *Teilwertabschreibungen* auch nur dann zu berücksichtigen sind, wenn sie auf einer voraussichtlich dauernden Wertminderung basieren.

Nach § 277 Abs. 3 Satz 1 HGB-E sind außerplanmäßige Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 Satz 3 und 4 HGB-E künftig gesondert auszuweisen oder im Anhang anzugeben.

#### 17. Bewertung im Umlaufvermögen

Das bisher in § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB kodifizierte Abschreibungswahlrecht für Vermögenswerte des Umlaufvermögens auf Grundlage von erwarteten Wertschwankungen entfällt ab 2009. Nach Ansicht des Gesetzgebers erfordert selbst eine starke Betonung des Vorsichtsprinzips keine derartigen Abschreibungen.

#### 18. Wegfall der Abschreibungen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung

Neben dem Wegfall der sog. Wertschwankungsabschreibungen nach § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB entfällt die Regelung nach § 253 Abs. 4 HGB ersatzlos. Ab 2009 sind keine Abschreibungen im Rahmen *vernünftiger kaufmännischer Beurteilung* mehr zulässig.

In der Vergangenheit konnten Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften sowohl bei Vermögensgegenständen des Anlage- als auch des Umlaufvermögens allein handelsrechtlich Abschreibungen im Rahmen der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung vornehmen, um stille Reserven zu legen. Mit der Abschaffung dieses Wahlrechts wird die handelsrechtliche Vorgehensweise an die steuerrechtliche angelehnt. Zudem erfolgt mit der Abschaffung des Wahlrechts eine Annäherung an die IFRS.

#### 19. Zuschreibungsgebot

Die Neufassung von § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB-E regelt *ab 2009 ein umfassendes, rechtsformunabhängiges Wertaufholungsgebot* hinsichtlich aller Formen außerplanmäßiger Abschreibungen im Handelsrecht. Künftig sind niedrigere Wertansätze auf Grundlage außerplanmäßiger Abschreibungen nicht mehr beizubehalten. Vielmehr gilt nach § 253 Abs. 5 HGB-E eine *Zuschreibungspflicht*, wenn die Gründe, die zur Vornahme einer außerplanmäßigen Abschreibung geführt haben, nicht mehr bestehen. Das frühere Wertaufholungswahlrecht, das von Personenhandelsgesellschaften und Einzelkaufleuten in Anspruch genommen werden konnte, entfällt. Der Gesetzgeber schafft hiermit für alle Bilanzierenden eine *einheitliche Regelung*.

Allein beim Geschäfts- oder Firmenwert ist ein niedrigerer Wertansatz aufgrund einer außerplanmäßigen Abschreibung beizubehalten (vgl. § 253 Abs. 5 Satz 2 HGB-E).

In der Vergangenheit begründete niedrigere Wertansätze von Vermögensgegenständen (wegen unterlassener Zuschreibung) können künftig beibehalten werden. Alternativ kann nach Art. 66 Abs. 2 EGHGB-E eine Zuschreibung zugunsten der Gewinnrücklagen erfolgen.

#### 20. Bildung von Bewertungseinheiten

Zur Bildung von *Bewertungseinheiten* sieht das HGB mit § 254 HGB-E künftig einen eigenen Paragraphen vor. Demnach sind künftig das Grundgeschäft und das Sicherungsgeschäft gemeinsam zu bewerten. Die Bewertung von Bewertungseinheiten nach § 254 HGB-E schränkt die Anwendung des Imparitätsprinzips sowie des Einzelbewertungsgrundsatzes ein. Bei einem effektiven Ausgleich einzelner gegenläufiger, sich ausgleichender Entwicklungen aus vergleichbaren Risiken sind die allgemeinen Bewertungsnormen der §§ 249 und 253 HGB-E nicht anzuwenden.

Als absicherungsfähige Grundgeschäfte kommen Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit vorgesehene Transaktionen in Frage. Diese sollen vor Zins-, Währungs- oder Ausfallrisiken oder gleichartigen Risiken mit Finanz-

instrumenten gesichert werden. Es erfolgt keine Beschränkung der absicherungsfähigen Grundgeschäfte auf Finanzinstrumente. Damit macht der Gesetzgeber bewusst keine Vorgaben hinsichtlich des Umfangs einzelner Bewertungseinheiten und lässt die Frage der Zulässigkeit der Zusammenfassung bestimmter Sachverhalte – mit der Einschränkung durch die notwendigen Dokumentationspflichten – offen.

Zusammen mit dem Grundgeschäft ist das zur Absicherung gedachte Finanzinstrument zu bewerten. *Formen von Bewertungseinheiten* sind das *micro-hedging* (ein Grundgeschäft steht im Zusammenhang mit einem Sicherungsgeschäft), das *portfolio-hedging* (mehrere gleichartige Grundgeschäfte werden gemeinsam mit einem oder mehreren Sicherungsgeschäften betrachtet) sowie das *macro-hedging* (eine Gruppe von Grundgeschäften wird gemeinsam betrachtet und eine sich ergebende Netto-Risikoposition wird durch ein oder mehrere Sicherungsgeschäfte abgesichert).

Soweit der *Eintritt der abgesicherten Risiken ausgeschlossen* ist, sind die §§ 249 Abs. 1, 252 Abs. 1 Nr. 3 und 4, 253 Abs. 1 Satz 1 und 256a HGB-E nicht anzuwenden. Dies bedeutet, dass für die Zulässigkeit einer von den grundsätzlichen Bewertungsnormen abweichenden Behandlung die Bildung von Bewertungseinheiten zu dokumentieren und die Wirksamkeit der gebildeten Bewertungseinheiten zu überwachen ist.

Eine (im Einzelfall missbräuchliche) nachträgliche Umwidmung einzelner Sachverhalte ist grundsätzlich nicht möglich. Die Bildung einer Bewertungseinheit ist im Regelfall bis zur Erreichung des mit ihr verfolgten Zwecks beizubehalten. Allein in Ausnahmefällen ist eine vorzeitige, begründete Beendigung der Bewertungseinheit möglich. In solchen Fällen folgt die Bewertung der zuvor in der Bewertungseinheit zusammengefassten Sachverhalte den allgemeinen Vorschriften. An die Dokumentation zur Begründung der bevorzugten Beendigung der Bewertungseinheit sind nicht zuletzt aus dem Zweck der Bewertungseinheit zur Risikoabsicherung – und nicht zur Steuerung des Jahresergebnisses – erhöhte Anforderungen zu stellen.

Mit den Neuregelungen erfolgt eine starke Anlehnung an die Normen der IFRS. Abweichend von den IFRS sollen allerdings Bewertungseinheiten – wie auch bisher – im Grundsatz gerade keine bilanzielle Abbildung erfahren. Vielmehr erfolgt die *Verrechnung* der gegenläufigen Entwicklungen *außerhalb der Bilanz*. Allein für den die gegenläufigen, sich kompensierenden Entwicklungen übersteigenden Betrag sind die allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des HGB anzuwenden.

Fehlt es dem Grund- und dem Sicherungsgeschäft an vergleichbaren Risiken, greift § 254 HGB-E nicht und es sind auf die beiden Sachverhalte eigenständig die allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsregeln anzuwenden.

Erstmals ist § 254 HGB-E für das nach dem 31.12.2008 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Mit der Anwendung der Norm sind erweiterte Angabepflichten nach § 285 Satz 1 Nr. 23 HGB-E zu beachten.

In steuerlicher Hinsicht findet § 254 HGB-E sein Pendant in § 5 Abs. 1a EStG. Danach sind die Ergebnisse der in der handelsrechtlichen Rechnungslegung zur Absicherung finanzwirtschaftlicher Risiken gebildeten Bewertungseinheiten *auch für die steuerliche Gewinnermittlung maßgebend*.

## 21. Wegfall der Alt-Regelungen zu den steuerrechtlichen Abschreibungen

Bislang regelte § 254 HGB die Vornahme steuerrechtlicher Abschreibungen zu Zwecken der handelsrechtlichen Rechnungslegung. Mit der Aufhebung der steuerlichen Sonderregelungen für die Handelsbilanz und dem Wegfall des umgekehrten Maßgeblichkeitsprinzips sowie dem grundsätzlichen Wertaufholungsgebot sind die bestehenden Regelungen obsolet geworden.

Niedrigere Wertansätze von Vermögensgegenständen aufgrund zusätzlicher steuerlicher Abschreibungen können beibehalten werden oder zugunsten der Gewinnrücklagen zugeschrieben werden (Art. 66 Abs. 2 EGHGB-E).

## 22. Anpassung der Herstellungskostenuntergrenze

Die in § 255 HGB geregelte Herstellungskostenuntergrenze wird künftig an die steuerrechtlichen Regelungen angepasst. Im Hintergrund steht zudem eine Annäherung an die *produktionsbezogene Vollkostenabgrenzung* nach IFRS. Nach § 255 Abs. 2 HGB-E zählen künftig zu den aktivierungspflichtigen Herstellungskosten die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung sowie angemessene Teile der Materialgemeinkosten, der Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Anlagevermögens, soweit dieser durch die Fertigung veranlasst ist.

Es verbleibt dem Bilanzierenden ein *Wahlrecht*, über die vorgenannte Herstellungskostenuntergrenze hinaus angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs und für die betriebliche Altersversorgung anzusetzen, soweit diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.

Weiterhin sind Vertriebskosten nicht zu aktivieren. Die auf die Forschungsphase entfallenden Kosten sind ebenso nicht aktivierungsfähig. Diese Konkretisierung resultiert aus der Aufhebung des § 248 Abs. 2 HGB.

Sofern bestimmte Aufwendungen, die auf die Entwicklung selbsterstellter immaterieller Vermögenswerte des Anlagevermögens entfallen, aktiviert werden, sind die Berichtspflichten nach § 285 Satz 1 Nr. 22 HGB-E zu beachten.

Relevant wird die neue Herstellungskostenuntergrenze für die Geschäftsjahre respektive die Herstellungsvorgänge (vgl. Art. 66 Abs. 8 EGHGB-E), die nach dem 31.12.2008 beginnen.

## 23. Herstellungskosten für selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (Entwicklungsphase)

Die Neueinfügung von § 255 Abs. 2a HGB-E dient ab 2009 der Klärung, ab wann die während der Entwicklungsphase angefallenen Her-

stellungskosten bei selbstgeschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens zu aktivieren sind und wie die Forschungs- von der Entwicklungsphase abzugrenzen ist.

Als Forschungsphase wird die eigenständige und planmäßige Suche nach neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen oder Erfahrungen allgemeiner Art charakterisiert, deren technische Verwertbarkeit und wirtschaftliche Erfolgsaussichten grundsätzlich nicht beurteilt werden können. Unter Entwicklung wird hingegen die Anwendung von Forschungsergebnissen oder von anderem Wissen für die Neu- oder Weiterentwicklung von Gütern oder Verfahren verstanden.

Sofern keine verlässliche Unterscheidung zwischen Forschung und Entwicklung möglich ist, verbietet § 255 Abs. 2a HGB-E eine Aktivierung der angefallenen Herstellungskosten.

#### **24. Vorschriften zur Ermittlung des beizulegenden (Zeit-)Werts**

Ab 2009 sind Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Nach § 255 Abs. 4 HGB-E entspricht der *beizulegende Zeitwert* dem Marktpreis. Soweit kein Marktpreis ermittelbar ist, da kein aktiver Markt für das Bewertungsobjekt existiert, ist der Zeitwert nach anerkannten Bewertungsmethoden zu ermitteln. Kann auch auf diese Weise kein beizulegender Wert ermittelt werden, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach § 253 Abs. 4 HGB-E fortzuführen. Als Anschaffungs- und Herstellungskosten i.S.d. Satzes 3 gilt der zuletzt nach § 255 Abs. 4 Satz 1 oder 2 HGB-E ermittelte Zeitwert.

#### **25. Verbrauchsfolgen: LIFO-, FIFO- und Durchschnittsbewertung**

Derzeit sieht § 256 HGB vor, dass für gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens eine *Verbrauchsfolge* nach dem LIFO- (*last in first out*) oder FIFO- (*first in first out*) Verfahren zu Zwecken der Bewertung unterstellt werden darf. Alternativ erlaubt das HGB bislang auch eine sonstige bestimmte Verbrauchsfolge.

Der letztgenannte Zusatz entfällt in Zukunft. Nach § 256 HGB-E kann damit ab 2009 eine Bewertung ausschließlich nach der LIFO- oder FIFO-Methode oder zu Durchschnittswerten (es gilt unverändert § 240 Abs. 4 HGB) erfolgen. Die steuerliche Zulässigkeit bleibt auf die LIFO-Bewertung und die Durchschnittsbewertung beschränkt.

#### **26. Regelungen zur Währungsumrechnung: § 256a HGB-E**

Bislang kennen die handelsrechtlichen Vorschriften keine eigenständigen Regelungen zur *Währungsumrechnung*. Künftig regelt § 256a HGB-E, dass ab 2009 auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr – vorbehaltlich §§ 253 Abs. 1 Satz 3 und 254 HGB-E – am Abschlussstichtag mit dem *Devisenkassakurs* umzurechnen sind. Hierbei sind das Realisations- und das Imparitätsprinzip

(§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB-E) und das Anschaffungskostenprinzip (§ 253 Abs. 1 Satz 1 HGB-E) zu beachten. Außerdem ist zu klären, ob der Brief- oder der Geldkurs anzuwenden ist. Unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten ist im Einzelfall auch die Anwendung von Durchschnitts- und Mittelkursen nicht zu beanstanden.

Aus der verpflichtenden Anwendung des Devisenkassakurses bei der Folgebewertung resultiert, dass – unter Berücksichtigung des Anschaffungskostenprinzips – alle auf fremde Währung lautenden Geschäftsvorfälle auch im Zugangszeitpunkt zum Devisenkassakurs umzurechnen sind.

Weisen die Vermögensgegenstände und Schulden eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr auf, hat die Umrechnung ohne die genannten vorsichtigen und imparitätischen Einschränkungen mit dem Devisenkassakurs zu erfolgen.

#### **27. Ausweitung der handelsrechtlichen Berichterstattungspflichten für kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften**

Die Regelungen von § 264 Abs. 1 HGB werden erweitert. Ab 2009 ist der Jahresabschluss kapitalmarktorientierter Kapitalgesellschaften, die nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet sind, um eine *Kapitalflussrechnung* und einen *Eigenkapitalspiegel* zu ergänzen. Darüber hinaus kann er um eine Segmentberichterstattung erweitert werden. Gegenwärtig sind nicht konzernrechnungslegungspflichtige kapitalmarktorientierte Unternehmen nicht zur Erstellung einer Kapitalflussrechnung, eines Eigenkapitalspiegels oder einer Segmentberichterstattung verpflichtet. Um die Lücke einer unterschiedlichen Informationsversorgung am Kapitalmarkt zu schließen, richtet sich der Umfang der Berichterstattungspflichten künftig allein nach der Frage der Kapitalmarktorientierung.

#### **28. Legaldefinition von „kapitalmarktorientiert“**

Neu regelt das HGB in § 264d HGB-E, was unter einer kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaft zu verstehen ist. Demnach gilt eine Kapitalgesellschaft dann als *kapitalmarktorientiert*, wenn sie einen organisierten Markt i.S.d. § 2 Abs. 5 WpHG in Anspruch nimmt und an diesem Markt Wertpapiere i.S. von § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG ausgegeben oder zumindest deren Zulassung zum Handel beantragt hat.

Die Kriterien eines *organisierten Markts* i.S.d. WpHG erfüllen der Amtliche Markt und der Ge-regelte Markt, aber nicht der Freiverkehr. Zu den *Wertpapieren* nach § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG zählen Aktien, Schuldverschreibungen, Genuss- und Optionsscheine, Zertifikate, die Aktien vertreten, sowie andere Formen von Wertpapieren, die mit Aktien oder Schuldverschreibungen vergleichbar sind.

#### **29. Anpassungen des Bilanzgliederungsschemas**

Mit den Neuerungen des BilMoG erfolgt eine Anpassung des *bilanzrechtlichen Gliederungsschemas* nach § 266 Abs. 2 und Abs. 3 HGB-E ab dem Jahr 2009.

Demnach sind künftig unter den Immateriellen Vermögensgegenständen als erste Position „Selbst geschaffene Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte“ auszuweisen. Diese Ergänzung trägt der Streichung von § 248 Abs. 2 HGB Rechnung.

Zudem entfallen aufgrund der Änderungen des § 272 HGB-E die Position „eigene Anteile“ im Umlaufvermögen unter den Wertpapieren sowie die Position „Rücklage für eigene Anteile“ unter den Gewinnrücklagen im Eigenkapital. Dafür findet sich an letztgenannter Stelle künftig die Position „Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen“.

Aktive latente Steuern sind künftig als eigenständige Bilanzposition unter dem Buchstaben D. auf der Aktivseite auszuweisen. Der gesonderte Ausweis trägt der Tatsache Rechnung, dass es sich bei diesem Posten weder um einen Vermögensgegenstand noch um einen Rechnungsabgrenzungsposten oder eine Bilanzierungshilfe handelt. Passive latente Steuern sind künftig unter dem Buchstaben E. gesondert auf der Passivseite auszuweisen.

### 30. Anhebung der Größenkriterien des § 267 HGB

Die Schwellenwerte der Bilanzsumme und der Umsatzerlöse für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften nach § 267 Abs. 1 und Abs. 2 HGB werden – wie in Tab. 2 und Tab. 3 gezeigt – durch das BilMoG um rund 20% angehoben; die Anzahl der Arbeitnehmer bleibt unverändert.

Größenkriterien für kleine Kapitalgesellschaften		
	§ 267 Abs. 1 HGB (derzeit gültig)	§ 267 Abs. 1 HGB-E (geplant)
Bilanzsumme	4,015 Mio. €	4,840 Mio. €
Umsatzerlöse	8,030 Mio. €	9,680 Mio. €
Anzahl der Arbeitnehmer	50	50

Tab. 2: Größenkriterien für kleine Kapitalgesellschaften

Größenkriterien für mittelgroße Kapitalgesellschaften		
	§ 267 Abs. 2 HGB (derzeit gültig)	§ 267 Abs. 2 HGB-E (geplant)
Bilanzsumme	16,060 Mio. €	19,250 Mio. €
Umsatzerlöse	32,120 Mio. €	38,500 Mio. €
Anzahl der Arbeitnehmer	250	250

Tab. 3: Größenkriterien für mittelgroße Kapitalgesellschaften

Die Unterscheidung nach den vorgenannten *Größenkriterien* ist von maßgeblicher Bedeutung für die Inanspruchnahme bestimmter Befreiungen und Erleichterungen bei der Rechnungslegung respektive einzelnen Angabe- und Publizitätspflichten. Die Rechtsfolgen treten dann ein, wenn der Bilanzierende mindestens zwei der genannten Größenkriterien an zwei auf-

einanderfolgenden Bilanzstichtagen über- bzw. unterschreitet.

Unabhängig von der Erfüllung der Schwellenwerte gilt eine Kapitalgesellschaft i.S.d. § 264d HGB-E stets als groß.

Die *neuen Größenkriterien* sollen bereits ab dem Geschäftsjahr 2008 gelten, wobei die Prüfung der einzelnen Kriterien rückwirkend auf die Vorjahre mittels Anwendung der ab 2008 erhöhten Grenzen zu erfolgen hat.

### 31. Wegfall der Aktivierung von Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs

Die Regelungen des § 269 HGB, die ein Wahlrecht zur Aktivierung von *Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs* vorsehen, sollen im Rahmen des BilMoG gestrichen werden. Mit der Abschaffung des bisherigen Wahlrechts ab dem Jahr 2009 will der Gesetzgeber den bilanzpolitischen Spielraum weiter einschränken und eine Annäherung an die Regelungen der IFRS erreichen, die derartige Bilanzierungshilfen nicht kennen.

In der Vergangenheit im Jahresabschluss ange-setzte Bilanzierungshilfen für Aufwendungen nach § 269 HGB sind weiter fortzuführen und in jedem auf die vergangene Aktivierung folgenden Geschäftsjahr zu mindestens einem Viertel durch Abschreibungen zu tilgen (Art. 66 Abs. 4 EGHGB-E).

### 32. Regelungen zur Ausschüttungssperre

Mit dem Wegfall der Regelungen nach § 269 HGB entfällt die korrespondierende Ausschüttungssperre für die zuvor aktivierten Beträge für Aufwendungen der Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs.

Mit § 268 Abs. 8 HGB-E sieht der Gesetzgeber ab 2009 eine *Ausschüttungssperre* für bestimmte Erträge vor. Demnach ist eine Ausschüttung dieser Erträge nur dann möglich, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden freien Rücklagen abzüglich eines Verlustvortrags oder zuzüglich eines Gewinnvortrags dem Gesamtbetrag dieser Erträge mindestens entsprechen. Unter den sog. freien Rücklagen sind die Gewinnrücklagen zuzüglich der bestehenden frei verwendbaren Kapitalrücklagen zu verstehen.

Künftig gilt die Ausschüttungssperre beim Ansatz selbstgeschaffener immaterieller Vermögenswerte des Anlagevermögens sowie bei Erträgen aus der Bewertung von zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumenten oder Vermögensgegenständen zum beizulegenden Zeitwert – jeweils abzüglich der hierfür gebildeten passiven latenten Steuern – und in Höhe der in der Bilanz aktivierten Steuern.

Die Berücksichtigung der passiven latenten Steuern hat zu erfolgen, um eine Doppelberücksichtigung zu vermeiden, da weder die Aktivierung bestimmter selbsterstellter immaterieller Werte des Anlagevermögens noch die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert steuerlich nachvollzogen wird.

Die neu eingefügte Ausschüttungssperre steht in Zusammenhang mit der Aufhebung des § 248

Abs. 2 HGB, der Neufassung des § 274 HGB sowie der verpflichtenden Bewertung von zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumenten nach § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB-E und Vermögensgegenständen i.S. von § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB-E zum beizulegenden Zeitwert.

Der *Anwendungsbereich* der Ausschüttungssperre wird auf Kapitalgesellschaften beschränkt, da einer Ausschüttungssperre bei Personenhandels-gesellschaften sowie Einzelkaufleuten aufgrund deren unbeschränkter Haftung ohnehin keine praktische Bedeutung beizumessen wäre.

Nach § 285 Satz 1 Nr. 28 HGB-E ist im Anhang der nach den einzelnen Bestandteilen aufgegliederte Gesamtbetrag der Erträge i.S.d. § 268 Abs. 8 HGB-E anzugeben.

### **33. Neue Eigenkapitaldarstellung – Veränderter Ausweis ausstehender Einlagen, eigener Anteile sowie von Anteilen an herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen**

Die Vorschriften zur bilanziellen Abgrenzung und Darstellung des Eigenkapitals nach § 272 HGB werden durch das BilMoG ab dem Jahr 2009 geändert. Abs. 1 und Abs. 4 werden neu gefasst; Abs. 1a und 1b werden neu eingefügt.

Künftig regelt § 272 Abs. 1 HGB-E den *Ausweis ausstehender Einlagen*. Mit der Neufassung der Regelung wird das den Unternehmen in der Vergangenheit zugestandene Ausweiswahlrecht, die ausstehenden Einlagen im Wege des Brutto- oder des Nettoausweises in der Handelsbilanz zu zeigen, beseitigt. Künftig ist der *Nettoausweis verbindlich* vorgeschrieben. Der nach der Saldierung des gezeichneten Kapitals mit den nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen verbleibende Betrag ist unter dem Posten „Eingefordertes Kapital“ in der Hauptspalte auf der Passivseite auszuweisen. Der eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Betrag ist nach § 272 Abs. 1 HGB-E unter den Forderungen gesondert auszuweisen und entsprechend zu bezeichnen. Mit dem künftigen Nettoausweis erfolgt eine Vereinheitlichung und Vereinfachung des bilanziellen Eigenkapitalausweises und gleichzeitig eine Annäherung an die Darstellungsweise nach IFRS.

Mit § 272 Abs. 1a HGB-E ist künftig eine rechtsformunabhängige Vorschrift zur handelsbilanziellen *Erfassung eigener Anteile* vorgesehen. Die Differenzierung zwischen eigenen Aktien und eigenen Anteilen wird aufgegeben und damit dem wirtschaftlichen Gehalt des Rückkaufs bzw. der Wiederveräußerung eigener Anteile als Kapitalherabsetzung Rechnung getragen. Der Nennbetrag bzw. der rechnerische Wert von erworbenen eigenen Anteilen ist in der Vorspalte offen vom Posten „Gezeichnetes Kapital“ abzusetzen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennbetrag bzw. dem rechnerischen Wert der Anteile und den Anschaffungskosten der eigenen Anteile ist mit den frei verfügbaren Rücklagen zu verrechnen. Anschaffungsnebenkosten sind als Aufwand des Geschäftsjahrs auszuweisen.

Künftig entfällt damit die Aktivierung eigener Anteile und es muss verpflichtend ein Ausweis auf der Passivseite erfolgen. Diese Form der Ab-

bildung stellt nach Ansicht des Gesetzgebers die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des Bilanzierenden dar und trägt zudem zu einer Annäherung an die IFRS, nach denen die Abbildung solcher Sachverhalte grundsätzlich erfolgsneutral im Eigenkapital zu erfolgen hat, bei.

§ 272 Abs. 1b HGB-E regelt die Veräußerung eigener Anteile, dabei wird der wirtschaftliche Gehalt eines solchen Geschäfts berücksichtigt. In diesem Fall ist der Vorspaltenausweis nach § 272 Abs. 1a Satz 1 HGB-E rückgängig zu machen. Ein den Nennbetrag bzw. rechnerischen Wert übersteigender Veräußerungserlös ist bis zur Höhe der ursprünglichen Anschaffungskosten mit den frei verfügbaren Rücklagen zu verrechnen. Ein darüber hinausgehender Veräußerungserlös muss in die Kapitalrücklage eingestellt werden. Bei der Veräußerung anfallende Nebenkosten sind als Aufwand des Geschäftsjahrs zu behandeln.

Die Änderung von § 272 Abs. 4 HGB-E trägt der Tatsache Rechnung, dass ein Unternehmen auch *Anteile an einem anderen Unternehmen* erwerben kann, welches wiederum das erwerbende Unternehmen beherrscht oder an diesem eine *Mehrheitsbeteiligung* hält. In solchen Fällen ist eine Rücklage zu bilden, die betragsmäßig den aktivierten erworbenen Anteilen entspricht. Die Rücklage, die bereits bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden ist, darf aus den vorhandenen frei verfügbaren Rücklagen gebildet werden. Sie ist dann aufzulösen, wenn die entsprechenden Anteile veräußert oder mit einem niedrigeren Wertansatz auf der Aktivseite angesetzt werden.

### **34. Neue Abgrenzungskonzeption latenter Steuern: deutliche Ausweitung**

Eine der wesentlichsten und mit einem deutlich *erhöhten Bilanzierungsaufwand* verbundenen Neuregelungen des BilMoG ist in der Neufassung des § 274 HGB-E zu sehen. Demnach ist ab 2009 die Abgrenzung latenter Steuern nach dem international üblichen bilanzorientierten Konzept vorzunehmen. Die Neufassung sieht damit die Ablösung des bisherigen *Timing-Konzepts* durch das *Temporary-Konzept* vor. Soweit Unterschiede zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen einzelner Vermögensgegenstände und Schulden und den korrespondierenden steuerlichen Wertansätzen bestehen, sind für diese Differenzen – sofern es sich nicht um permanente Differenzen handelt – passive latente Steuern (für künftige Steuerbelastungen) bzw. aktive latente Steuern (für künftige Steuerentlastungen) anzusetzen. Hierbei hat die Abgrenzung latenter Steuern nicht nur für sich in der GuV auswirkende Abweichungen zwischen Handels- und Steuerrecht zu erfolgen. Vielmehr ist auch eine erfolgsneutrale Abgrenzung auf die weiteren bestehenden Unterschiede vorzunehmen.

Die Abgrenzung aktiver latenter Steuern hat darüber hinaus nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB-E auch auf Basis steuerlicher Verlustvorträge zu erfolgen, sofern für diese innerhalb der folgenden fünf Jahre mit einer Verlustverrechnung zu rechnen ist. Mit der Begrenzung auf einen Fünf-

jahreszeitraum soll sichergestellt werden, dass die der Steuerabgrenzung zugrunde liegenden Wahrscheinlichkeitserwägungen auch von Dritten nachvollzogen werden können. Die Vorschrift ist auch auf vergleichbare Sachverhalte, d.h. Steuergutschriften und Zinsvorträge, zu übertragen.

Aktive latente Steuern sind künftig als eigenständige Bilanzposition auf der Aktivseite (nach § 266 Abs. 2 Posten D. HGB-E) auszuweisen. Passive latente Steuern sind in einer eigenständigen Bilanzposition auf der Passivseite (nach § 266 Abs. 3 Posten E. HGB-E) zu zeigen. Eine Verrechnung der beiden Posten ist künftig jedoch nicht mehr zulässig, um so eine bessere Information der Abschlussadressaten zu erreichen.

Der Betrag der künftigen Steuerbe- bzw. -entlastung – also die Bewertung der zu bildenden passiven bzw. aktiven latenten Steuern in der Bilanz – ist nach § 274 Abs. 2 HGB-E mit dem *unternehmensindividuellen Steuersatz* im Zeitpunkt der Umkehrung der Differenz zu ermitteln. Er ist nicht abzuzinsen. Der ausgewiesene Posten ist im Anhang zu erläutern und aufzulösen, sobald mit dem Eintritt der entsprechenden Steuerwirkung nicht mehr zu rechnen ist. Zudem ist im Anhang darauf einzugehen, inwieweit Verlustvorträge und Steuergutschriften Eingang in die Berechnung gefunden haben. Insbesondere an die Aktivierung latenter Steuern auf Verlustvorträge sind besonders hohe Anforderungen zu stellen, vor allem dann, wenn das Unternehmen in der Vergangenheit nicht über ausreichend nachhaltige Gewinne verfügte.

Im Anhang empfiehlt sich neben einer angemessenen *Berichterstattung* zu den der Steuerabgrenzung zugrunde gelegten Prämissen und Bewertungsannahmen zudem die Darstellung einer Überleitungsrechnung des ausgewiesenen Steueraufwands/-ertrags auf den erwarteten Steueraufwand/-ertrag.

Erträge und Aufwendungen aus der Aktivierung bzw. Passivierung von latenten Steuern sind unter „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ in der GuV gesondert auszuweisen.

Die Regelungen nach § 274 HGB-E sind ausweislich der größenabhängigen Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften (i.S.d. § 267 Abs. 1 HGB-E) nach § 274a Nr. 5 HGB-E nicht anzuwenden. Mit dieser Regelung wird der *sachliche Anwendungsbereich* auf mittelgroße und große Kapitalgesellschaften beschränkt.

### 35. Wegfall der Regelungen der §§ 279 bis 283 HGB

Im Zuge der einzelnen Neuregelungen streicht der Gesetzgeber den gesamten Vierten Titel des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts, der bislang die §§ 279 bis 283 HGB umfasste. Die ersatzlose Streichung der Normen ist im Zusammenhang mit der Abschaffung der umgekehrten Maßgeblichkeit, der Neufassung des § 253 HGB-E, der Abschaffung des Aktivierungswahlrechts für Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs sowie der Reform des § 272 HGB-E zu sehen.

### 36. Neue Angabepflichten im Anhang

Die Angabepflichten nach § 285 HGB-E erfahren eine deutliche Aufwertung. Im Zuge der einzelnen Änderungen des HGB werden die Angabepflichten nach § 285 HGB-E um eine Vielzahl von Informationen erweitert, die ab dem Jahr 2009 zu beachten sind; bereits bestehende Angabepflichten werden darüber hinaus teilweise modifiziert.

- Konkretisierung der *Angaben zu den Verbindlichkeiten* (§ 285 Satz 1 Nr. 2 HGB-E): Die sich ergänzenden Angaben nach Nr. 1 und Nr. 2 werden künftig an einer gemeinsamen Stelle im Anhang dargestellt. Die Zusammenfassung der Angaben in einem Verbindlichkeitspiegel ist hierbei zu empfehlen.
- *Angaben zu nicht bilanzierten Geschäften* (§ 285 Satz 1 Nr. 3 HGB-E): Mit der Neuregelung werden die Unternehmen verpflichtet, die nicht in der Bilanz erscheinenden Geschäfte im Anhang anzugeben. Hierbei sind Angaben zu Art, Zweck, Risiken und Vorteilen der einzelnen Geschäfte vorzunehmen, soweit dies für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist. Kleine Kapitalgesellschaften brauchen die Regelungen nicht anwenden; bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften bestehen bestimmte Erleichterungen.
- Angabe zum *Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen* (§ 285 Satz 1 Nr. 3a HGB-E): Der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz erscheinen und nicht nach § 251 HGB (Haftungsverhältnisse) sowie § 285 Satz 1 Nr. 3 HGB-E berichtspflichtig sind, ist anzugeben, sofern die Angabe für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung ist. Gesondert sind hierbei Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen darzustellen.
- Angaben zur *Abschreibungsdauer eines Geschäfts- oder Firmenwerts* (§ 285 Satz 1 Nr. 13 HGB-E): Künftig sind die Gründe, die die Annahme einer betrieblichen Nutzungsdauer eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerts von mehr als fünf Jahren rechtfertigen, gesondert zu erläutern. Hierbei ist ein Hinweis auf eine steuerrechtliche Abschreibungsdauer mit Verweis auf § 7 Abs. 1 EStG nicht ausreichend. Vielmehr muss für Zwecke der handelsrechtlichen Rechnungslegung eine eigenständige Beurteilung nachvollziehbar dargelegt werden.
- Angabe zum *Corporate Governance Kodex* (§ 285 Satz 1 Nr. 16 HGB-E): Gesondert ist zur Abgabe der Erklärung nach § 161 AktG Stellung zu nehmen und zu erläutern, an welcher Stelle sie öffentlich zugänglich gemacht wurde.
- Veränderte Abgrenzung der *angabepflichtigen Abschlussprüferhonorare* (§ 285 Satz 1 Nr. 17 HGB-E): Künftig ist nicht mehr das im Geschäftsjahr als Aufwand erfasste Honorar des Abschlussprüfers anzugeben, sondern das für im Geschäftsjahr erbrachte Leistungen berechnete Gesamthonorar. Zudem wird die Angabepflicht nunmehr grundsätzlich auf alle Kapitalgesellschaften ausgedehnt,

wobei die Erleichterungen nach § 288 HGB-E zu beachten sind.

- Angaben zu *nicht zum niedrigeren Zeitwert bewerteten Finanzinstrumenten* (§ 285 Satz 1 Nr. 18 HGB-E): Sofern für bestimmte Finanzinstrumente, die den Finanzanlagen des Anlagevermögens zuzurechnen sind, eine außerplanmäßige Abschreibung nach § 253 Abs. 3 HGB-E unterblieben ist, müssen der Buchwert sowie der beizulegende Zeitwert der Vermögenswerte sowie die Gründe für das Unterlassen der Abschreibung unter Angabe konkreter Anhaltspunkte, weswegen nicht von einer dauernden Wertminderung auszugehen ist, angegeben werden.
  - Angaben für *nicht zum Zeitwert bilanzierte derivative Finanzinstrumente* (§ 285 Satz 1 Nr. 19 HGB-E): Für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente, die nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet wurden, sind deren Art und Umfang, deren beizulegender Zeitwert (sofern sich dieser nach § 255 Abs. 4 HGB-E ermitteln lässt), deren Buchwert (unter Angabe des Bilanzpostens, in dem sich dieser niederschlägt) sowie die Gründe, weshalb der beizulegende Zeitwert nicht bestimmt werden kann, zu erläutern.
  - Angaben für *zum Zeitwert bewertete Finanzinstrumente* (§ 285 Satz 1 Nr. 20 HGB-E): Sofern die Bewertung bestimmter Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert erfolgt ist, sind die grundlegenden Annahmen der Bestimmung des Zeitwerts sowie Umfang und Art jeder Kategorie derivativer Finanzinstrumente, welche die Höhe, den Zeitpunkt und die Sicherheit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können, anzugeben.
  - Angaben zu *nicht marktüblichen Geschäften mit related parties* (§ 285 Satz 1 Nr. 21 HGB-E): Sofern es im Geschäftsjahr zu wesentlichen Geschäften mit nahe stehenden Unternehmen und Personen gekommen ist, die zu nicht marktüblichen Bedingungen erfolgt sind, ist zumindest über diese Geschäfte zu berichten. Zudem sind Angaben zur Art der Beziehung, zum Wert der Geschäfte sowie zu weiteren Punkten, sofern diese für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind, vorzunehmen. Hierbei ist der Begriff ‚Geschäft‘ im weitesten, funktionalen Sinn zu verstehen. Gemeint sind nicht alleine Rechtsgeschäfte, sondern auch andere Maßnahmen, die eine unentgeltliche oder entgeltliche Übertragung oder Nutzung von Vermögensgegenständen oder Schulden zum Gegenstand haben. Demnach sind alle Transaktionen rechtlicher oder wirtschaftlicher Art mit *related parties*, die sich auf die Finanzlage des Bilanzierenden auswirken können, hinsichtlich ihrer Marktüblichkeit zu prüfen. Die Angaben können nach Geschäftsarten zusammengefasst werden, sofern dies die Beurteilungsmöglichkeit der Auswirkungen der Geschäfte auf die Finanzlage nicht einschränkt. Allerdings sind solche Geschäfte von der Berichtspflicht ausgenommen, die innerhalb eines Konzerns zwischen mittelbar oder unmittelbar in 100%-igem Anteilsbesitz
- stehenden Tochterunternehmen erfolgt sind. Mit der Angabepflicht wird eine Annäherung der handelsrechtlichen Berichtspflichten an die IFRS angestrebt. Allerdings sind abweichend zu IAS 24 nur die *nicht* marktüblichen Geschäfte anzugeben. Für kleine und mittelgroße Gesellschaften sind entsprechende Erleichterungen hinsichtlich dieser Anhangangabe vorgesehen.
- Angaben zum *Gesamtbetrag der Forschungs- und Entwicklungskosten* (§ 285 Satz 1 Nr. 22 HGB-E): Der Gesamtbetrag der Forschungs- und Entwicklungskosten des Geschäftsjahrs sowie der davon auf selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens entfallende Betrag sind – jeweils aufgegliedert nach Forschungs- und Entwicklungskosten – anzugeben. Die Angabepflicht resultiert aus der Aufhebung des Verbots der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögenswerte des Anlagevermögens nach § 248 Abs. 2 HGB sowie der Konkretisierung des § 255 Abs. 2 und 2a HGB-E, nach dem künftig selbst geschaffene immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens in Höhe der in der Entwicklungsphase angefallenen Herstellungskosten zu aktivieren sind. Grundsätzlich soll die Angabepflicht einen besseren Einblick in die Forschungstätigkeit und die damit verbundene Innovationskraft des Bilanzierenden sowie in das Verhältnis der Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen zueinander gewähren.
  - Erläuterungen von *Bewertungseinheiten* (§ 285 Satz 1 Nr. 23 HGB-E): Sofern nach § 254 HGB-E Bewertungseinheiten zur Absicherung von Risiken gebildet wurden, sind die Bewertungseinheiten sowie die abgesicherten Risiken anzugeben. Zudem hat eine Erläuterung dahingehend zu erfolgen, inwieweit der Eintritt der Risiken ausgeschlossen ist (sofern die Angaben nicht im Lagebericht enthalten sind).
  - Angaben zur *Berechnung von Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen* (§ 285 Satz 1 Nr. 24 HGB-E): Hinsichtlich der Bewertung von Pensionsrückstellungen sind das angewandte versicherungsmathematische Berechnungsverfahren und die grundlegenden Berechnungsprämissen (Zinssatz, Lohn- und Gehaltssteigerungen, Sterbetafeln) anzugeben. Bereits in der Vergangenheit hatte eine Angabe der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu erfolgen. Mit § 285 Satz 1 Nr. 24 HGB-E schafft der Gesetzgeber erstmals eine eigenständige Angabepflicht für den Bereich der Pensionsrückstellungen.
  - Erläuterung *vorgenommener Saldierungen* (§ 285 Satz 1 Nr. 25 HGB-E): Für den Fall einer Verrechnung von Vermögensgegenständen und Schulden nach § 246 Abs. 2 HGB-E sind Anschaffungskosten und beizulegender Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände ebenso wie der Erfüllungsbetrag der Schulden und die verrechneten Aufwendungen und Erträge im Anhang anzugeben.

- *Anteile oder Anlageaktien an inländischen Investmentvermögen* (§ 285 Satz 1 Nr. 26 HGB-E): Künftig sind gesonderte Angaben zu Anteilen oder Anlageaktien an inländischen Investmentvermögen nach § 1 InvestG oder vergleichbaren ausländischen Investmentanteilen nach § 2 Abs. 9 InvestG von mehr als 10% vorzunehmen. Hierzu zählen die Anlageziele, der Wert nach § 36 InvestG oder vergleichbarer ausländischer Vorschriften, die Differenz zum Buchwert, die erfolgte Ausschüttung für das Geschäftsjahr und Beschränkungen hinsichtlich der Möglichkeit der täglichen Rückgabe. Außerdem sind die Gründe für das Unterlassen einer Abschreibung nach § 253 Abs. 3 Satz 4 HGB-E unter Angabe konkreter Anhaltspunkte, weswegen nicht von einer dauernden Wertminderung auszugehen ist, anzugeben.
- *Erweiterte Angaben für Eventualverbindlichkeiten* (§ 285 Satz 1 Nr. 27 HGB-E): Für Haftungsverhältnisse sowie nach § 251 HGB unter der Bilanz ausgewiesene Verbindlichkeiten sind die Gründe der Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme anzugeben. Die Angabepflicht trägt dem Umstand Rechnung, dass Eventualverbindlichkeiten regelmäßig in einer Gesamtsumme angegeben werden, ohne dass erkennbar ist, wie sich die zugrunde liegenden Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse im Einzelnen aufteilen.
- *Gesamtbetrag der Erträge i.S.d. § 268 Abs. 8 HGB-E* (§ 285 Satz 1 Nr. 28 HGB-E): Zum Schutz der Gläubiger sind im Anhang die Erträge aus der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögenswerte des Anlagevermögens und latenter Steuern ebenso wie aus der Zeitwertbewertung von Finanzinstrumenten oder Vermögenswerten anzugeben. Somit wird die Höhe der ausschüttungsgesperrten Erträge transparent gemacht.

### 37. Wegfall der gesonderten Aufstellung des Anteilsbesitzes

In der Vergangenheit erlaubte § 287 HGB dem Bilanzierenden, die in § 285 Satz 1 Nr. 11 und Nr. 11a HGB geforderten Angaben zum Anteilsbesitz wahlweise im Anhang oder in einer gesonderten Anteilsliste vorzunehmen. Künftig entfällt dieses *Wahlrecht*. Die Angaben sind ab 2009 zwingend im Anhang vorzunehmen.

Die Neuerung trägt der Tatsache Rechnung, dass seit der Änderung des § 325 HGB durch das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) aus dem Jahr 2006 alle Jahresabschlüsse einschließlich der Beteiligungslisten beim elektronischen Bundesanzeiger einzureichen sind. Damit begründet § 287 HGB keine Kostenvorteile mehr, sondern stellt alleine ein Wahlrecht dar, das nun beseitigt wird.

### 38. Größenabhängige Erleichterungen bei der Anhangberichterstattung

Die *größenabhängigen Erleichterungen* hinsichtlich bestimmter Berichtspflichten werden mit § 288 HGB-E ab 2009 neu gefasst.

Nach § 288 Abs. 1 HGB-E dürfen *kleine Kapitalgesellschaften* (i.S.d. § 267 Abs. 1 HGB-E) künftig auf folgende Angaben verzichten:

- § 284 Abs. 2 Nr. 4 HGB (Angaben zum beizulegenden Zeitwert im Zusammenhang mit der Anwendung einer Bewertungsmethode nach § 240 Abs. 4 HGB oder § 256 HGB-E),
- § 285 Satz 1 Nr. 2 bis 8 Buchst. a, Nr. 9 Buchst. a und b sowie Nr. 12 HGB-E (unverändert),
- § 285 Satz 1 Nr. 17 HGB-E (Angaben zu den für das Geschäftsjahr als Aufwand erfassten Honoraren des Abschlussprüfers),
- § 285 Satz 1 Nr. 18 HGB-E (Angaben zu nicht zum niedrigeren Zeitwert bewerteten Finanzinstrumenten),
- § 285 Satz 1 Nr. 21 HGB-E (Angaben zu nicht marktüblichen Geschäften mit *related parties*),
- § 285 Satz 1 Nr. 22 HGB-E (Angaben zum Gesamtbetrag der Forschungs- und Entwicklungskosten).

Die *größenabhängigen Erleichterungen* für *mittelgroße Kapitalgesellschaften* (i.S.d. § 267 Abs. 2 HGB-E) sind in § 288 Abs. 2 HGB-E geregelt. Hiernach sind diese von folgenden Angabepflichten befreit:

- Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der Berichtspflicht nach § 285 Satz 1 Nr. 3 HGB-E (Angaben zu nicht bilanzierten Geschäften),
- § 285 Satz 1 Nr. 4 HGB (unverändert),
- Wahlrecht zur Vornahme der Angaben nach § 285 Satz 1 Nr. 17 HGB-E (Angabe der Honoraraufwendungen für den Abschlussprüfer); sofern die Unternehmen der Angabepflicht im Anhang nicht nachkommen, müssen sie die Angaben der Wirtschaftsprüferkammer auf deren schriftliche Anforderung hin mitteilen,
- die Angaben nach § 285 Satz 1 Nr. 21 HGB-E (Angaben zu nicht marktüblichen Geschäften mit *related parties*) müssen nur von Aktiengesellschaften vorgenommen werden; die Angabe kann zudem auf Geschäfte beschränkt werden, die direkt oder indirekt mit dem Hauptgesellschafter oder den Mitgliedern des Geschäftsführungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgans abgeschlossen wurden.

### 39. Änderungen des Inhalts der Lageberichterstattung

Mit den Änderungen des BilMoG werden die Vorschriften zur Lageberichterstattung um § 289 Abs. 5 HGB-E erweitert. Danach haben Kapitalgesellschaften i.S.d. § 264d HGB-E im Lagebericht ab 2009 die Merkmale des *internen Kontroll- und internen Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess* darzustellen.

Das Gesetz nennt keine weiteren inhaltlichen Anforderungen an die Einrichtung und Ausgestaltung eines *internen Kontroll- oder internen Risikomanagementsystems* im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess. Demnach bleibt es den geschäftsführenden Organen überlassen, ein internes Kontroll- und internes Risikomanagementsystem nach den vorhandenen Be-

dürfnissen des Unternehmens unter Berücksichtigung seiner Strategie und des Geschäftsvolumens sowie unter Beachtung von Wirtschaftlichkeits- und Effizienzaspekten einzurichten. Die Vorschrift des § 289 Abs. 5 HGB-E verpflichtet alleine dazu, das interne Kontroll- und interne Risikomanagementsystem mit Blick auf den *Rechnungslegungsprozess* zu beschreiben; eine Einschätzung hinsichtlich der Effektivität ist nicht gefordert.

#### 40. Erklärung zur Unternehmensführung

§ 289a HGB-E wird neu in das HGB aufgenommen. Nach dieser Vorschrift müssen börsennotierte Aktiengesellschaften sowie Aktiengesellschaften, die auf eigene Veranlassung im Freiverkehr notiert sind, aber außerdem andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt ausgegeben haben, künftig eine *Erklärung zur Unternehmensführung* als eigenständigen Abschnitt des Lageberichts darstellen. Alternativ zur Aufnahme der Erklärung in den Lagebericht kann auch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft erfolgen, auf die im Lagebericht Bezug zu nehmen ist.

In die Erklärung zur Unternehmensführung sind nach § 289a Abs. 2 HGB-E die Erklärung nach § 161 AktG-E (Nr. 1), relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden (Nr. 2), und eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen (Nr. 3) aufzunehmen.

Mit der Angabepflicht nach § 289a Abs. 2 Nr. 1 HGB-E wird die Verbindung der handelsrechtlichen Pflichtangaben zur Erklärung zum *Corporate Governance Kodex* nach § 161 AktG-E hergestellt. Darüber hinaus sollen die Angaben nach § 289a Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 HGB-E einen weiteren Einblick in die internen Strukturen der Unternehmensführung geben. Da die Angaben über die Zusammensetzung des Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans auch nach § 285 Satz 1 Nr. 10 HGB im Anhang gefordert werden, kann auf eine Wiederholung im Lagebericht zur Vermeidung von Doppelangaben verzichtet werden. Allerdings ist über die Anhangangaben nach § 285 Satz 1 Nr. 10 HGB hinaus im Lagebericht über die personelle Zusammensetzung der Ausschüsse des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie über deren Arbeitsweise zu berichten.

Die Vorschriften über die Erklärung zur Unternehmensführung sind auf nach dem 05.09.2008 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. Nach § 317 Abs. 2 HGB-E ist alleine die Vornahme der Erklärung, nicht deren Inhalt prüfungspflichtig.

#### 41. Einrichtung eines Prüfungsausschusses

Ab dem Jahr 2009 müssen nach § 324 HGB-E Kapitalgesellschaften i.S.d. § 264d HGB-E, die keinen Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat haben, der die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG-E erfüllen muss, einen *Prüfungsausschuss* einrichten, der sich insbesondere mit den in § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG-E beschriebenen Aufgaben befasst.

Mit der Ergänzung des § 100 AktG um einen neuen Abs. 5 wird künftig hinsichtlich der *persönlichen Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder* gefordert, dass bei Gesellschaften i.S.d. § 264d HGB-E mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen muss. Nach § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG-E kann der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss bestellen, dem er insbesondere die *Überwachung des Rechnungslegungsprozesses*, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Risikomanagementsystems, der Internen Revision sowie der Abschlussprüfung überträgt. Hinsichtlich der Abschlussprüfung soll im Besonderen eine Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sowie der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen erfolgen. Sofern der Aufsichtsrat einer Gesellschaft i.S.d. § 264d HGB-E einen derartigen Prüfungsausschuss einrichtet, muss mindestens ein Mitglied die Voraussetzungen nach § 100 Abs. 5 AktG-E erfüllen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind von den Gesellschaftern zu wählen, wobei der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht mit der Geschäftsführung betraut sein darf.

Sofern eine Kapitalgesellschaft i.S.d. § 264d HGB-E kein Aufsichts- oder Verwaltungsorgan aufweist, das die in § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG-E beschriebenen Aufgaben eines Prüfungsausschusses wahrnimmt, sind die Mitglieder des Prüfungsausschusses unmittelbar von den Gesellschaftern zu wählen, wobei mindestens ein Mitglied die Voraussetzungen von § 100 Abs. 5 AktG-E erfüllen muss.

Mit § 324 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 HGB-E werden eine Reihe von Unternehmen öffentlichen Interesses von der Verpflichtung zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses befreit. Diese Befreiung betrifft indes nur Gesellschaften, die nicht bereits einen Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat aufweisen.

Die Einrichtung eines Prüfungsausschusses nach § 324 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB-E entfällt für die Kapitalgesellschaften, deren ausschließlicher Zweck in der Ausgabe von Wertpapieren i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG besteht, die durch Vermögensgegenstände besichert sind. In diesen Fällen ist im Anhang darzulegen, weshalb ein Prüfungsausschuss nicht eingerichtet wird. Darüber hinaus ermöglicht § 324 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HGB-E bestimmten Kreditinstituten den Verzicht auf die Einrichtung eines Prüfungsausschusses.

#### 42. Offenlegungsvorschriften nach § 325 HGB-E

Die Änderung des § 325 Abs. 4 HGB-E ist redaktioneller Natur.

#### 43. Offenlegungserleichterungen für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften

Derzeit regeln die §§ 326 und 327 HGB die größenabhängigen Erleichterungen für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften mit Blick auf die Offenlegungspflichten.

Die Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften in § 326 HGB bleiben unverändert bestehen.

Mittelgroße Kapitalgesellschaften haben nach § 327 HGB-E künftig auch gesonderte Angaben zu selbst geschaffenen gewerblichen Schutzrechten und ähnlichen Rechten und Werten vorzunehmen.

#### 44. Weitere Änderungen

Weitere redaktionelle Änderungen für den Einzelabschluss betreffen die Bußgeldvorschriften (§ 334 HGB-E) sowie den Bereich der ergänzenden Vorschriften für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (§§ 340a-340o HGB-E) und den Bereich der ergänzenden Vorschriften für Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds (§§ 341a-341p HGB-E).

#### 45. Inkrafttreten der Neuregelungen

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass – sofern das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt – die geplanten *Neuerungen* durch das BilMoG *erstmalig im Geschäftsjahr 2009* zur Anwendung gelangen.

Lediglich die Befreiung von der Pflicht zur Buchführung und der Erstellung eines Inventars nach § 241a HGB-E i.V.m. § 242 Abs. 4 HGB-E sowie die veränderten Größenkriterien des § 267 HGB-E gelten *bereits ab dem Geschäftsjahr 2008*. Ergänzende Übergangsvorschriften zur Anwendung einzelner Regelungen sowie zur Handhabung bestimmter einmaliger Umstellungseffekte finden sich in den Art. 65 und 66 EGHGB-E.

Art. 66 Abs. 8 EGHGB-E regelt, dass die wesentlichen Neuregelungen des HGB erstmals für die Geschäftsjahre anzuwenden sind, die nach dem 31.12.2008 beginnen. In diesem Zusammenhang stellt Art. 66 Abs. 9 EGHGB-E korrespondierend klar, dass die letztmalige Anwendung der Altregelung der bislang gültigen HGB-Vorschriften in den Geschäftsjahren zulässig ist, die vor dem 01.01.2009 beginnen.

Bei der erstmaligen Anwendung der HGB-Normen i.d.F. des BilMoG auf den Jahresabschluss brauchen die im HGB kodifizierten und sich aus den GoB ergebenden Stetigkeitsvorschriften nicht beachtet zu werden. Zudem brauchen die Vorjahreszahlen bei der erstmaligen Anwendung der geänderten Vorschriften nicht angegeben zu werden (Art. 66 Abs. 7 EGHGB-E), was als Verzicht auf eine Anpassung der Vorjahreszahlen zu verstehen sein dürfte.

## VI. Änderungen im Bereich des handelsrechtlichen Konzernabschlusses

### 1. Vorbemerkungen und erster Überblick

Neben zahlreichen Neuerungen in der einzelgesellschaftlichen Rechnungslegung und der Unternehmenspublizität zeichnen sich durch den Reg-E des BilMoG umfangreiche *Neuerungen im Bereich der Konzernrechnungslegung* ab. Trotz der zahlreichen geplanten Veränderungen betont der Gesetzentwurf explizit, dass der handelsrechtliche Konzernabschluss nicht gänzlich

substituiert, sondern speziell für konzernrechnungslegungspflichtige, jedoch nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen als weniger aufwändige Alternative zu den IFRS erhalten bleiben soll. Im Bereich der Konzernrechnungslegung ist der Reg-E von zwei wesentlichen Tendenzen geprägt: einerseits erfolgt zum Zweck der Vereinfachung in vielen Bereichen eine *Abschaffung derzeit noch bestehender Wahlrechte*, andererseits ist eine klare *Orientierung an den internationalen Rechnungslegungsnormen* – speziell den IFRS – erkennbar, die das Informationsniveau der HGB-Konzernrechnungslegung steigern soll.

Im Einzelnen plant der Gesetzgeber insbesondere folgende Neuerungen, die anschließend in den nachfolgenden Gliederungspunkten erläutert werden:

- Streichung des Beteiligungskriteriums (§ 290 Abs. 1 HGB-E),
- Veränderungen im Minderheitenschutz (§ 291 HGB-E),
- Einschränkung bei befreiender Wirkung von Konzernabschlüssen aus einem Drittstaat (§ 292 HGB-E),
- Erhöhung der Schwellenwerte (§ 293 HGB-E),
- Angabepflichten bei Veränderungen des Konsolidierungskreises (§ 294 HGB-E),
- Abschaffung der Buchwertmethode (§ 301 Abs. 1 HGB-E),
- einheitlicher Aufrechnungszeitpunkt (§ 301 Abs. 2 HGB-E),
- Wegfall der Saldierungsmöglichkeit von Unterschiedsbeträgen und der Unterscheidung passivischer Unterschiedsbeträge (§ 301 Abs. 3 HGB-E),
- Bilanzierung von Rückbeteiligungen (§ 301 Abs. 4 HGB-E),
- Aufhebung der Kapitalkonsolidierung bei Interessenzusammenführung (§ 302 HGB),
- latente Steuern (§ 306 HGB-E),
- Währungsumrechnung (§ 308a HGB-E),
- Geschäfts- oder Firmenwert als planmäßig abzuschreibender Vermögensgegenstand (§ 309 HGB-E),
- Abschaffung der Kapitalanteilmethode bei der Einbeziehung assoziierter Unternehmen (§ 312 HGB-E),
- Ausdehnung der Angabepflichten im Konzernanhang (§§ 313, 314 HGB-E).

Die geplanten Änderungen der Konzernrechnungslegung nach HGB, die – mit Ausnahme der neuen Größenkriterien, die bereits ab dem Geschäftsjahr 2008 relevant sind – ab dem Jahr 2009 zu beachten sind, sind über die Verweise im PublG auch überwiegend für nach dem PublG konzernrechnungslegungspflichtige Unternehmen relevant. Umgekehrt handelt es sich bei den durch das BilMoG vorgesehenen Änderungen zur Konzernrechnungslegung im PublG regelmäßig um Folgeänderungen, die aus der Anpassung der handelsrechtlichen Vorschriften resultieren (vgl. hierzu Abschn. VIII.1.). Im Folgenden werden zunächst die Änderungen des HGB mit Blick auf die handelsrechtliche Konzernrechnungslegung skizziert.

## 2. Änderung des Konzepts der einheitlichen Leitung

Während das Control-Konzept in § 290 Abs. 2 HGB unverändert bleibt, wird bei der alternativen Konzeption der einheitlichen Leitung gem. § 290 Abs. 1 HGB das *Beteiligungserfordernis i.S.d. § 271 HGB* im Rahmen der Beurteilung des Vorliegens eines Mutter-Tochter-Verhältnisses abgeschafft, um eine Annäherung an die wirtschaftliche Betrachtung der Beherrschung nach IFRS zu bewirken. Neben den eher formalen Kriterien der Rechtsform und des Sitzstaats des Mutterunternehmens wird damit die tatsächliche Ausübung der einheitlichen Leitung – unabhängig vom Anteilsbesitz – das zentrale Beurteilungsmerkmal nach dem Konzept der einheitlichen Leitung gem. § 290 Abs. 1 HGB-E.

Mit dem Wegfall des Beteiligungserfordernisses nach § 271 HGB werden formaljuristische Gestaltungen, die in der Vergangenheit dazu gedient haben, Vermögensgegenstände und Schulden nicht in den Konzernabschluss aufnehmen zu müssen, erschwert.

**Von besonderer Bedeutung im Bereich der Konzernrechnungslegung ist die künftige Einbeziehungspflicht so genannter Zweckgesellschaften (special purpose entities). Allerdings nähert sich der Gesetzgeber durch die Streichung des Beteiligungskriteriums nur eingeschränkt den international üblichen Konsolidierungskriterien.**

## 3. Einbeziehungspflicht von Zweckgesellschaften

Von besonderer Bedeutung ist die vorgenannte Neuerung für die *Einbeziehungspflicht von Zweckgesellschaften (special purpose entities)* in den Konzernabschluss. Allerdings nähert sich der Gesetzgeber durch die Streichung des Beteiligungskriteriums nur eingeschränkt den international üblichen Konsolidierungskriterien.

Bei Zweckgesellschaften handelt es sich um Unternehmen mit einem engen, genau definierten Ziel der Unternehmenstätigkeit, deren Gründung in der Praxis häufig der außerbilanziellen Durchführung bestimmter Sachverhalte dient. Dies wird erreicht, indem der Initiator Vermögen an die Zweckgesellschaft transferiert und gleichzeitig das Recht zu dessen Nutzung erhält, während die Finanzierung der Zweckgesellschaft durch einen konzernexternen Investor erfolgt. Die wesentlichen Chancen und Risiken sind allerdings weiter dem kapitalmäßig nicht an der Zweckgesellschaft beteiligten Initiator zuzurechnen.

Gestaltungen, die eine Konsolidierungspflicht der Zweckgesellschaft durch das Fehlen einer Beteiligung i.S.d. § 271 Abs. 1 HGB zu umgehen versuchen, sollen durch die Streichung dieses Erfordernisses vermieden werden. In der Folge der Neuregelung wird der Konsolidierungskreis nach HGB ausgeweitet und seine Abgrenzung in der Praxis schwieriger. Für die Anwendung der Konsolidierungsmethoden bei der erstmaligen Einbeziehung von Gesellschaften sieht § 301

Abs. 2 HGB-E spezielle Regelungen zur Kapitalaufrechnung vor.

Flankiert wird die Änderung in § 290 HGB-E von einer Neufassung bzw. Erweiterung der Angabepflichten zu nicht in der Bilanz erscheinenden Geschäften sowie finanziellen Verpflichtungen des Mutterunternehmens und der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen, soweit diese Informationen für die Beurteilung der Finanzlage des Konzerns notwendig sind (vgl. § 285 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 3a HGB-E sowie § 314 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 2a HGB-E).

## 4. Möglichkeit zur Aufstellung befreiender Konzernabschlüsse

Die Regelungen zur befreienden Wirkung von Konzernabschlüssen, die sich in den §§ 291, 292 HGB finden, werden durch die angedachten Gesetzesänderungen angepasst.

Die Beurteilung der Kapitalmarktorientierung eines zu befreienden Mutterunternehmens, die die Befreiungsmöglichkeit des § 291 HGB-E ausschließt, erfolgt zukünftig anhand der Kriterien des § 2 WpHG.

Um die Besserstellung kleinerer gegenüber größeren Minderheiten in § 291 HGB aufzuheben, wird der *Minderheitenschutz für Gesellschafter*, deren Anteile weniger als 10% des Grundkapitals betragen, dahingehend eingeschränkt, dass diese Minderheiten zukünftig die Befreiung zwar weiterhin durch die Beantragung der Erstellung eines Konzernabschlusses verhindern können, jedoch der Befreiung nicht mehr zwingend zustimmen müssen.

In § 292 HGB-E erfolgt eine Einschränkung dergestalt, dass Konzernabschlüsse eines Mutterunternehmens aus einem Drittstaat i.d.R. nur dann befreiende Wirkung entfalten können, wenn der Abschlussprüfer dieses Konzernabschlusses bei der Wirtschaftsprüferkammer in Deutschland eingetragen ist. Diese Ergänzung dient zur Durchsetzung der Eintragungspflicht bei der Wirtschaftsprüferkammer gem. § 134 WPO.

## 5. Erhöhung der einschlägigen Größenkriterien

Die in § 293 HGB geregelten Größenkriterien, die eine Befreiung von der Konzernrechnungslegungspflicht bewirken, sofern zwei der drei Kriterien an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen erfüllt werden, werden ab dem Jahr 2008 angehoben. Tab. 4 und Tab. 5 (auf S. 23) stellen die derzeit gültigen sowie die *geplanten Größenmerkmale* einander gegenüber.

Größenkriterien bei Anwendung der Bruttomethode		
	§ 293 Abs. 1 Nr. 1 HGB (derzeit gültig)	§ 293 Abs. 1 Nr. 1 HGB-E (geplant)
Bilanzsumme	19,272 Mio. €	21,000 Mio. €
Umsatzerlöse	38,544 Mio. €	42,000 Mio. €
Anzahl der Arbeitnehmer	250	250

**Tab. 4: Größenkriterien bei Anwendung der Bruttomethode**

Größenkriterien bei Anwendung der Nettomethode		
	§ 293 Abs. 1 Nr. 2 HGB (derzeit gültig)	§ 293 Abs. 1 Nr. 2 HGB-E (geplant)
Bilanzsumme	16,060 Mio. €	19,250 Mio. €
Umsatzerlöse	32,120 Mio. €	38,500 Mio. €
Anzahl der Arbeitnehmer	250	250

Tab. 5: Größenkriterien bei Anwendung der Nettomethode

Darüber hinaus wird ausdrücklich festgelegt, dass § 267 Abs. 4 Satz 2 HGB-E auch für den Konzernabschluss gilt, d.h., dass bei einer Umwandlung oder Neugründung die Rechtsfolgen bereits eintreten, wenn die genannten Voraussetzungen am ersten auf die Umwandlung bzw. Neugründung folgenden Abschlussstichtag erfüllt sind.

Die Prüfung der Kriterien hat erstmals zum 31.12.2008 mit den erhöhten Werten zu erfolgen, wobei die Anwendung der neuen Werte auch auf die Vorjahre vorzunehmen ist.

Eine Befreiung aufgrund dieser Größenkriterien kann nicht erfolgen, sofern das Mutterunternehmen oder eines seiner Tochterunternehmen kapitalmarktorientiert ist. Diesbezüglich erfolgt lediglich eine redaktionelle Anpassung in Form eines Verweises auf die neu eingeführte Definition eines kapitalmarktorientierten Unternehmens in § 264d HGB-E.

## 6. Angabepflichten bei Veränderungen des Konsolidierungskreises

Bei *Veränderungen des Konsolidierungskreises* ist die Vergleichbarkeit der Konzernrechnungslegung im Zeitablauf durch entsprechende Anhangangaben herzustellen. Dieser Verpflichtung wurde in der Vergangenheit dadurch entsprochen, dass entweder die Vorjahreszahlen an die Änderungen angepasst wurden oder im Konzernanhang Angaben vorgenommen wurden, die den Vergleich ermöglichten.

Die Möglichkeit der Angabe angepasster Vorjahreszahlen nach § 294 Abs. 2 Satz 2 HGB als Alternative wird künftig gestrichen. Bei einer Änderung des Konsolidierungskreises sind damit die entsprechenden Angaben im Anhang vorzunehmen. Diese Annäherung an die IFRS entspricht der in der Praxis üblichen Vorgehensweise.

Die Neuregelung ist nach Art. 66 Abs. 8 EGHGB-E erstmals auf Erwerbsvorgänge, die nach dem 31.12.2008 stattfinden, anzuwenden.

## 7. Für die Konzernrechnungslegung anzuwendende einzelgesellschaftliche Normen

Die Änderung des Verweises in § 298 HGB, welche Normen zur einzelgesellschaftlichen Rechnungslegung im Konzernabschluss anzuwenden sind, stellt eine *Anpassung an die einzelgesellschaftlichen Reformbestrebungen* dar. Konkret geht es insbesondere um die Aufhebung der §§ 279 bis 283 HGB, die im Bereich des Einzelabschlusses gestrichen wurden.

## 8. Abschaffung der Buchwertmethode

Das derzeit für die Kapitalkonsolidierung von Tochterunternehmen im Rahmen der Vollkonsolidierung gem. § 301 HGB bestehende *Wahlrecht* zwischen der Buchwertmethode und der Neubewertungsmethode wird aufgehoben. Um den Informationsgehalt des Konzernabschlusses zu erhöhen und die Kapitalkonsolidierung zu vereinfachen, ist zukünftig in Übereinstimmung mit den IFRS nach § 301 Abs. 1 HGB-E ausschließlich die Neubewertungsmethode zulässig.

Der Unterschied zwischen der Buchwertmethode und der Neubewertungsmethode ist in der Höhe der im Zuge der Kapitalkonsolidierung aufzudeckenden stillen Reserven und Lasten zu sehen. Die Anwendung der Neubewertungsmethode hat zur Folge, dass künftig nicht nur den Gesellschaftern des Mutterunternehmens, sondern auch den an den Tochterunternehmen beteiligten Minderheitsgesellschaftern relevante Informationen über das auf sie entfallende Reinvermögen vermittelt werden.

Da § 301 Abs. 1 HGB-E im Zuge der Neubewertung allein von Vermögensgegenständen und Schulden spricht, sind steuerliche Verlustvorträge, die durch den Erwerb des Tochterunternehmens erstmals nutzbar werden, nicht Gegenstand des erfolgsneutral abzubildenden Anschaffungsvorgangs.

Im Zusammenhang mit der künftig verpflichtenden Anwendung der Neubewertungsmethode ergibt sich die redaktionelle Änderung des § 307 Abs. 1 HGB-E.

Mit der vorstehenden Änderung erfolgt eine Annäherung an die international übliche Vorgehensweise und gleichzeitig eine Steigerung der Informationsfunktion des handelsrechtlichen Konzernabschlusses. Die verpflichtende Anwendung der Neubewertungsmethode betrifft Akquisitionen, die nach dem 31.12.2008 stattfinden (vgl. Art. 66 Abs. 8 EGHGB-E).

**Künftig erfolgt die Kapitalaufrechnung einheitlich zu dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist. Im Zuge der Kapitalkonsolidierung ist ab dem Jahr 2009 alleine das neubewertete Reinvermögen des Tochterunternehmens relevant. Mit beiden Änderungen erfolgt eine Annäherung an die international übliche Vorgehensweise und damit eine Stärkung der Informationsfunktion des Konzernabschlusses.**

## 9. Einheitlicher Aufrechnungszeitpunkt

Auch die Wahlrechte in § 301 HGB bezüglich des Zeitpunkts, der der Kapitalaufrechnung zugrunde gelegt wird, werden abgeschafft, sodass die Kapitalaufrechnung zwingend zu dem *Zeitpunkt* vorzunehmen ist, an dem das *Unternehmen Tochterunternehmen* geworden ist (vgl. § 301 Abs. 2 HGB-E). Mit dieser Regelung wird dem Wegfall des Beteiligungskriteriums Rechnung getragen, da es künftig nach § 290 HGB-E nicht mehr zwingend auf den Anteilsbesitz ankommt. Für den Fall eines Anteilserwerbs wird regelmäßig der Zeitpunkt des Erwerbs der

(Mehrheits-)Beteiligung gleich dem Zeitpunkt sein, zu dem das Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist.

Sofern die entsprechenden Wertansätze zu diesem Zeitpunkt noch nicht endgültig bestimmt werden können, ist es zulässig, im Folgenden Jahr eine (erfolgsneutrale) Anpassung vorzunehmen (vgl. § 301 Abs. 2 HGB-E). Damit wird eine Erleichterung geschaffen, um die Wertansätze endgültig hinreichend sicher zu bestimmen.

Ist ein Unternehmen erstmalig zur Konzernrechnungslegung verpflichtet, sind die Wertansätze zum Zeitpunkt der Einbeziehung des Tochterunternehmens in den Konzernabschluss maßgebend, wenn das Unternehmen nicht erst in dem betreffenden Geschäftsjahr Tochterunternehmen geworden ist (vgl. § 301 Abs. 2 HGB-E). Gleiches gilt im Fall der erstmaligen Einbeziehung eines Tochterunternehmens, das bisher aufgrund von § 296 HGB nicht konsolidiert wurde.

Da mit den Neuregelungen nicht auf den jeweiligen Zeitpunkt des (tranchenweisen) Anteils-erwerbs Bezug genommen wird, kann die bestehende Praxis im Zusammenhang mit sukzessiven Anteils-erwerben, die eine einheitliche Kapitalaufrechnung erst zu dem Zeitpunkt vorsieht, zu dem das Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist, beibehalten werden.

Die Änderung des § 301 Abs. 2 HGB-E dient der Anpassung an die IFRS, der Vereinfachung sowie der Verbesserung der Vergleichbarkeit. Darüber hinaus werden Gestaltungsspielräume, die ausschließlich aus der Wahl des Aufrechnungszeitpunkts resultieren, beseitigt.

#### **10. Wegfall der Saldierungsmöglichkeit von Unterschiedsbeträgen sowie der Unterscheidung passiver Unterschiedsbeträge und einheitliche Behandlung der Unterschiedsbeträge**

Die *Saldierungsmöglichkeit positiver und negativer Unterschiedsbeträge* aus der Kapitalkonsolidierung nach § 301 HGB wird aufgehoben, um auch in diesem Bereich die Vergleichbarkeit der handelsrechtlichen Konzernrechnungslegung zu verbessern. Ebenso entfällt die *Unterscheidung des bilanziellen Ausweises eines passivischen Unterschiedsbetrags* in Abhängigkeit von seinem bilanziellen Charakter.

**Die Behandlung von Unterschiedsbeträgen aus der Kapitalkonsolidierung erfolgt in Zukunft einheitlich. Positive Unterschiedsbeträge sind als Geschäfts- oder Firmenwert zu aktivieren und planmäßig abzuschreiben. Negative Unterschiedsbeträge sind auf der Passivseite der Bilanz als eigene Position nach dem Eigenkapital auszuweisen.**

Nach der Kapitalaufrechnung verbleibende Unterschiedsbeträge sind zukünftig nach § 301 Abs. 3 HGB-E entweder als Geschäfts- oder Firmenwert auf der Aktivseite der Bilanz oder auf der Passivseite der Bilanz als eigene Position nach dem Eigenkapital unter der Bezeichnung „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ auszuweisen.

Im Ergebnis sind künftig (vgl. Art. 66 Abs. 8 EGHGB-E) alle sich aus der Kapitalkonsolidierung ergebenden Unterschiedsbeträge einheitlich zu behandeln.

#### **11. Bilanzierung von Rückbeteiligungen**

Von Tochterunternehmen des Mutterunternehmens gehaltene Anteile am Mutterunternehmen (*Rückbeteiligungen*) werden zukünftig nicht mehr im Umlaufvermögen ausgewiesen, sondern sind nach § 301 Abs. 4 HGB-E offen in der Vorspalte vom „Gezeichneten Kapital“ abzusetzen. Diese Vorschrift ergänzt die Neuerungen zur Abbildung eigener Anteile im Einzelabschluss (vgl. § 272 Abs. 1a HGB-E) aus Sicht der konsolidierten Rechnungslegung für den Ausweis sog. *eigener Anteile im Konzern*.

#### **12. Abschaffung der Interessenzusammenführungsmethode**

Eine weitere Einschränkung der derzeit bestehenden Alternativen und Annäherung an die Normen der IFRS liegt in der Abschaffung der – in der Praxis bedeutungslosen – *Pooling-of-Interest-Methode*. Durch die Aufhebung von § 302 HGB erfolgt die Vollkonsolidierung von Tochterunternehmen zukünftig ausschließlich nach der Erwerbsmethode.

#### **13. Latente Steuern**

Die Neuerungen des § 306 HGB-E folgen den konzeptionellen Änderungen des § 274 HGB-E.

Die veränderte Abgrenzungskonzeption latenter Steuern wird das Bilanzbild deutscher Konzernabschlüsse stark verändern und zu einem *erheblich erhöhten Bilanzierungsaufwand* bei den Unternehmen führen. Die Abgrenzung latenter Steuern erfolgt künftig nicht mehr nach dem *Timing-Konzept*, sondern nach dem international gebräuchlichen *Temporary-Konzept*. D.h., zukünftig sind auch alle sich ausgleichenden erfolgsneutralen Differenzen (sowie bestehende Verlustvorträge und Steuergutschriften) bei der Steuerabgrenzung zu berücksichtigen und eine *bilanzorientierte Abgrenzung latenter Steuern ist vorzunehmen*.

Dementsprechend stellt § 306 HGB-E für die Abgrenzung latenter Steuern in der konsolidierten Rechnungslegung ebenfalls nicht mehr nur auf erfolgswirksame, sondern auf alle – aus Konsolidierungsmaßnahmen resultierenden – sich ausgleichenden Differenzen zwischen handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen als Basis der Steuerabgrenzung ab. Nur Differenzen aus dem erstmaligen Ansatz eines Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. eines passivischen Unterschiedsbetrags sind explizit von der Steuerabgrenzung ausgenommen. Eine Zusammenfassung der latenten Steuern auf Einzel- sowie auf Konzernabschlussebene bleibt erlaubt. Hierbei erfolgt der Ausweis der Beträge in Übereinstimmung mit den Angaben zur einzelgesellschaftlichen Rechnungslegung (vgl. § 274 HGB-E) unsaldiert unter den eigenständigen Bilanzposten (vgl. § 266 HGB-E).

Ebenso ist für die Berechnung der latenten Steuern auf § 274 Abs. 2 HGB-E Bezug zu nehmen. So sind grundsätzlich unternehmensindividuelle

Steuersätze der einbezogenen Unternehmen anzuwenden. Nur unter Wirtschaftlichkeits- und Wesentlichkeitsaspekten ist in Ausnahmefällen die Verwendung eines Konzerndurchschnittssteuersatzes zulässig. Die Beträge sind nicht abzuzinsen. Sie werden nach Eintritt der Steuerbe- bzw. -entlastung – oder wenn damit nicht mehr zu rechnen ist – aufgelöst. Zudem ist § 274 Abs. 2 HGB-E hinsichtlich der Angabepflichten im Anhang zu beachten.

#### 14. Wegfall der Regelungen für die Anteile anderer Gesellschafter

Als Reflex auf die allein mögliche Anwendung der Neubewertungsmethode als Methode im Bereich der Kapitalkonsolidierung entfallen künftig die Regelungen nach § 307 Abs. 1 Satz 2 HGB-E.

#### 15. Währungsumrechnung

Durch § 308a HGB-E wird erstmals eine Vorschrift zur *Umrechnung von auf ausländische Währung* lautenden Abschlüssen in das HGB integriert. Diese verankert die bisher gängige Unternehmenspraxis gesetzlich und soll die Währungsumrechnung vereinheitlichen und vereinfachen. Die Umrechnung der Aktiv- und Passivpositionen der Bilanz erfolgt mit dem Devisenkassakurs am Konzernbilanzstichtag (vgl. auch § 256a HGB-E); lediglich der Umrechnung des Konzerneigenkapitals werden historische Kurse zugrunde gelegt. Die Umrechnung der Positionen der GuV wird mit dem Durchschnittskurs vorgenommen, um dem Zeitraumbezug der GuV gerecht zu werden. Da die Vorschrift die Umrechnung des Jahresergebnisses nicht gesondert regelt, ergibt sich dieses als Saldo der umgerechneten Aufwendungen und Erträge und folgt damit einer Umrechnung zum Durchschnittskurs. Der Ausweis erfolgt nach den Rücklagen als „Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung“. Wird ein Tochterunternehmen teilweise oder vollständig veräußert, wird der Posten in entsprechender Höhe erfolgswirksam aufgelöst.

#### 16. Geschäfts- oder Firmenwert als planmäßig abzuschreibender Vermögensgegenstand

Der Geschäfts- oder Firmenwert ist künftig als *Vermögensgegenstand* zu interpretieren. Seine Behandlung folgt den einzelgesellschaftlichen Änderungen in § 246 HGB-E, wonach der Geschäfts- oder Firmenwert planmäßig als Vermögensgegenstand abzuschreiben ist. Die Diskussion um seine mögliche Wertung als Bilanzierungshilfe entfällt damit. Hieraus ergibt sich auch die Streichung des Worts „Bilanzierungshilfen“ nach § 300 Abs. 1 Satz 2 HGB-E.

In Analogie zur einzelgesellschaftlichen Behandlung ist ein im Rahmen der Kapitalkonsolidierung entstandener Geschäfts- oder Firmenwert zukünftig nach § 309 Abs. 1 HGB-E ausschließlich planmäßig über seine voraussichtliche Nutzungsdauer sowie bei Bedarf darüber hinaus außerplanmäßig abzuschreiben.

Durch die Verweisung des § 309 Abs. 1 HGB-E auf die analoge Anwendung der Vorschriften

des Ersten Abschnitts hinsichtlich der Abschreibung eines nach § 301 Abs. 3 HGB-E auszuweisenden Geschäfts- oder Firmenwerts wäre eine Angabepflicht zu einer den Zeitraum von fünf Jahren übersteigenden Nutzungsdauer des Geschäfts- oder Firmenwerts zu erwarten gewesen (analog § 285 Nr. 13 HGB-E). Diese Angabepflicht hat der Gesetzgeber allerdings nicht in den Katalog des § 314 HGB-E aufgenommen. Im Ref-E zum BilMoG war nach § 314 Abs. 1 Nr. 18 HGB-Ref-E noch die Angabepflicht vorgesehen, aus welchen Gründen der Bilanzierende einen entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwert über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren abschreibt.

Auch durch diese Neuregelung sollen die Vergleichbarkeit des handelsrechtlichen Konzernabschlusses sowie die Darstellung einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verbessert werden. Damit entfallen die beiden Alternativen der Behandlung eines Geschäfts- oder Firmenwerts durch quotale Abschreibung i.H.v. mindestens 25% in jedem folgenden Geschäftsjahr bzw. durch erfolgsneutrale Verrechnung mit den Rücklagen.

Die Neuregelung ist nach Art. 66 Abs. 8 EGHGB-E erstmals auf Erwerbsvorgänge, die nach dem 31.12.2008 stattfinden, anzuwenden.

**Der Geschäfts- oder Firmenwert ist künftig als Vermögensgegenstand planmäßig abzuschreiben. Der Gesetzgeber hat entgegen den Regelungen im Einzelabschluss allerdings keine Angabepflicht zu einer den Zeitraum von fünf Jahren übersteigenden Nutzungsdauer vorgesehen. Von der Neuregelung sind erstmals Akquisitionen nach dem 31.12.2008 betroffen.**

#### 17. Einbeziehung assoziierter Unternehmen in den Konzernabschluss

In § 312 HGB-E wird die *Kapitalanteilmethode* aufgehoben. Anteile an assoziierten Unternehmen (bzw. nicht vollkonsolidierten Tochterunternehmen sowie nicht quotale konsolidierten Gemeinschaftsunternehmen) sind demnach ausschließlich nach der *Buchwertmethode* in den Konzernabschluss einzubeziehen, wobei die bisherige Anschaffungskostenrestriktion aufgehoben wird (vgl. § 312 Abs. 1 HGB-E). In diesem Zusammenhang ist auch die Änderung des § 312 Abs. 2 HGB-E zu sehen, die indes keine materiellen Neuerungen mit sich bringt.

Analog zur Vollkonsolidierung erfolgt die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts des anteiligen Eigenkapitals für die Equity-Bewertung nach § 312 Abs. 3 HGB-E zwingend zum Erwerbszeitpunkt, um auch hier eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der handelsrechtlichen Konzernrechnungslegung zu erreichen. Auch hier gilt, dass eine Anpassung innerhalb des folgenden Jahres erlaubt ist, wenn zum Zeitpunkt des Anteilserwerbs die Wertansätze noch nicht endgültig ermittelt werden können.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert der Beteiligung und dem anteiligen (neubewerteten) Reinvermögen sowie ein darin enthaltener Geschäfts- oder Firmenwert oder passiver

Unterschiedsbetrag sind im Konzernanhang anzugeben.

Die Neuregelung ist nach Art. 66 Abs. 8 EGHGB-E erstmals auf Erwerbsvorgänge, die nach dem 31.12.2008 stattfinden, anzuwenden.

#### 18. Ausdehnung der Angabepflichten im Konzernanhang

Aus dem BilMoG resultieren *weit reichende Änderungen* bezüglich der im Zusammenhang mit der Konzernrechnungslegung bestehenden Angabepflichten, die vollumfänglich ab dem Geschäftsjahr 2009 zu beachten sind. Neben den Anpassungen, die in Analogie zur Veränderung der einzelgesellschaftlichen Anhangangaben erfolgen, sind auch konzernspezifische Neuerungen geplant.

**Die Änderungen der Anhangangaben des § 314 HGB-E folgen den einzelgesellschaftlichen Reformen. Hiermit erfolgt künftig eine deutliche Ausweitung der Anhangberichterstattung beim HGB-Konzernabschluss. Gleichzeitig hat die Lageberichterstattung künftig auf die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems mit Blick auf den Prozess der Konzernrechnungslegung Bezug zu nehmen.**

Der Verzicht auf das Beteiligungserfordernis beim Konzept der einheitlichen Leitung gem. § 290 Abs. 1 HGB wird flankiert von einer Neufassung bzw. Erweiterung der Angabepflichten zu nicht in der Bilanz erscheinenden Geschäften sowie finanziellen Verpflichtungen des Mutterunternehmens und der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen, soweit diese Informationen für die Beurteilung der Finanzlage des Konzerns notwendig sind (vgl. § 285 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 3a HGB-E sowie § 314 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 2a HGB-E).

Korrespondierend dazu werden zukünftig nach § 285 Satz 1 Nr. 26 HGB-E bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 18 HGB-E auch Anteile oder Anlageaktien an inländischen Investmentvermögen im Anhang angabepflichtig.

Im Weiteren folgen die Angabepflichten im Konzernanhang den einzelgesellschaftlichen Änderungen. Zu nennen sind hierbei:

- § 314 Abs. 1 Nr. 8 HGB-E als Folge von § 285 Satz 1 Nr. 16 HGB-E (*Erklärung zur Corporate Governance*),
- § 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB-E, wonach künftig nicht mehr die im Geschäftsjahr, sondern die *für im Geschäftsjahr erbrachte Leistungen berechneten Honorare des Abschlussprüfers* anzugeben sind (vgl. § 285 Satz 1 Nr. 17 HGB-E),
- § 314 Abs. 1 Nr. 10 bis 12 HGB-E entsprechen den Angabepflichten im Zusammenhang mit der *Zeitwertbewertung bestimmter Finanzinstrumente* nach § 285 Satz 1 Nr. 18 bis 20 HGB-E,
- § 314 Abs. 1 Nr. 13 HGB-E sieht die Angaben zu Geschäften mit *related parties* in Übereinstimmung mit § 285 Satz 1 Nr. 21 HGB-E vor,
- § 314 Abs. 1 Nr. 14 HGB-E als Folge von § 285 Satz 1 Nr. 22 HGB-E (*Gesamtbetrag der Forschungs- und Entwicklungskosten*),

- § 314 Abs. 1 Nr. 15 bis 17 HGB-E als Folge der Angabepflichten nach § 285 Satz 1 Nr. 23 bis 25 HGB-E (Angaben zu den *Bewertungseinheiten* nach § 254 HGB-E, Angaben zur *Bewertung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen*, Angaben zur *Verrechnung* nach § 246 Abs. 2 HGB-E),
- nach § 314 Abs. 1 Nr. 19 HGB-E sind im Anhang zum Konzernabschluss Angaben zu den *Eventualverbindlichkeiten* in Übereinstimmung mit § 285 Satz 1 Nr. 27 HGB-E vorzunehmen.

Die geforderten *Angaben zum Anteilsbesitz* dürfen künftig aufgrund der Streichung von § 313 Abs. 4 HGB (i.V.m. der geplanten Aufhebung von § 287 HGB für den Einzelabschluss) nicht mehr in einer gesonderten Anteilsliste vorgenommen werden, sondern sind zwingend in den Konzernanhang zu integrieren.

#### 19. Veränderungen der Lageberichterstattung

Im Rahmen der Lageberichterstattung ist gem. § 315 HGB-E auch auf die *wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des internen Risikomanagementsystems* im Hinblick auf den Prozess der Konzernrechnungslegung einzugehen, sofern das Mutterunternehmen oder eines der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen kapitalmarktorientiert i.S.d. § 264d HGB-E ist. Die Angabepflicht folgt hierbei dem durch das BilMoG ergänzten § 289 Abs. 5 HGB-E.

#### 20. Offenlegung der Konzernrechnungslegung

Hinsichtlich der Offenlegungspflichten sind im Ref-E keine konzernspezifischen Neuregelungen vorgesehen. Es wird daher auf die auch für die Konzernrechnungslegung relevanten Erläuterungen im Rahmen der einzelgesellschaftlichen Rechnungslegung verwiesen (vgl. Abschn. V.).

#### 21. Inkrafttreten der Neuregelungen

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass – sofern das Konzerngeschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt – die geplanten Neuerungen durch das BilMoG erstmals im Geschäftsjahr 2009 zur Anwendung gelangen. Art. 66 Abs. 8 EGHGB-E regelt, dass die wesentlichen Neuregelungen des HGB erstmals für die Geschäftsjahre anzuwenden sind, die nach dem 31.12.2008 beginnen. In diesem Zusammenhang stellt Art. 66 Abs. 9 EGHGB-E korrespondierend klar, dass die Anwendung der Altregelung der bislang gültigen HGB-Vorschriften letztmals in den Geschäftsjahren zulässig ist, die vor dem 01.01.2009 beginnen. Lediglich die Anhebung der Größenkriterien in § 293 HGB-E soll bereits für nach dem 31.12.2007 beginnende Geschäftsjahre wirksam werden. Der Gesetzentwurf enthält keine dem Art. 66 Abs. 7 EGHGB-E vergleichbare Vorschrift hinsichtlich der Beachtung der Stetigkeitsvorschriften sowie hinsichtlich der Angabe- bzw. Anpassungspflicht bestimmter Vorjahreswerte bei Anwendung der Neuregelungen der §§ 290 ff. HGB-E auf den Konzernabschluss, da in der vorgenannten Regelung allein auf den Jahresabschluss Bezug genommen wird. Allerdings dürfte von einer gleichlautenden Interpretation auszugehen sein.

## VII. Tabellarische Übersichten über die geplanten Änderungen der Vorschriften zur Rechnungslegung im HGB

Die Tab. 6 bis 8 auf den S. 27 und 28 geben die wesentlichen Punkte der mit den Regelungen des BilMoG verfolgten Bilanzrechtsreform wieder. Hierbei erfolgt die Darstellung in Anlehnung an die Stellung im Gesetz, beginnend mit den allgemeinen Regelungen für alle Kaufleute über die ergänzenden Regelungen zur einzelgesellschaftlichen Rechnungslegung für Kapitalgesellschaften sowie für bestimmte Personenhandelsgesellschaften bis hin zu den Vorschriften zur Konzernrechnungslegung. Zudem wird jeweils auf die einschlägigen Änderungen im Bereich der Offenlegungsvorschriften Bezug genommen.

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der IFRS für die deutsche Rechnungslegungslandschaft und der klaren Botschaft des Gesetzgebers, mit der angedachten Bilanzreform die handelsrecht-

liche Rechnungslegung an die Normen der IFRS heranzuführen, erfolgt eine einordnende Wertung der einzelnen Reformvorschläge hinsichtlich ihrer Übereinstimmung oder zumindest Annäherung an die einschlägige *Vorgehensweise nach IFRS*.

Da der Gesetzgeber zwar das Prinzip der umgekehrten Maßgeblichkeit abschaffen will, allerdings die *Maßgeblichkeit* der Handelsbilanz für die Steuerbilanz – wenn auch mit zunehmenden Durchbrechungen – beibehält und gleichzeitig einzelne handelsrechtliche Normen an die steuerliche Vorgehensweise anlehnt, erfolgt des Weiteren eine Wertung der einzelgesellschaftlichen Neuregelungen hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit der steuerlichen Rechtslage. Nicht zuletzt die *fundamentale Aufwertung* der Abgrenzung latenter Steuern in der handelsrechtlichen Rechnungslegung macht eine genaue Analyse der Unterschiede und Übereinstimmungen in Zukunft mehr denn je notwendig.

Regelungsinhalt	Regelungsgrundlage	Annäherung an die IFRS	Annäherung an die steuerlichen Regelungen
Buchführungspflicht kleiner Unternehmen*)	§ 241a HGB-E	–	–
Wirtschaftliche Zurechnung	§ 246 Abs. 1 Satz 1 und 2 HGB-E	Ja	Ja
Geschäfts- oder Firmenwert als zeitlich begrenzt nutzbarer Vermögensgegenstand	§ 246 Abs. 1 Satz 4 HGB-E	Ja	Ja
Saldierung von Vermögensgegenständen und Schulden bezogen auf Pensionsverpflichtungen und ähnliche Verpflichtungen	§ 246 Abs. 2 Satz 2 HGB-E und § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB-E	Ja	Nein
Ansatzstetigkeit	§ 246 Abs. 3 HGB-E	Ja	Ja
Aktivierung selbsterstellter immaterieller Vermögensgegenstände	§ 248 HGB-E	Ja	Nein
Wegfall von Aufwandsrückstellungen	§ 249 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 HGB	Ja	Ja
Reduktion der Rechnungsabgrenzungsposten	§ 250 Abs. 1 Satz 2 HGB	Ja	Nein
Bewertungsstetigkeit	§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB-E	Ja	Ja
Bewertung von Verbindlichkeiten	§ 253 Abs. 1, Abs. 2 HGB-E	Ja	Nein (Zinssatz 5,5%)
Bewertung von Rückstellungen	§ 253 Abs. 1, Abs. 2 HGB-E	Ja	Nein (Zinssatz 5,5%)
Bewertung von Pensionsrückstellungen	§ 253 Abs. 1, Abs. 2 HGB-E	Ja	Nein (Zinssatz 6,0%)
Ansatz von zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumenten zum beizulegenden Zeitwert	§ 253 Abs. 1 Satz 3 und Satz 5 HGB-E	Ja	Nein
Außerplanmäßige Abschreibung im Anlagevermögen	§ 253 Abs. 3 Satz 3 und 4 HGB-E	Ja	Ja
Wegfall der Abschreibung bei erwarteten Wertschwankungen	§ 253 Abs. 3 Satz 3 HGB	Ja	Ja
Wegfall der Abschreibung nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung	§ 253 Abs. 4 HGB	Ja	Ja
Zuschreibungsgebot	§ 253 Abs. 5 HGB-E	Ja	Ja
Bildung von Bewertungseinheiten	§ 254 HGB-E	Ja	Ja (mittelbar)
Anpassung der Herstellungskostenuntergrenze	§ 255 Abs. 2 HGB-E	Ja	Ja
Forschungs- und Entwicklungskosten	§ 255 Abs. 2a HGB-E	Ja	Nein
Vorschriften zur Ermittlung des beizulegenden (Zeit-) Werts	§ 255 Abs. 4 HGB-E	Ja	Ja (mittelbar)
Einschränkung der Verbrauchsfolgeverfahren	§ 256 HGB-E	Ja (eingeschränkt)	Ja (eingeschränkt)
Regelungen zur Währungsumrechnung	§ 256a HGB-E	Ja	Ja (mittelbar)
*) anzuwenden ab 2008			

Tab. 6: Vorschriften für alle Kaufleute

Regelungsinhalt	Regelungsgrundlage	Annäherung an die IFRS	Annäherung an die steuerlichen Regelungen
Ausweitung der handelsrechtlichen Berichtspflichten	§ 264 Abs. 1 HGB-E	Ja	–
Legaldefinition von „kapitalmarktorientiert“	§ 264d HGB-E	–	–
Anpassung des Bilanzgliederungsschemas	§ 266 HGB-E	Ja	Nein
Anhebung der Größenkriterien*)	§ 267 HGB-E	–	–
Neuregelungen zur Ausschüttungssperre	§ 268 Abs. 8 HGB-E	Nein	Nein
Wegfall der Aktivierung von Aufwendungen für Inangasetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	§ 269 HGB	Ja	Ja
Eigenkapitaldarstellung (ausstehende Einlagen, eigene Anteile, bestimmte sonstige Anteile)	§ 272 HGB-E	Ja	Ja (mittelbar)
Abgrenzungskonzeption latenter Steuern	§ 274 HGB-E	Ja	–
Aufhebung spezieller Bewertungsvorschriften	§§ 279-283 HGB	Ja	Ja
Erweiterung der Angabepflichten im Anhang	§ 285 HGB-E	Ja	–
Wegfall der gesonderten Aufstellung des Anteilsbesitzes	§ 287 HGB	–	–
Größenabhängige Erleichterungen bei der Anhangberichterstattung	§ 288 HGB-E	–	–
Änderung des Inhalts der Lageberichterstattung	§ 289 Abs. 5 HGB-E	–	–
Erklärung zur Unternehmensführung	§ 289a HGB-E	–	–
Einrichtung eines Prüfungsausschusses	§ 324 HGB-E	–	–
Offenlegungserleichterungen	§ 327 HGB-E	–	–
*) anzuwenden ab 2008			

**Tab. 7: Ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften**

Regelungsinhalt	Regelungsgrundlage	Annäherung an die IFRS
Änderung des Konzepts der einheitlichen Leitung	§ 290 Abs. 1 HGB-E	Ja
Einbeziehungspflicht von Zweckgesellschaften	§ 290 HGB	Ja
Möglichkeit zur Aufstellung befreiender Konzernabschlüsse	§§ 291, 292 HGB-E	–
Anhebung der Größenkriterien*)	§ 293 HGB-E	–
Angabepflichten bei Veränderungen des Konsolidierungskreises	§ 294 Abs. 2 HGB	Ja
Abschaffung der Buchwertmethode	§ 301 Abs. 1 HGB-E	Ja
Einheitlicher Aufrechnungszeitpunkt	§ 301 Abs. 2 HGB-E	Ja
Wegfall der Saldierungsmöglichkeit von Unterschiedsbeträgen	§ 301 Abs. 3 HGB-E	Ja
Bilanzierung von Rückbeteiligungen	§ 301 Abs. 4 HGB-E	Ja
Abschaffung der Interessenzusammenführungsmethode	§ 302 HGB	Ja
Ausweitung der Abgrenzung latenter Steuern	§ 306 HGB-E	Ja
Währungsumrechnung	§ 308a HGB-E	Ja
Geschäfts- oder Firmenwert als planmäßig abzuschreibender Vermögenswert	§ 309 Abs. 1 HGB-E	Nein
Einbeziehung assoziierter Unternehmen in den Konzernabschluss	§ 312 HGB-E	Ja
Ausdehnung der Angabepflichten im Konzernanhang	§§ 313, 314 HGB-E	Ja
Veränderung der Lageberichterstattung	§ 315 HGB-E	–
*) anzuwenden ab 2008		

**Tab. 8: Änderungen im Bereich der Konzernrechnungslegung**

Die Regelungen sind – bei einem mit dem Kalenderjahr übereinstimmenden Geschäftsjahr – ab dem Jahr 2009 anzuwenden sein. Sofern im Einzelfall eine frühere Anwendung, konkret ab dem Jahr 2008, vorgesehen ist, wurden die Änderun-

gen gesondert markiert (mit einem \*). Zur erstmaligen Anwendung der Neuregelungen respektive den entsprechenden Übergangsvorschriften enthalten Art. 65 und 66 EGHGB-E konkretisierende Vorschriften.

## VIII. Änderungen des Publizitätsgesetzes sowie des Aktiengesetzes

### 1. Änderungen des Publizitätsgesetzes

Die Änderungen des PublG stellen im Wesentlichen einen Reflex auf die Reformen des HGB dar (vgl. Tab. 9). Gleichzeitig erfolgt eine Ausweitung bestimmter Publizitätspflichten zum Zweck einer *Gleichbehandlung von kapitalmarktorientierten Unternehmen*, die unter die Regelungen des PublG fallen, mit den kapitalmarktorientierten Gesellschaften nach HGB.

- Die Änderungen in § 5 Abs. 1 und 2 PublG-E folgen aus der Aufhebung der §§ 281, 282 und 287 HGB sowie der Erweiterung der Anhangangaben nach § 285 HGB-E. Es handelt sich hierbei um redaktionelle Anpassungen.
- Künftig sind Unternehmen nach § 5 Abs. 2a PublG-E, die unter die Regelungen des PublG fallen und i.S.d. § 264d HGB-E kapitalmarktorientiert sind, verpflichtet, ihren Jahresabschluss um einen Anhang, eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalspiegel zu ergänzen. Die Erstellung einer eigenständigen Segmentberichterstattung bleibt fakultativ. Mit dieser *Erweiterung der Berichtspflichten* will der Gesetzgeber eine Gleichbehandlung aller kapitalmarktorientierten Unternehmen sicherstellen.
- Die Änderungen der §§ 6, 7 und 20 PublG-E passen die bestehenden Normen an die weiteren Korrekturen des HGB sowie des AktG an.
- § 13 PublG-E regelt die Aufstellung des Konzernabschlusses eines Mutterunternehmens, das i.S.d. § 264d HGB-E kapitalmarktorien-

tiert ist. Der Konzernabschluss sowie der Konzernlagebericht sind hiernach in den ersten vier Monaten des Konzerngeschäftsjahrs für das abgelaufene Jahr aufzustellen. Allerdings gilt diese *Frist zur Aufstellung* nicht, wenn das Mutterunternehmen ausschließlich zum Handel an einem organisierten Markt zugelassene Schuldtitel i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpHG mit einer Mindeststückelung von 50.000 € (oder dem entsprechenden Gegenwert einer anderen Währung) begibt.

- Nach § 22 PublG-E finden die geänderten Vorschriften des PublG, soweit sie auf die Änderungen im HGB Bezug nehmen, erstmals mit der *erstmaligen Anwendung* der HGB-Normen, die in Art. 65 bzw. 66 EGHGB-E geregelt ist, Anwendung. Die meisten Neuerungen sind somit *erstmalig im Geschäftsjahr 2009* anzuwenden, sofern dieses dem Kalenderjahr entspricht. Die weiteren Regelungen zur Erstanwendung sowie zum Übergang des EGHGB-E gelten sinngemäß.

### 2. Änderungen des Aktiengesetzes

Die Änderungen des AktG basieren zum Teil auf den Änderungen des HGB (vgl. Tab. 10). Zudem sehen die angedachten Reformen eine deutliche *Aufwertung einzelner Kontrollmechanismen* im Bereich des Aufsichtsrats vor.

- Die Änderung von § 71 Abs. 2 AktG-E folgt aus der Neufassung von § 272 HGB-E, nach der der Ausweis eigener Aktien künftig nur noch auf der Passivseite der Bilanz zulässig ist. Damit erübrigt sich die Bildung einer Rücklage für eigene Aktien. Gleichzeitig

Regelungsinhalt	Regelungsgrundlage
Verpflichtung kapitalmarktorientierter Unternehmen zur Erstellung eines Anhangs, einer Kapitalflussrechnung sowie eines Eigenkapitalspiegels	§ 5 Abs. 2a PublG-E
Verpflichtung kapitalmarktorientierter Mutterunternehmen zur Aufstellung des Konzernabschlusses innerhalb von vier Monaten mit Ausnahmeregelung	§ 13 PublG-E
Anwendung der auf das HGB Bezug nehmenden Änderungen des PublG korrespondierend mit der erstmaligen Anwendung der entsprechenden HGB-Normen	§ 22 PublG-E
Redaktionelle Anpassungen aufgrund von Änderungen im HGB	§§ 5 Abs. 1 und 2, 6, 7 und 20 PublG-E

Tab. 9: Änderungen im Bereich des Publizitätsgesetzes

Regelungsinhalt	Regelungsgrundlage
Beschränkung des Rückkaufs eigener Aktien auf das ausschüttungsfähige Vermögen	§ 71 Abs. 2 AktG-E
Bei kapitalmarktorientierten Unternehmen verfügt mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung	§ 100 Abs. 5 AktG-E
Veränderungen bei der Zuständigkeit sowie der Zusammensetzung eines Prüfungsausschusses	§ 107 AktG-E
Stützung des Aufsichtsratsvorschlags zur Wahl des Abschlussprüfers auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses bei kapitalmarktorientierten Unternehmen	§ 124 Abs. 3 AktG-E
Inhaltliche Erweiterung der Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex um eine Begründung der Abweichungen sowie Ausdehnung des Kreises der zur Abgabe der Erklärung verpflichteten Unternehmen	§ 161 AktG-E
Erweiterte Berichtspflicht des Abschlussprüfers gegenüber dem Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss	§ 171 Abs. 1 AktG-E
Ausschüttungsgesperrte Erträge dürfen nicht abgeführt werden	§ 301 AktG-E
Redaktionelle Anpassungen aufgrund von Änderungen im HGB	§§ 71a, 120, 143, 158, 175, 209, 256, 258, 261, 286 und 293d AktG-E

Tab. 10: Änderungen im Bereich des Aktiengesetzes

muss jedoch sichergestellt werden, dass der Rückkauf eigener Aktien nur aus dem ausschüttungsfähigen Vermögen erfolgt. Daher ist nach § 71 Abs. 2 Satz 2 AktG-E der Erwerb eigener Aktien nur dann zulässig, wenn die Gesellschaft im Zeitpunkt des Erwerbs eine Rücklage in Höhe der Aufwendungen für den Erwerb bilden könnte, ohne das Grundkapital oder eine gesetzliche oder satzungsmäßige Rücklage zu mindern, die nicht zur Zahlung an die Aktionäre verwendet werden darf. Mit dieser Regelung wird gedanklich an dem bewährten Modell einer Rücklage festgehalten, wenngleich kein Ausweis im handelsrechtlichen Jahresabschluss mehr erfolgt.

- Weitere Änderungen der §§ 71a, 120, 143, 158, 175, 209, 256, 258, 261, 286 und 293d AktG-E ergeben sich als Reflex der Änderungen des HGB.
- Mit der Ergänzung des § 100 AktG um einen neuen Abs. 5 wird künftig hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder gefordert, dass bei Gesellschaften i.S.d. § 264d HGB-E mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen muss.
- Die Änderungen des § 107 AktG-E zur inneren Ordnung des Aufsichtsrats nehmen Bezug auf die Einrichtung eines Prüfungsausschusses. Nach § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG-E kann der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss einrichten, dem er insbesondere die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des internen Risikomanagementsystems sowie der Internen Revision und der Abschlussprüfung überträgt. Hinsichtlich der Abschlussprüfung soll im Besonderen eine Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sowie der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen erfolgen. Sofern der Aufsichtsrat einer Gesellschaft i.S.d. § 264d HGB-E einen derartigen Prüfungsausschuss einrichtet, muss mindestens ein Mitglied die Voraussetzungen nach § 100 Abs. 5 AktG-E erfüllen. Zudem setzt die Änderung des § 124 AktG-E den Art. 41 Abs. 3 der Abschlussprüferrichtlinie um, wonach sich der Vorschlag des Aufsichtsrats für die Bestellung des Abschlussprüfers auf eine Empfehlung des Prüfungsausschusses – sofern ein solcher eingerichtet wurde – zu stützen hat.
- Bislang regelt § 161 AktG die Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften zum Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK). Durch das BilMoG erfolgt eine Neufassung dieser Vorschrift. Künftig ist die gesamte Erklärung zum DCGK faktisch Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB-E. Darüber hinaus muss zukünftig nicht nur darüber berichtet werden, welche Empfehlungen nicht angewandt wurden bzw. werden, sondern auch warum auf ihre Anwendung ver-

zichtet wurde bzw. wird. Zudem wird der sachliche Anwendungsbereich der Berichtspflicht nach § 161 AktG-E erweitert. Während in der Vergangenheit die Berichtspflicht alleine für börsennotierte Aktiengesellschaften galt und sich somit auf die Ausgabe von Aktien bezog, sieht § 161 AktG-E die Erklärung zum DCGK nun auch für solche Gesellschaften vor, die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt ausgegeben haben und deren Aktien in Deutschland auf eigene Veranlassung über ein multilaterales Handelssystem (regelmäßig über den Freiverkehr, der kein organisierter Markt i.S.d. WpHG ist) gehandelt werden.

- Die Neufassung des § 171 Abs. 1 AktG-E führt zu zwei Änderungen. Zum einen wird klargestellt, dass künftig der Abschlussprüfer des Jahres- oder Konzernabschlusses an den Verhandlungen des Aufsichtsrats oder des Prüfungsausschusses teilzunehmen hat. Die *Berichtspflicht des Abschlussprüfers* besteht damit künftig gegenüber dem Prüfungsausschuss oder gegenüber dem Aufsichtsrat. Darüber hinaus hat der Abschlussprüfer über die wesentlichen bei seiner Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere über die wesentlichen Schwächen des internen Kontroll- und des internen Risikomanagementsystems bezüglich der Rechnungslegung, zu berichten. Außerdem hat er über Umstände Auskunft zu geben, die auf seine Befangenheit schließen lassen, und über Leistungen, die er zusätzlich zu den Abschlussprüfungsleistungen erbracht hat.
- § 301 AktG-E stellt zukünftig klar, dass ausschüttungsgesperrte Erträge (i.S. von § 268 Abs. 8 HGB-E) nicht abgeführt werden dürfen; dies war bisher noch umstritten. Die Regelung bedeutet, dass die Abführung ausschüttungsgesperrter Erträge ausgeschlossen ist, wenn die frei verfügbaren Rücklagen abzüglich eines Verlustvortrags oder zuzüglich eines Gewinnvortrags nicht mindestens dem Gesamtbetrag der angesetzten Erträge entsprechen.

## IX. Änderungen im Bereich der Abschlussprüfung (HGB und WPO)

### 1. Vorbemerkungen

Neben den vielfältigen bereits aufgeführten Änderungen im Bereich der Rechnungslegung sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum BilMoG auch Neuerungen bei den die Abschlussprüfung betreffenden Paragraphen des HGB sowie in der WPO vor. Diese beruhen zum Großteil auf der neuen EU-Richtlinie zur Abschlussprüfung vom 17.05.2006 und sollen dazu beitragen, die Annäherung der handelsrechtlichen Jahresabschlussprüfung an internationale Gepflogenheiten voranzutreiben.

Da die meisten der erläuterten Änderungsvorschläge aus der Abschlussprüferrichtlinie resultieren und damit zwingend Bestandteil des deutschen Rechts werden müssen, ist davon auszugehen, dass es im weiteren Verlauf des Ge-

setzgebungsverfahren zum BilMoG hierzu keine wesentlichen Veränderungen mehr geben wird. Dem Ausgestaltungsspielraum des deutschen Gesetzgebers sind durch die europarechtlichen Normen eindeutige Grenzen gesetzt.

## 2. Gegenstand und Umfang der Prüfung

Die Neuaufnahme von § 317 Abs. 2 Satz 3 HGB-E bestimmt, dass die zukünftig abzugebende *Erklärung zur Unternehmensführung* (nach § 289a HGB-E) nicht der Prüfung durch den Abschlussprüfer unterliegt, und zwar unabhängig davon, ob sie in den Lagebericht integriert oder im Internet zugänglich gemacht wird.

§ 317 Abs. 3 Satz 2 HGB-E regelt, dass der Konzernabschlussprüfer immer dann, wenn ein in den Konzernabschluss einzubeziehender Jahresabschluss nicht von ihm selbst geprüft wurde, eine Überprüfung der Arbeiten des anderen Abschlussprüfers vorzunehmen und diese ordnungsgemäß zu dokumentieren hat. Damit soll sichergestellt werden, dass der Prüfer zukünftig bei der Prüfung der konsolidierten Abschlüsse eines Konzerns auch die volle Verantwortung für die jeweils konsolidierten Abschlüsse trägt. Somit ist künftig die *Verwertung der Arbeit eines anderen Abschlussprüfers* nur noch auf *eigenverantwortlicher Basis* möglich.

§ 317 Abs. 5 HGB-E verpflichtet die Abschlussprüfer dazu, alle Abschlussprüfungen zukünftig nach den im Rahmen des Komitologieverfahrens angenommenen *internationalen Prüfungsstandards* durchzuführen. Die Abschlussprüferrichtlinie bestimmt in diesem Zusammenhang, dass die *International Standards on Auditing (ISA)* sowie die mit diesen zusammenhängenden Stellungnahmen und Standards als internationale Prüfungsstandards i.S.d. Richtlinie gelten. Die IDW-Prüfungsstandards stimmen bereits weitgehend mit den ISA überein bzw. die noch ausstehende weitere Angleichung soll zeitnah erfolgen, sodass viele Inhalte der internationalen Prüfungsnormen bereits in den privatrechtlichen deutschen Prüfungsstandards enthalten sind.

Mit § 317 Abs. 6 HGB-E wird es dem BMJ erlaubt, im Einvernehmen mit dem BMWi durch Rechtsverordnung, ohne dass eine Zustimmung des Bundesrats erforderlich ist, zusätzlich zu den internationalen Prüfungsstandards *weitere Abschlussprüfungsanforderungen oder auch die Nichtanwendung von Teilen der internationalen Prüfungsstandards* zu erlassen, sofern der Umfang der Abschlussprüfung dies bedingt und der Erfüllung der Prüfungsziele nach § 317 Abs. 1 bis 4 HGB-E gedient ist.

## 3. Bestellung und Abberufung eines Prüfers

Als Resultat aus der Neueinfügung von § 319b HGB-E ist nach § 318 Abs. 3 Satz 1 HGB-E auch dann ein neuer Abschlussprüfer von einem Gericht zu bestellen, wenn ein Ausschlussgrund der §§ 319 und 319a HGB durch ein *Mitglied eines Netzwerks i.S.d. § 319b HGB-E* erfüllt wird und der Abschlussprüfer daher von der Abschlussprüfung auszuschließen ist.

§ 318 Abs. 8 HGB-E nimmt auf die Kündigung oder den Widerruf eines Prüfungsauftrags Be-

zug. Gemäß den Vorgaben der Abschlussprüferrichtlinie muss die für die öffentliche Aufsicht zuständige Stelle – in Deutschland ist dies die Wirtschaftsprüferkammer – über die Abberufung bzw. den Rücktritt eines Prüfers während der Dauer eines Auftrags unverzüglich informiert werden; der Vorgang ist außerdem zu begründen. Durch die Einbeziehung der Wirtschaftsprüferkammer soll der Prozess der Kündigung bzw. des Widerrufs zukünftig stärker objektiviert werden.

## 4. Änderung bei der Verpflichtung zur internen Rotation

Die bereits seit dem BilReG für Unternehmen von öffentlichem Interesse bestehende Pflicht zur internen Rotation nach sieben Jahren und einer sich daran anschließenden Abkühlungsphase von drei Jahren für den einen Bestätigungsvermerk unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer bezieht sich künftig nach § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGB-E auf jeden Prüfer, der bei einem Unternehmen bereits in sieben oder mehr Fällen für die Abschlussprüfung verantwortlich war, wenn nicht seit seiner letzten Beteiligung an der Jahresabschlussprüfung drei oder mehr Jahre vergangen sind.

Als „verantwortlicher Prüfungspartner“ gilt zum einen, wer den Bestätigungsvermerk unterzeichnet hat, und zum anderen, wer von einer Prüfungsgesellschaft für ein bestimmtes Prüfungsmandat als für die Durchführung der Abschlussprüfung bzw. die Durchführung der Abschlussprüfung auf Konzernebene vorrangig verantwortlich bestimmt wurde. Sofern „Zeichnungsverantwortlichkeit“ und „Durchführungsverantwortlichkeit“ auseinanderfallen, wird es zu einer Ausweitung der internen Rotationspflicht auf mehrere natürliche Personen kommen. Bei Konzernabschlussprüfungen gilt zudem der auf der Ebene von *bedeutenden Tochtergesellschaften* vorrangig verantwortliche Abschlussprüfer als verantwortlicher Prüfungspartner.

Für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gilt, dass sie von der Abschlussprüfung ausgeschlossen sind, wenn sie bei einer Abschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer beschäftigen, der dort nach den genannten Regelungen des § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGB-E nicht Abschlussprüfer sein darf.

## 5. Netzwerkweite Prüferunabhängigkeit

Mit der Neueinfügung von § 319b HGB-E erfolgt eine Ausdehnung der Unabhängigkeitsvorschriften, die sich neben dem HGB auch in § 43 WPO und §§ 2 und 20 ff. BS WP/vBP finden, auf das *Netzwerk* eines Prüfers. Künftig ist folglich sicherzustellen, dass Prüfer bzw. Prüfungsgesellschaften eine Abschlussprüfung nicht durchführen, wenn zwischen ihnen oder ihrem Netzwerk und dem zu prüfenden Unternehmen eine unmittelbare oder mittelbare finanzielle oder geschäftliche Beziehung, ein Beschäftigungsverhältnis oder eine sonstige Form der Verbindung besteht, welche für einen objektiven, verständigen und informierten Dritten den Anschein einer Gefährdung der Unabhängigkeit des Prüfers erweckt.

§ 319b HGB-E zufolge liegt ein Netzwerk dann vor, „wenn Personen bei ihrer Berufsausübung zur Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen für eine gewisse Dauer zusammenwirken.“ Das Vorhandensein eines Netzwerks ist also von der Art des Zusammenwirkens der Netzwerkmitglieder abhängig; seine rechtliche Ausgestaltung ist indes unerheblich. Die Annahme eines Netzwerks ist jedoch dann nicht erfüllt, wenn das Zusammenwirken nur einmalig oder gelegentlich erfolgt. Es kommt vielmehr auf das Verfolgen gleicher wirtschaftlicher Interessen bei der Berufsausübung durch ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken über eine bestimmte Zeitdauer an.

Die Bildung eines Netzwerks ist nicht per se schädlich. Der Ausschluss des Abschlussprüfers nach § 319b Abs. 1 Satz 1 HGB-E greift dann nicht, wenn das Netzwerkmitglied auf das Prüfungsergebnis keinen Einfluss nehmen und der Abschlussprüfer dies auch überzeugend darlegen kann. Eine solche Entlastungsmöglichkeit sieht der deutsche Gesetzgeber allerdings bei den Ausschlussgründen aus § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 HGB sowie § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 HGB nicht als angemessen an.

Für die Konzernabschlussprüfung überträgt § 319b Abs. 2 HGB-E den Inhalt des ersten Absatzes analog auf den Prüfer des Konzernabschlusses.

#### 6. Formen und Adressaten der Berichterstattung über die Prüfung

§ 320 Abs. 4 HGB-E befasst sich mit dem Verhältnis zwischen altem und neuem Prüfer bei einem Prüferwechsel und räumt dem neuen Abschlussprüfer ein *unmittelbar wirkendes Informationsrecht* gegenüber dem alten Abschlussprüfer ein, während der bisherige Abschlussprüfer zu einer *Berichterstattung über das bisherige Prüfungsergebnis* gegenüber dem aktuellen Abschlussprüfer verpflichtet ist. Die Berichtspflicht wird nur durch eine schriftliche Anfrage des neuen Abschlussprüfers ausgelöst und besteht folglich nicht grundsätzlich, sondern nur, wenn dieser die Informationen auch tatsächlich anfordert.

Die Vorschriften zum Prüfungsbericht sollen durch BilMoG um § 321 Abs. 4a HGB-E ergänzt werden. Dieser verpflichtet den Abschlussprüfer zu einer ausdrücklichen schriftlichen *Erklärung seiner Unabhängigkeit* in einem gesonderten Abschnitt des Prüfungsberichts, um so zu gewährleisten, dass der Abschlussprüfer während des gesamten Zeitraums der Abschlussprüfung seine Unabhängigkeit überwacht und sicherstellt.

Die Vorschriften des § 321a HGB über die Offenlegung des Prüfungsberichts in besonderen Fällen werden vom Ref-E zum BilMoG nicht tangiert.

#### 7. Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gesellschaft und ihrem Prüfer

Da Meinungsverschiedenheiten i.S.d. § 324 HGB zwischen einer Gesellschaft und ihrem Abschlussprüfer in der Vergangenheit so gut wie nie aufgetreten sind, führt die mangelnde praktische Bedeutung des § 324 HGB zu seiner Aufhebung. In aller Regel werden Meinungsver-

schiedenheiten nämlich nicht auf Grundlage des HGB durch Gerichte, sondern vielmehr durch entsprechende berufsständische Gremien entschieden.

#### 8. Inkrafttreten der Neuregelungen

Resultierend aus der Abschlussprüferrichtlinie, welche die Mitgliedsstaaten der EU verpflichtet, mit Blick auf ihre Umsetzung entsprechende Rechtsvorschriften spätestens bis zum 29.06.2008 zu erlassen, soll die überwiegende Mehrheit der Änderungen nach Art. 66 Abs. 6 EGHGB-E erstmals auf die Prüfung von (Konzern-)Jahresabschlüssen für nach dem 29.06.2008 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden sein. Darüber hinaus nennt Art. 66 Abs. 9 EGHGB-E einzelne Vorschriften, die in der derzeit noch gültigen Fassung letztmals auf alle vor dem 01.01.2009 beginnenden Geschäftsjahre anzuwenden sind (nämlich §§ 318 Abs. 3, 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGB).

#### 9. Tabellarische Übersicht über die Neuerungen im HGB in Bezug auf die Abschlussprüfung

In Tab. 11 auf S. 33 werden die wesentlichen Änderungen im Bereich der Abschlussprüfung durch das BilMoG zusammengefasst. Da diese insbesondere auf der EU-Abschlussprüferrichtlinie basieren, werden auch die dortigen Fundstellen als Quellenangaben aufgenommen. Alle diese Neuerungen stellen eine Annäherung der bisherigen handelsrechtlichen Vorschriften an international übliche Gepflogenheiten dar.

#### 10. Änderungen in der WPO

§ 43 Abs. 3 WPO-E verbietet zukünftig den Wechsel eines Abschlussprüfers oder eines verantwortlichen Prüfungspartners in eine *wichtige Führungsposition* bei dem geprüften Unternehmen, es sei denn, eine Abkühlungsphase von *zwei Jahren* ist nach dem Ausscheiden der Person von dem betreffenden Mandat vergangen. Eine wichtige Führungsposition ist dann gegeben, wenn der ehemalige Wirtschaftsprüfer in seiner neuen Position Einfluss auf den aktuellen Abschlussprüfer nehmen kann oder wenn er vergangenes Fehlverhalten seitens des Unternehmens verschleiern kann. Für den Fall eines Verstoßes sieht § 133a WPO-E eine Geldbuße gegen den ehemaligen Wirtschaftsprüfer von bis zu 50.000 € vor.

Gem. § 51b Abs. 4 Satz 2 WPO-E müssen Wirtschaftsprüfer in ihren *Arbeitspapieren*, die Abschlussprüfungen i.S.d. § 316 HGB betreffen, alle zur Überprüfung ihrer eigenen *Unabhängigkeit* getroffenen Maßnahmen, die ihre Unabhängigkeit gefährdenden Umstände sowie ergriffene Schutzmaßnahmen nachvollziehbar und angemessen schriftlich *dokumentieren*. Diese Neuerung ist in engem Zusammenhang zu § 321 Abs. 4a HGB-E zu sehen.

Die Neueinfügung von § 51b Abs. 4a WPO-E verpflichtet den Konzernabschlussprüfer dazu, der Wirtschaftsprüferkammer nach deren schriftlicher Anforderung alle Unterlagen über die Tätigkeit von *Abschlussprüfern bzw. Abschlussprüfungsgesellschaften aus Drittländern*, welche in den Konzernabschluss einbezogene Abschlüsse von Tochterunternehmen geprüft haben, zu über-

Regelungsinhalt	Regelungsgrundlage	Bezug zur EU-Abschlussprüferrichtlinie
Keine Prüfungspflicht für die Erklärung zur Unternehmensführung	§ 317 Abs. 2 Satz 3 HGB-E	–
Verwertung der Arbeit eines anderen Abschlussprüfers	§ 317 Abs. 3 Satz 2 HGB-E	Art. 27 Buchst. a und b
Pflicht zur Anwendung internationaler Prüfungsstandards	§ 317 Abs. 5 HGB-E	Art. 26 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 2 Nr. 11, Art. 26 Abs. 1 Satz 2
Erllass zusätzlicher Abschlussprüfungsanforderungen bzw. zur Nichtanwendung von Teilen internationaler Prüfungsstandards durch das BMJ und BMWi	§ 317 Abs. 6 HGB-E	Art. 26 Abs. 3
Gerichtliche Bestellung des Abschlussprüfers	§ 318 Abs. 3 Satz 1 HGB-E	–
Information der Wirtschaftsprüferkammer	§ 318 Abs. 8 HGB-E	Art. 38 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 Nr. 10
Verantwortlicher Prüfungspartner	§ 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGB-E	Art. 42 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 Nr. 2 und 16
Netzwerkweite Prüferunabhängigkeit	§ 319b HGB-E	Art. 22 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 Nr. 7
Unmittelbares Informationsrecht bei Prüferwechsel	§ 320 Abs. 4 HGB-E	Art. 23 Abs. 3
Unabhängigkeitserklärung des Abschlussprüfers	§ 321 Abs. 4a HGB-E	Art. 42 Abs. 1 Buchst. a
Wegfall der Regelungen zu Meinungsverschiedenheiten	§ 324 HGB	–

**Tab. 11: Änderungen im Bereich der handelsrechtlichen Jahresabschlussprüfung**

mitteln, sofern keine Zusammenarbeit nach Art. 47 der Abschlussprüferrichtlinie besteht. Art. 47 der Abschlussprüferrichtlinie regelt die Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen in Drittländern. Wird dem Wirtschaftsprüfer ein solcher Zugang verwehrt, ist dies zu dokumentieren und die Gründe sind der Wirtschaftsprüferkammer auf deren schriftliche Aufforderung mitzuteilen. Mit § 134 Abs. 2a WPO-E wird die Wirtschaftsprüferkammer zur Ausstellung einer *Eintragungsbesccheinigung* verpflichtet, sofern die Voraussetzungen von § 134 Abs. 1 und Abs. 2 WPO erfüllt sind, d.h. die Eintragung eines Abschlussprüfers oder einer Abschlussprüfungsgesellschaft aus einem Drittstaat erfolgt ist. Zudem werden die Bestimmungen zur Eintragung von Abschlussprüfern oder Abschlussprüfungsgesellschaften aus Drittstaaten in § 134 Abs. 4 WPO-E modifiziert.

Darüber hinaus beinhaltet der Ref-E zum BilMoG zusätzlich redaktionelle Änderungen in den §§ 3, 28, 51b, 55c, 57, 57h, 131g, 133 und 133a bis 133d WPO-E.

## X. Zusammenfassung

Die Rechnungslegung in handelsrechtlichen Einzel- und Konzernabschlüssen ab dem Geschäftsjahr 2009 unterliegt einer tiefgreifenden Veränderung. Der festzustellende Umbruch führt hierbei zu einem Paradigmenwechsel in der Rechnungslegung und in weiten Teilen zu einer Abkehr von ehernen, tradierten Grundsätzen der Rechnungslegung. Vor dem Hintergrund der Aufwertung der Rechnungslegung im internationalen Vergleich und der Steigerung der Informationsfunktion ist die Reform durch das BilMoG zu begrüßen. Die Praxis allerdings wird ab dem kommenden Jahr vor zum Teil weit reichende Probleme gestellt werden, wenn es um die konkrete Umsetzung der Fülle der neuen Bewertungsvorschriften im Rechnungslegungsalltag geht.

Einzelne Erleichterungs- und Deregulierungsmaßnahmen sind vorzeitig bereits ab dem nach dem 31.12.2007 beginnenden Geschäftsjahr an-

zuwenden. Ihre *volle Wirksamkeit* entfalten die Reformen des BilMoG *ab dem Jahr 2009*. Bilanzierung und Abschlussprüfung sehen sich dann mit einer vollkommen veränderten Rechnungslegung und einem in einzelnen Grundfesten umfassend reformierten rechtlichen Rahmen konfrontiert. Die aktuellen Änderungsvorschläge stellen einen Kompromiss dar, einerseits eine Annäherung an die IFRS zu erreichen, aber andererseits insbesondere dem kleineren Mittelstand – zumindest noch auf absehbare Zeit – die Anwendung der Full-IFRS zu ersparen.

Ab dem Jahr 2008 werden Einzelkaufleute, die bestimmte Schwellenwerte nicht überschreiten, gänzlich von der handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungspflicht befreit. Des Weiteren führt die Anhebung der Schwellenwerte des § 267 HGB-E zu einer Ausweitung des Kreises der Unternehmen, die die größenabhängigen *Erleichterungsvorschriften* in Anspruch nehmen können. Diese zunehmende Befreiung von den relevanten Publizitätsvorschriften sowie die einzelnen *Deregulierungsmaßnahmen* sollen zu einer wesentlichen Kostenersparnis auf Seiten der Unternehmen führen.

Eine Grundfeste der deutschen Rechnungslegung bleibt trotz der umfassenden Reformen des HGB bestehen: die handelsrechtlichen Vorschriften bilden – nach ihrer Modernisierung und unter Beachtung der dann einschlägigen Ausschüttungssperren – auch weiterhin die Grundlage für die Ermittlung der *Ausschüttungsbemessung*. Gleichzeitig bleibt das Prinzip der *Maßgeblichkeit* der handelsrechtlichen Bilanzierung und Bewertung für die steuerliche Gewinnermittlung erhalten – wenngleich auch mit einzelnen Durchbrechungen. Abgeschafft wird im Gegensatz dazu das Prinzip der umgekehrten Maßgeblichkeit (*Umkehrmaßgeblichkeit*).

Im Lichte des BilMoG wird die inländische *Unternehmenspublizität* vielfältiger, und die einschlägigen Regelungen werden durch den vorliegenden Gesetzentwurf in Gänze nicht transparenter oder besser verständlich. Während von

den größeren Unternehmen mehr verlangt wird, erscheint der Nutzen durch die angedachten De-regulierungsmaßnahmen für die kleinen Einzelkaufleute überschaubar. Durch die zusätzlich eingeführte Publizitätsschwelle des § 241a HGB-E werden die bestehenden rechtsform- und größenabhängigen Vorschriften zur inländischen Unternehmenspublizität verfeinert und weiter differenziert. Während die kleinen Einzelkaufleute aus den Vorschriften des HGB herausgenommen werden und sich für die großen kapitalmarktorientierten Unternehmen hinsichtlich ihres Publizitätsverhaltens dem Grunde nach nicht viel ändern wird – mit Blick auf die einzelnen zusätzlichen Angaben wohl aber dem Umfang nach –, steht nach wie vor die Publizität der mittelgroßen, gerade nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen auf dem Prüfstand. Deutlich lassen die einzelnen geplanten Änderungen des Gesetzgebers die starke Hinwendung zu den IFRS erkennen, und es scheint nur eine Frage der Zeit, bis neue Reformen die Mittelstands-Publizität zum Gegenstand haben werden. Die Fülle der einzelnen Bewertungsänderungen und Angabepflichten trifft den deutschen Mittelstand im Einzel- und Konzernabschluss besonders hart.

Die Veränderungen bei der *einzelgesellschaftlichen Rechnungslegung* resultieren aus der Notwendigkeit einer international verständlichen und zumindest in Teilen vergleichbaren Rechnungslegung. Hierbei werden die Unternehmen im Einzelfall mit einer Fülle neuer Angabepflichten und vollkommen veränderten Ansatz- und Bewertungsvorschriften konfrontiert. Für den Bilanzierenden sowie den Wirtschaftsprüfer stellt sich künftig die Frage, welche Auslegungsmaßstäbe an die neuen Regelungen anzulegen sind. Praktikabel erscheint hier zunächst ein Blick auf die in Deutschland bereits zahlreich vorhandenen IFRS-Komentierungen. Das BilMoG führt hierbei mittelbar zu einem Einzug des IFRS-Regelwerks in die deutsche Bilanzierung und vor allem in die deutschen Interpretationen und Auslegungen einzelner Normen – unbeachtlich der weiterhin fehlenden unmittelbaren rechtlichen Relevanz der IFRS für den deutschen Einzelabschluss.

Wie die Betrachtung der einzelnen Reformierungsbestrebungen bezüglich der *Konzernrechnungslegung* gezeigt hat, stehen diese ganz überwiegend im Zeichen der korrespondierenden IFRS-Normen. Auch die geplante Abschaffung der einzelnen Konsolidierungswahlrechte ist in der Entscheidung, welche der derzeit bestehenden Alternativen zukünftig die einzig zulässige sein soll, klar von der Orientierung an den IFRS geprägt. Wesentliche Unterschiede sollen jedoch auch in Zukunft insbesondere im Bereich der Bilanzierung des Geschäfts- oder Firmenwerts bestehen bleiben, da hier zwar eine Einordnung des Geschäfts- oder Firmenwerts als Vermögensgegenstand, jedoch keine Anlehnung an den *impairment only approach* bei dessen Fortschreibung erfolgt. Auch wenn der Gesetzentwurf insgesamt der Vereinheitlichung und Vereinfachung der Konzernrechnungslegung

dient und in der Begründung immer wieder betont wird, dass die Abschaffung von Wahlrechten nicht mit erhöhten Kosten für die Unternehmen einhergeht, weil diese das Wahlrecht auch in der Vergangenheit in der einen oder anderen Weise ausüben mussten, werden die Unternehmen – zumindest teilweise – mit dem Aufwand für die Umstellung der Konsolidierungstechnik konfrontiert werden. Ob die daraus resultierende Vereinheitlichung der HGB-Konzernrechnungslegung einen derart positiven Einfluss auf die Einschätzung ihrer Informationsqualität entfaltet, dass dieser die damit verbundenen Kosten kompensiert, erscheint zumindest fraglich. Alleine die Neuerungen im Bereich der Steuerabgrenzung oder die Erweiterung der Konsolidierungspflicht von Zweckgesellschaften werden den Bilanzierungsaufwand im handelsrechtlichen Konzernabschluss deutlich erhöhen.

Nachdem viele Elemente der Abschlussprüferrichtlinie in den letzten Jahren bereits Eingang in deutsche Gesetzesvorschriften und weitere für die Prüfung relevante Normen gefunden haben, sind die geplanten Neuerungen durch das BilMoG dem Umfang nach überschaubar. Dies bedeutet jedoch nicht, dass ihr inhaltlicher Gehalt zu vernachlässigen ist. Es erfolgt eine deutliche Aktualisierung und *Internationalisierung der handelsrechtlichen* (Jahresabschluss- und Konzernabschluss-) *Prüfung*. Neben europarechtlichen Vorgaben beruhen viele Änderungen auf den internationalen Bemühungen zur Wiedergewinnung des Vertrauens in die Abschlussprüfung, wie sie z.B. Gegenstand des US-amerikanischen Sarbanes-Oxley Act of 2002 sind. Die Verbesserung der Qualität der Abschlussprüfung als Ziel der Neuregelungen soll nicht zuletzt auch durch mehr Transparenz bei der Berichterstattung, strengere Anforderungen an die Konzernabschlussprüfung und Neuerungen bei der Bestellung und Abberufung des Prüfers erreicht werden.

Die *Änderungen des PublG* reflektieren im Wesentlichen die Reformen des HGB und streben darüber hinaus eine Gleichbehandlung aller kapitalmarktorientierten Unternehmen hinsichtlich ihrer Rechnungslegungs- und Publizitätspflichten an. Die *Neuregelungen des AktG* ergänzen die Reformierung der Rechnungslegungsnormen um die Aufwertung einzelner Kontrollmechanismen, insbesondere in Zusammenhang mit den Aufgaben sowie der Zusammensetzung des Aufsichtsrats.

Die geplanten Neuregelungen durch das BilMoG stellen die weitest reichende Reform der deutschen Rechnungslegung seit der Umsetzung der EG-Richtlinien in den achtziger Jahren durch das BiRiLiG dar. Der vorliegende Gesetzentwurf lässt keinen Zweifel daran, dass die Rechnungslegung und Prüfung in Deutschland einem fundamentalen Umbruch ab dem Jahr 2009 unterliegen wird. Zwar bleibt abzuwarten, welche einzelnen Änderungen im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens noch gestrichen, modifiziert oder ergänzt werden; die klare Marschrichtung der Reform steht jedoch fest und wird nicht aufzuhalten sein.

Eines ist sicher: Es ist dem Gesetzgeber mit dem vorliegenden Gesetz – bei allem Respekt vor den gesetzgeberischen Neuerungen und vielfacher Zustimmung zu seit langem notwendigen Reformen – nicht gelungen, eine deregulierende, kostensenkende und internationalisierte Rechnungslegung für den deutschen Mittelstand zu schaffen, die gleichzeitig komplexitätsreduzierend und vergleichsweise einfach im Alltag anwendbar ist. Neben dem Umfang der einzelnen

Regelungen verlangt die Tiefe einzelner Änderungen eine zeitnahe und im Vorfeld zum Jahr 2009 stattfindende intensive Diskussion der handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften in den einzelnen Unternehmen. Vielfach zeigt der Blick in die Praxis, dass sich insbesondere der deutsche Mittelstand den Herausforderungen, denen er sich im Zusammenhang mit dem BilMoG ab dem Jahr 2009 stellen muss, noch nicht in vollem Umfang bewusst ist.

### Literaturspiegel

Seit der Verabschiedung des Ref-E am 08.11.2007 und des Reg-E am 21.05.2008 hat sich eine Vielzahl von Veröffentlichungen im wissenschaftlichen Schrifttum mit der Zielsetzung des Gesetzgebers ebenso wie mit einzelnen Inhalten des Gesetzentwurfs auseinandergesetzt. Tab. 12 auf S. 36 gibt einen Überblick

über die aktuell in Fachzeitschriften publizierten Forschungserkenntnisse.

Über diese Aufstellung hinausgehend findet sich unter [www.kleeberg-bilmog.de](http://www.kleeberg-bilmog.de) eine weiterführende Übersicht der seit November 2007 zu den Entwürfen des BilMoG veröffentlichten Artikel in Fachzeitschriften.

Zeitschriftenbeitrag	Autor(en)	Quelle
<b>Juni 2008</b>		
Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz: Wesentliche Änderungen des Regierungsentwurfs gegenüber dem Referentenentwurf	Zülch/Hoffmann	BB 2008, S. 1 272 ff.
Geplante Neuregelungen der Bilanzansatzwahlrechte durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz	Küting	BB 2008, S. 1 330 ff.
Annäherung der handelsrechtlichen Bilanzierung strukturierter Produkte an die IFRS? – Eine Analyse des Entwurfs ERS HFA 22 unter Berücksichtigung des Gesetzesentwurfs des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes	Gaber	DB 2008, S. 1 221 ff.
Auswirkungen des BilMoG auf das AktG	Linnerz	AG 9/2008, S. R183 ff.
Neuinterpretation der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz	Kirsch	StuB 2008, S. 453 ff.
Die Ermittlung der Herstellungskosten nach den Änderungen durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG führt zu grundlegenden Neuerungen	Küting	StuB 2008, S. 419 ff.
Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG): Moderne Bilanzierungsvorschriften für die betriebliche Altersversorgung? – Auswirkungen in der Bilanzierungs- und Bilanzanalysepraxis	Küting/Kessler/Keßler	WPg 2008, S. 494 ff.
Zur Bilanzierung immaterieller Vermögenswerte des Anlagevermögens nach BilMoG – Fallbeispiele zur Anwendung geplanter Neuregelungen	Madeja/Roos	KoR 2008, S. 342 ff.
Bewertungseinheiten nach dem Ref-E des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes – Darstellung und kritische Analyse der geplanten handelsrechtlichen Normierung	Patek	KoR 2008, S. 364 ff.
Der Ref-E für ein Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – Erste Bestandsaufnahmen wesentlicher handels- und steuerrechtlicher Novellierungen gegenüber dem Ref-E	Velte	StuB 2008, S. 411 ff.
Kritische Auseinandersetzung mit dem Reg-E eines BilMoG aus der Sicht von Familienunternehmen	Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften (VMEBF) e.V.	KoR 2008, S. 357 ff.
<b>Mai 2008</b>		
Nochmals: Plädoyer für eine Abschaffung der „umgekehrten Maßgeblichkeit“!	Arbeitskreis Bilanzrecht der Hochschullehrer Rechtswissenschaft	DStR 2008, S. 1 057 ff.
Einfluss des BilMoG auf das Controlling – Harmonisierung des internen und externen Rechnungswesens?	Barth/Barth/Kyank/Litz	BBK 2008, S. 465 ff., Fach 26, S. 1 465 ff.
Auswirkungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) auf die Bilanzpolitik	Göllert	DB 2008, S. 1 165 ff.
Entwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) aus der Sicht des Controllings	IFRS-Fach-Arbeitskreis des ICV	Accounting 05/2008, S. 3 ff.
Jahresabschluss nach HGB-BilMoG versus IFRS? – Fallstudie zum Wahlrecht des § 264e HGB-E aus bilanzpolitischer Perspektive	Kirsch	IRZ 2008, S. 219 ff.
Der BilMoG-RegE – Eine Geschichte vom unbekanntem Wesen	Zülch/Hoffmann	DB 2008, S. 1/22
Der Ref-E zum BilMoG – ein kritischer Literaturüberblick	Zülch/Hoffmann	DB 2008, S. 1 053 ff.
<b>April 2008</b>		
Der Ref-E eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG)	Bieg/Sopp	StB 2008, S. 129 ff.
Der Fair Value als Wertmaßstab im Handelsbilanzrecht und den IFRS – eine Diskussion vor dem Hintergrund des Referentenentwurfs des BilMoG	Böcking/Dreisbach/Gros	Der Konzern 2008, S. 207 ff.
Von der Steuerabgrenzung zur Bilanzierung latenter Steuern – Die Neuregelung der Bilanzierung latenter Steuern nach dem Entwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG)	Karrenbrock	WPg 2008, S. 328 ff.
Handels- und gesellschaftsrechtliche Auswirkungen der Befreiung „kleiner“ Kaufleute und Personenhandelsgesellschaften von der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht – eine Kritik an §§ 120, 241a, 242 Abs. 4 HGB-E i.d.F. des BilMoG	Kersting	BB 2008, S. 790 ff.
Die Notwendigkeit von IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz	Kußmaul/Hilmer	PiR 2008, S. 126 ff.
Zur Herstellungskostenuntergrenze nach dem Entwurf des BilMoG	Lengsfeld/Wielenberg	WPg 2008, S. 321 ff.
Zur Aktivierung selbst erstellter immaterieller Vermögenswerte nach dem Entwurf eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG)	Mindermann	WPg 2008, S. 273 ff.
Über diese Aufstellung hinausgehend findet sich im Internet unter <a href="http://www.kleeberg-bilmog.de">www.kleeberg-bilmog.de</a> eine Gesamtübersicht der seit November 2007 zu den Entwürfen des BilMoG veröffentlichten Artikel in Fachzeitschriften.		

**Tab. 12: Literaturspiegel zu den Regelungen des BilMoG**

Dr. Kleeberg & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Augustenstraße 10  
80333 München  
Deutschland  
Telefon +49 (0)89-5 59 83-0  
Telefax +49 (0)89-5 59 83-280  
[www.kleeberg.de](http://www.kleeberg.de)

**Sprechen Sie uns an,  
wir beraten Sie gerne!**

**Zum BilMoG sind von Kleeberg bisher folgende Publikationen erschienen:**

## **2008**

**Petersen/Zwirner**, Latente Steuern im Lichte des BilMoG – Mehrfache Ausweitung des Anwendungsbereichs, Steuern und Bilanzen (StuB), 06/2008, S. 205–212.

**Roth/Wittmann**, Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften im handelsrechtlichen Jahresabschluss, Die Steuerberatung (Stbg), 02/2008, S. 74–75.

**Petersen/Zwirner**, Die deutsche Rechnungslegung und Prüfung im Umbruch – Veränderte Rahmenbedingungen durch die geplanten Reformen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) gemäß dem Referentenentwurf vom 08.11.2007, Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), 02/2008, Beilage 1, S. 1–32.

**Petersen/Zwirner**, Die Abschlussprüfung im Lichte des BilMoG – Aktualisierung und Internationalisierung, Steuern und Bilanzen (StuB), 02/2008, S. 50–57.

## **2007**

**Petersen/Zwirner**, Die Konzernrechnungslegung im Lichte des BilMoG – Annäherung an internationale Standards, Steuern und Bilanzen (StuB), 24/2007, S. 921–927.

**Petersen/Zwirner**, Die Unternehmensberichterstattung im Lichte des BilMoG – Veränderte Publizitätsregelungen, Steuern und Bilanzen (StuB), 23/2007, S. 889–896.

Darüber hinaus informieren wir Sie gerne mit laufenden Veröffentlichungen und Vorträgen sowie in persönlichen Gesprächen über die ständigen Neuerungen in der Rechnungslegung und analysieren gemeinsam mit Ihnen individuell die Auswirkungen für Ihr Unternehmen.